

22. Wahlperiode · Ausgabe 2020

Die Bürgerschaft

der Freien und Hansestadt Hamburg

Band 2

Rechtliche
Grundlagen



HAMBURGISCHE
BÜRGERSCHAFT



Hamburgische Bürgerschaft

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg

Handbuch

22. Wahlperiode
(2020–2025)

Band 2

Rechtliche Grundlagen

1. Auflage

Die Hamburgische Bürgerschaft ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Hamburgische Bürgerschaft
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg
Telefon 040 42831-2409
Telefax 040 42731-2289
E-Mail: kontakt@bk.hamburg.de

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.hamburgische-buergerschaft.de.

Auf unserer Website unter www.hamburgische-buergerschaft.de/recht finden Sie zudem auch die stets aktuellen Rechtsgrundlagen dieses Handbuchs sowie unter www.hamburgische-buergerschaft.de/veroeffentlichungen die aktuelle Ausgabe des Handbuchs als PDF.

Band 2

Stand: November 2020

Herausgegeben von der Hamburgischen Bürgerschaft.
Redaktion: Marcus Pawelczyk (verantwortlich), Susanne Ahrens
Satz: Schröder Media GbR, Dernbach
Herstellung: medienhaus Plump, Rheinbreitbach

Verlegerische Betreuung: Kürschners Politikkontakte, NDV GmbH & Co. KG
ISBN 978-3-95879-130-5

© 2020 by Hamburgische Bürgerschaft

Jede Verwertung auch von einzelnen Teilen des Werkes außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des Herausgebers oder des Verlages unzulässig; dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art und die Einspeicherung und Weiterverarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhalt

Vorwort	7
Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	9
Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft	42
Sachverzeichnis zur Geschäftsordnung	84
Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft . . .	136
Hamburgisches Abgeordnetengesetz	174
Fraktionsgesetz	196
Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG) . .	206
Gesetz über Volkspetitionen	237
Gesetz über den Eingabenausschuss	240
Bannkreisgesetz	244
Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft	246
Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft . . .	266
Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft	280

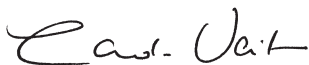
Liebe Hamburgerinnen und Hamburger,

unser Zusammenleben basiert auf zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Nicht anders verhält es sich mit der Arbeit eines Landesparlaments. In diesem zweiten Band des Handbuchs der Hamburgischen Bürgerschaft finden Sie die Grundlagen für unser Miteinander in der Stadt: die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft sowie zahlreiche weitere Gesetze und sonstige Vorschriften. Sie bilden die rechtliche Grundlage unseres legislativen Handelns in Hamburg und regeln die Organisation des Parlaments, Rechte und Pflichten der Abgeordneten, Volksabstimmungen sowie die Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen. Sie betreffen damit ganz direkt auch alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt.

Dieses Handbuch ergänzt den ersten Band „Abgeordnete und Gremien“, der die Biografien aller 123 Bürgerschaftsabgeordneten sowie Informationen zum Aufbau und zur Arbeit Ihres Landesparlaments enthält. Sollten Sie weitere Fragen haben, besuchen Sie uns gern im Internet unter www.hamburgische-buergerschaft.de. In unserer „Parlamentsdatenbank“ finden Sie alle Bürgerschaftsdrucksachen und -protokolle sowie die parlamentarischen Vorgänge seit 1997. Die Datenbank ermöglicht Ihnen eine umfangreiche Recherche nach Schlagworten, Datum, Abgeordneten und Fraktionen sowie den Beratungsständen der einzelnen Drucksachen. In der Rubrik „Service“ unserer Website finden Sie ein Lexikon mit den wichtigsten parlamentarischen Begriffen, unter „Dokumente“ sind wissenswerte Statistiken zu unseren Abgeordneten und ausgewählte Gesetzestexte der Bürgerschaft hinterlegt. Sie werden überrascht sein, wie intensiv wir uns mit vielen Themen beschäftigen.

Demokratie braucht mündige, informierte Bürgerinnen und Bürger. Ich wünsche mir, dass die vorliegenden zwei Bände zu einem vertieften Verständnis für unsere repräsentative Demokratie und einem gestärkten Beurteilungsvermögen politischer Vorgänge in unserer Hansestadt Hamburg beitragen.

Hamburg, November 2020



Carola Veit

Präsidentin der Hamburgischen Bürgerschaft

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 6. Juni 1952

Fundstelle: HmbBl I 100-a

Änderungen

1. Artikel 6 geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 109)
2. Artikel 23a, 25b, 38a eingefügt, Artikel 23, 24 geändert, Artikel 32 neu gefasst durch Gesetz vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 21)
3. Artikel 70 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 15)
4. Artikel 10 neu gefasst durch Gesetz vom 19. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 117)
5. Präambel geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 167)
6. Artikel 50 aufgehoben, Artikel 50 eingefügt, Artikel 49, 65 geändert, Artikel 13, 48 neu gefasst durch Gesetz vom 29. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 77)
7. Artikel 26 bis 31, 41 aufgehoben, Artikel 25a, 25c, 32a, 75a eingefügt, Artikel 3, 10, 11, 18, 22, 25b, 36, 37, 38, 42, 45, 47, 55, 63, 65, 66, 68, 72 geändert, Artikel 7, 12, 15, 33, 34, 35, 40, 51, 71 neu gefasst durch Gesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 129)
8. Artikel 69 neu gefasst durch Gesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 133)
9. Artikel 50 geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 105)
10. Artikel 2, 7, 9, 12, 13, 14, 18, 22–31, 33–36, 39–42, 45, 54, 58, 59, 60, 63, 65, 68, 71, 73, 74, 75 geändert, Artikel 8, 15, 37, 52 neu gefasst durch Gesetz vom 16. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 106)
11. Artikel 4 geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 517)
12. Artikel 50 neu gefasst durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 431)
13. Artikel 4 und 6 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 221)

14. Artikel 72 geändert und Artikel 72a eingefügt durch Gesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 253)^{1a)}
 15. Artikel 10 geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 43)^{1b)}
 16. Artikel 4 und Artikel 6 geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2013 (HmbGVBl S. 499)
 17. Artikel 50 geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2015 (HmbGVBl S. 102)
 18. Artikel 60a neu eingefügt durch Gesetz vom 20. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 319)^{1c)}
 19. Artikel 12 geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 333)
 20. Präambel geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 145)
 21. Artikel 25 und Artikel 26 geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 379)
 22. Artikel 56 neu gefasst durch Gesetz vom 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559)
- 1a) Änderung des Artikels 72 mit Wirkung zum 1.1.2020.
1b) Die Änderung des Artikels 10 tritt am Tage des Beginns der auf seine Verkündung folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft.
1c) Artikel 2 lautet wie folgt: Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die beziehungsweise der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt das Amt nach Maßgabe des Artikels 1 bis zum Ende der laufenden Amtszeit oder der sonstigen Beendigung des Amtes fort. Eine Wiederwahl ist nur möglich, wenn die oder der Betroffene nicht bereits nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht wiedergewählt wurde.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat als Welthafenstadt eine ihr durch Geschichte und Lage zugewiesene, besondere Aufgabe gegenüber dem deutschen Volke zu erfüllen. Sie will im Geiste des Friedens eine Mittlerin zwischen allen Erdteilen und Völkern der Welt sein.

Durch Förderung und Lenkung befähigt sie ihre Wirtschaft zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Deckung des wirtschaftlichen Bedarfs aller. Auch Freiheit des Wettbewerbs und genossenschaftliche Selbsthilfe sollen diesem Ziele dienen.

Jedermann hat die sittliche Pflicht, für das Wohl des Ganzen zu wirken. Die Allgemeinheit hilft in Fällen der Not den wirtschaft-

lich Schwachen und ist bestrebt, den Aufstieg der Tüchtigen zu fördern. Die Arbeitskraft steht unter dem Schutze des Staates.

Um die politische, soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung zu verwirklichen, verbindet sich die politische Demokratie mit den Ideen der wirtschaftlichen Demokratie.

Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Insbesondere nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Verantwortung für die Begrenzung der Erderwärmung wahr.

In diesem Geiste gibt sich die Freie und Hansestadt Hamburg durch ihre Bürgerschaft diese Verfassung.

I.

Die staatlichen Grundlagen

Artikel 1

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2¹⁾

(1) ¹Das Hoheitsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg umfasst das bisherige durch Herkommen und Gesetz festgelegte Gebiet. ²Gebietsveränderungen bedürfen eines die Verfassung ändernden Gesetzes.

(2) ¹Durch Staatsvertrag können Einrichtungen, insbesondere Behörden, geschaffen werden, die der Freien und Hansestadt Hamburg und anderen Ländern gemeinsam sind. ²Ebenso kann die Freie und Hansestadt Hamburg sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

Artikel 3

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

(2) ¹Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. ²Sie wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt. ³Sie hat auch die

1) Siehe dazu das Gesetz zum Staatsvertrag mit dem Lande Niedersachsen über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse in Cuxhaven und im Gebiet der Elbmündung vom 3.10.1961 (HmbGVBl. S. 317) und das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Lande Niedersachsen und dem Lande Schleswig-Holstein über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze im Bereich der Staustufe Geesthacht vom 10.7.1973 (HmbGVBl. S. 281).

Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. ⁴Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Artikel 4

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.

(2) ¹Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. ²An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.

(3) Die Bezirksversammlungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in den Bezirksversammlungen bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens drei vom Hundert der insgesamt auf solche Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Gesetz bestimmt das Nähere; für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

Artikel 5

(1) Die Landesfarben sind weiß-rot.

(2) Das Landeswappen zeigt auf rotem Schild die weiße dreitürmige Burg mit geschlossenem Tor.

(3) Die Landesflagge trägt die weiße Burg des Landeswappens auf rotem Grund.

(4) Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Flagge und das Wappen.

II.

Die Bürgerschaft

Artikel 6

(1) Die Bürgerschaft ist das Landesparlament.

(2) ¹Die Bürgerschaft besteht aus mindestens 120 Abgeordneten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer

mer Wahl gewählt werden. ²Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die Sitzanteile in der Bürgerschaft bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens fünf vom Hundert der insgesamt auf solche Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder öffentlicher Feiertag sein.

(4) ¹Das Gesetz bestimmt das Nähere. ²Gesetzesbeschlüsse der Bürgerschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ³Auf die so beschlossenen Gesetze ist Artikel 50 Absatz 4 Sätze 1 bis 4 und Absatz 3 Sätze 5, 7, 9, 11 und 12 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gesetz im Fall des Satzes 9 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten bedarf. ⁴Für durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlagen gilt Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 entsprechend; Artikel 50 Absatz 3 Satz 8 ist nicht anzuwenden.

(5) ¹Niemand ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. ²Die Gewählten können jederzeit aus der Bürgerschaft ausscheiden.

Artikel 7²⁾

(1) ¹Die Abgeordneten sind Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes. ²Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

(2) ¹Abgeordnete können durch Beschluss der Bürgerschaft ausgeschlossen werden, wenn sie

1. ihr Amt missbrauchen, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen,

oder

2. ihre Pflichten als Abgeordnete aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigen

oder

3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandeln.

2) Mit der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (HmbGVBl. S. 13) ist aus dem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 15.01.2013 – HVerfG 3/12 – die folgende Entscheidungsformel mit Gesetzeskraft veröffentlicht worden:

1.: „Artikel 7 Absatz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Wahl durch die Bürgerschaft ungültig ist, wenn die Wahlvorlage zwar mit Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordneten, aber ohne Einvernehmen mit dem Ältestenrat als Erweiterung der Tagesordnung erst während der entscheidenden Sitzung in die Bürgerschaft eingebracht wird.“

²Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(3) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft kann vorsehen, dass Abgeordnete bei grober Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung von einer oder mehreren, höchstens von drei Sitzungen ausgeschlossen werden können.

Artikel 8

Abgeordnete, die ihre Wählbarkeit verlieren, scheiden aus der Bürgerschaft aus.

Artikel 9

(1) Die Bürgerschaft entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und befindet darüber, ob Abgeordnete die Mitgliedschaft verloren haben.

(2) ¹Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene das Hamburgische Verfassungsgericht anrufen. ²Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Artikel 10

(1) ¹Die Bürgerschaft wird auf fünf Jahre gewählt. ²Ihre Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft.

(2) Die Bürgerschaft wird frühestens 57 und spätestens 60 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode neu gewählt.

Artikel 11

(1) ¹Die Bürgerschaft kann die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschließen. ²Der Antrag muss von wenigstens einem Viertel der Abgeordneten gestellt und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung er gebracht wird, allen Abgeordneten und dem Senat mitgeteilt werden. ³Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) ¹Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, so finden innerhalb von zehn Wochen Neuwahlen statt. ²Der Senat bestimmt den Wahltag.

Artikel 12

(1) ¹Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

²Kommt eine Festlegung nicht rechtzeitig zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft. ³Das Gesetz bestimmt das Nähere.

(2) Der Senat hat die Wahlen auszuschreiben.

(3) Die erste Sitzung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl statt; sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der bisherigen Bürgerschaft einzuberufen.

(4) Die alte Bürgerschaft führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neuen Bürgerschaft weiter.

Artikel 13

(1) ¹Die Abgeordneten haben Anspruch auf ein angemessenes, ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt. ²Das Gesetz bestimmt das Nähere.

(2) ¹Die Vereinbarkeit des Amtes einer oder eines Abgeordneten mit einer Berufstätigkeit ist gewährleistet. ²Das Gesetz kann für Angehörige des hamburgischen öffentlichen Dienstes und für leitende Angestellte in Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Beschränkungen der Wählbarkeit vorsehen.

(3) ¹Niemand darf gehindert werden, das Amt einer oder eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben; insbesondere ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die dafür nötige freie Zeit zu gewähren. ²Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis aus diesem Grunde ist unzulässig. ³Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Artikel 14

(1) Abgeordnete dürfen zu keiner Zeit wegen Abstimmungen oder Äußerungen, die sie in der Bürgerschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Verleumderische Beleidigungen können mit Genehmigung der Bürgerschaft verfolgt werden.

Artikel 15

(1) Abgeordnete dürfen ohne Einwilligung der Bürgerschaft während der Dauer ihres Mandats nicht verhaftet oder sonstigen ihre Freiheit und die Ausübung ihres Mandats beschränkenden Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, sie werden

bei der Ausübung einer Straftat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen.

(2) Auf Verlangen der Bürgerschaft wird jedes gegen Abgeordnete gerichtete Straf- oder Ermittlungsverfahren sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit für die Dauer ihres Mandats aufgehoben.

Artikel 16

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft oder eines anderen deutschen Landtages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 17

¹Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. ²So weit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 18

(1) ¹Die Bürgerschaft wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Schriftführerinnen und Schriftführer. ²Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus; ihr oder ihm untersteht die Bürgerschaftskanzlei. ²Sie oder er verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplanes (Artikel 66) über Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft und vertritt die Freie und Hansestadt Hamburg in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft. ³Abweichend von Artikel 45 ernennt und entlässt die Präsidentin oder der Präsident die Beamtinnen und Beamten der Bürgerschaft.

(3) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen der Bürgerschaft darf nur mit Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 19

Zu einem Beschluss der Bürgerschaft ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, sofern die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

Artikel 20

(1) ¹Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit für die Anberaumung der Sitzungen, für die Feststellung der Tagesordnung und der Niederschrift sowie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Geschäftsordnung regelt die Art der Abstimmung.

Artikel 21

¹Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. ²Beantragt ein Zehntel der Abgeordneten oder der Senat, die Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt die Bürgerschaft darüber in nicht öffentlicher Verhandlung.

Artikel 22

¹Die Bürgerschaft wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. ²Sie oder er ist dazu verpflichtet,

1. auf Beschluss der Bürgerschaft,
2. auf Verlangen von einem Zehntel der Abgeordneten, wenn seit der letzten Sitzung mehr als ein Monat verflissen ist,
3. auf Verlangen des Senats.

Artikel 23

(1) ¹Die Mitglieder des Senats haben zu allen Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Zutritt; der Senat hat das Recht, auch andere Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.

²Das gilt nicht für Untersuchungsausschüsse (Artikel 26). ³Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Entsendung des für die zur Beratung anstehende Angelegenheit zuständigen Mitglieds des Senats verlangen. ⁴Es kann sich durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter, in einem Ausschuss auch durch den zuständigen Senatssyndicus, vertreten lassen.

(2) ¹Den Vertreterinnen und Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. ²Sie unterstehen der Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden.

(3) Von den Sitzungen der Ausschüsse ist dem Senat, soweit tunlich, vorher Kenntnis zu geben.

(4) Anträge des Senats, die er als dringlich bezeichnet, darf die Bürgerschaft nicht vertagen.

Artikel 24³⁾

(1) Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

(2) ¹Sie hat die ständige Aufgabe, die Kritik am Regierungsprogramm im Grundsatz und im Einzelfall öffentlich zu vertreten.

²Sie ist die politische Alternative zur Regierungsmehrheit.

Artikel 25⁴⁾

(1) Die Abgeordneten sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten große und kleine Anfragen an den Senat zu richten.

(2) ¹Große Anfragen sind schriftlich zu stellen und müssen von einer in der Geschäftsordnung der Bürgerschaft zu bestimmenden Mindestzahl von Abgeordneten, die nicht höher als 10 sein darf, unterzeichnet sein. ²Sie sind binnen vier Wochen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats in der Sitzung der Bürgerschaft zu beantworten. ³Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 folgt für die Dauer der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Antwort auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten eine Besprechung.

(3) ¹Kleine Anfragen können von einer oder einem Abgeordneten schriftlich gestellt werden. ²Sie sind vom Senat binnen acht Tagen schriftlich zu beantworten.

(4) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft bestimmt das Nähere.

Artikel 26⁵⁾

(1) ¹Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse ein-

3) Geänderte Bezeichnung 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 23a ist jetzt Artikel 24

4) Geändert 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 24 ist jetzt Artikel 25

5) Mit der Bekanntmachung vom 14.12.1988 (HmbGVBl. S. 324) ist auf die Gesetzeskraft des Urteils des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 26. April 1988 – HVerfG 1/88 – hingewiesen worden. Danach besteht nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 ein Beweisverwertungsverbot für solche Unterlagen, die durch die Überwa-

zusetzen. ²Die Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung, soweit sie nichts anderes beschließen. ³Beantragte Beweise sind zu erheben, wenn es ein Viertel der Ausschussmitglieder verlangt.

(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 hat die Bürgerschaft für die Dauer der 22. Wahlperiode auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. ²Beantragte Beweise sind abweichend von Absatz 1 Satz 3 zu erheben, wenn es ein Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt.

(2) ¹Für die Beweiserhebung gelten die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß. ²Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

(3) Das Gesetz und die Geschäftsordnung der Bürgerschaft bestimmen das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen.

(4) ¹Hamburgische Gerichte und Behörden sind zu Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. ²Der Senat stellt den Untersuchungsausschüssen auf Ersuchen die zu ihrer Unterstützung erforderlichen und von ihnen ausgewählten Bediensteten zur Verfügung.

(5) ¹Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. ²In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

(6) Die Mitglieder von Untersuchungsausschüssen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuss er-

hebung des Fernmeldeverkehrs zum Zwecke der Strafverfolgung erlangt worden sind.

Mit der Bekanntmachung vom 4.8.1995 (HmbGVBl. S. 199) sind aus dem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 19. Juli 1995 – HVerfG 1/95 – folgende Entscheidungssätze 1 und 3 mit Gesetzeskraft veröffentlicht worden:

„1. In Streitigkeiten über Rechte und Pflichten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft über die Vorlage von Akten an einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist nur der Rechtsweg zum Hamburgischen Verfassungsgericht gegeben.

3. Nach den Vorschriften der Artikel 25 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 32 der Hamburgischen Verfassung muss der Senat von der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen angeforderte Akten, die schutzbedürftige personenbezogene Daten enthalten, unbeschränkt vorlegen, wenn die Bürgerschaft durch den Erlass von Normen sichergestellt hat, dass diese Daten entsprechend den Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützt werden.“

Zu Absatz 5 vergleiche § 39 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27.2.1985 (BGBl. I S. 462); danach bedürfen Beamte auch bei Aussagen vor Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen einer Aussagegenehmigung.

Geändert 20.6.1996 (HmbGVBl. S. 129), geänderte Bezeichnung 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 25 ist jetzt Artikel 26; bisheriger Artikel 26 ist durch Gesetz vom 20.6.1996 (HmbGVBl. S. 129) aufgehoben worden

fahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind.

Artikel 27⁶⁾

(1) ¹Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels der Abgeordneten die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. ²Ihnen gehören als sachverständige Mitglieder auch Personen an, die nicht Mitglied der Bürgerschaft sind. ³Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) ¹Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. ²Den Vertreterinnen und Vertretern des Senats ist auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Artikel 26 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 28⁷⁾

(1) Die Bürgerschaft bestellt einen Eingabenausschuss, dem die Behandlung der an die Bürgerschaft gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) ¹Bei der Überprüfung von Beschwerden wird der Eingabenausschuss als parlamentarisches Kontrollorgan tätig. ²Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Artikel 29⁸⁾

¹Werden an die Bürgerschaft gerichtete Bitten und Beschwerden durch die Unterschrift von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt (Volkspetition), so befasst sich die Bürgerschaft mit dem Anliegen. ²Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Petentinnen und Petenten erhält Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. ³Das Gesetz bestimmt das Nähere.

6) Geändert 16. 5. 2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 25a ist jetzt Artikel 27; bisheriger Artikel 27 ist durch Gesetz vom 20. 6. 1996 (HmbGVBl. S. 129) aufgehoben worden

7) Geänderte Bezeichnung 16. 5. 2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 25b ist jetzt Artikel 28; bisheriger Artikel 28 ist durch Gesetz vom 20. 6. 1996 (HmbGVBl. S. 129) aufgehoben worden

8) Geändert 16. 5. 2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 25c ist jetzt Artikel 29; bisheriger Artikel 29 ist durch Gesetz vom 20. 6. 1996 (HmbGVBl. S. 129) aufgehoben worden

Artikel 30⁹⁾

Der Senat hat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen eines Fünftels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen, soweit dem Bekanntwerden des Inhaltes nicht gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen.

Artikel 31¹⁰⁾

(1) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über

1. Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, sobald er ihre Förderung beschlossen hat,
2. Gesetzentwürfe, sobald er sie der Öffentlichkeit oder ehrenamtlichen Gremien bekannt gibt,
3. Senatsbeschlüsse zur Standortplanung,
4. Staatsverträge nach ihrer Paraphierung,
5. Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere über Initiativen gegenüber den für diese Angelegenheiten zuständigen Institutionen und Gremien,

soweit sie für die Freie und Hansestadt Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

(2) Die Grenzen des Artikels 30 gelten entsprechend.

9) Neu gefasst 18.2.1971 (HmbGVBl. S. 21)

Durch § 18 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 31.3.1981 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226) die mit verfassungsdurchbrechender Kraft beschlossen worden sind (vgl. Artikel 76), hat die Bürgerschaft folgende zusätzliche Rechte erhalten:

a) Auf Verlangen eines Viertels der Abgeordneten der Bürgerschaft kann der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ersucht werden, sich zu Fragen des Datenschutzes gutachtlich zu äußern (§ 18 Absatz 4 Satz 2 HmbDSG).

b) Auf Verlangen eines Viertels der Abgeordneten der Bürgerschaft hat der Hamburgische Datenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten (§ 20 Absatz 2 Satz 1 HmbDSG).

Diese Regelungen sind nunmehr in § 23 Absatz 3 HmbDSG enthalten.

Mit der Bekanntmachung vom 4.8.1995 (HmbGVBl. S. 199) ist aus dem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 19. Juli 1995 – HVerfG 1/95 – der folgende Entscheidungssatz 3 mit Gesetzeskraft veröffentlicht worden:

„3. Nach den Vorschriften der Artikel 25 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 32 der Hamburgischen Verfassung muss der Senat von der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen angeforderte Akten, die schutzbedürftige personenbezogene Daten enthalten, unbeschränkt vorlegen, wenn die Bürgerschaft durch den Erlass von Normen sichergestellt hat, dass diese Daten entsprechend den Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützt werden.“

Neu gefasst 20.6.1996 (HmbGVBl. S. 129), geänderte Bezeichnung 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 32 ist jetzt Artikel 30; bisheriger Artikel 30 ist durch Gesetz vom 20.6.1996 (HmbGVBl. S. 129) aufgehoben worden

10) Geändert 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 32a ist jetzt Artikel 31; bisheriger Artikel 31 ist durch Gesetz vom 20.6.1996 (HmbGVBl. S. 129) aufgehoben worden

Artikel 32

(aus redaktionellen Gründen frei)

III.

Der Senat

Artikel 33

(1) Die Erste Bürgermeisterin (Präsidentin des Senats) oder der Erste Bürgermeister (Präsident des Senats) und die Senatorinnen und Senatoren bilden den Senat.

(2) ¹Der Senat ist die Landesregierung. ²Er führt und beaufsichtigt die Verwaltung.

(3) Das Gesetz bestimmt die Höchstzahl der Senatsmitglieder.

Artikel 34

(1) Die Bürgerschaft wählt die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beruft und entlässt die Stellvertreterin (Zweite Bürgermeisterin) oder den Stellvertreter (Zweiter Bürgermeister) und die übrigen Senatorinnen und Senatoren. ²Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister beantragt die gemeinsame Bestätigung durch die Bürgerschaft; bei der späteren Berufung von Senatorinnen und Senatoren kann sie oder er auch deren gesonderte Bestätigung beantragen.

(3) ¹Mitglied des Senats kann werden, wer zur Bürgerschaft wählbar ist. ²Mitglied kann auch werden, wer bei Antritt seines Amtes keine Wohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg inne hat; es muss sie in angemessener Zeit dort nehmen.

Artikel 35

(1) Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters und die der Senatorinnen und Senatoren enden mit dem Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft, die Amtszeit einer Senatorin oder eines Senators auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters.

(2) Der Senat und einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(3) ¹Die Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters endet auch, wenn die Bürgerschaft ihr oder ihm das Vertrauen dadurch entzieht, dass sie mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ²Der Antrag muss den Abgeordneten und dem Senat mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitgeteilt werden; er muss von einem Viertel der Abgeordneten unterzeichnet sein.

Artikel 36

(1) ¹Findet ein Antrag der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters, ihr oder ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bürgerschaft, so kann die Bürgerschaft binnen eines Monats nach Eingang des Antrags

1. mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl eine neue Erste Bürgermeisterin oder einen neuen Ersten Bürgermeister wählen oder
2. der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister nachträglich das Vertrauen aussprechen oder
3. die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschließen.

²Macht die Bürgerschaft von diesen Befugnissen keinen Gebrauch, so kann der Senat binnen zwei Wochen die Wahlperiode für vorzeitig beendet erklären.

(2) Der Antrag der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters, ihr oder ihm das Vertrauen auszusprechen, muss mindestens eine Woche vor der Abstimmung eingebracht werden.

(3) Artikel 11 Absatz 2 findet Anwendung.

Artikel 37

(1) ¹Bei Beendigung der Amtszeit der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters oder bei Rücktritt des Senats führt der Senat die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Ersten Bürgermeisterin oder eines neuen Ersten Bürgermeisters weiter. ²Auf ihr oder sein Ersuchen führen die Senatorinnen und Senatoren bis zur Berufung und Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger die Geschäfte weiter.

(2) Beim Rücktritt einzelner Senatorinnen oder Senatoren entscheidet der Senat, ob sie die Geschäfte bis zur Berufung und

Bestätigung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiterzuführen oder sofort aus dem Senat auszuschneiden haben.

Artikel 38

(1) Die Mitglieder des Senats haben vor Antritt ihres Amtes vor der Bürgerschaft folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre, dass ich Deutschland, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der hamburgischen Verfassung die Treue halten, die Gesetze beachten, die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Freien und Hansestadt Hamburg, soviel ich vermag, fördern will.

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Artikel 39¹¹⁾

(1) Mitglieder des Senats dürfen kein Bürgerschaftsmandat ausüben.

(2) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats ruht während der Amtszeit als Mitglied des Senats.

(3) Das Gesetz bestimmt, wer das Mandat während dieser Zeit ausübt.

Artikel 40¹²⁾

(1) Mit dem Amt der Mitglieder des Senats ist die Ausübung jedes anderen besoldeten Amtes und jeder sonstigen Berufstätigkeit unvereinbar.

(2) Im Einvernehmen mit der Bürgerschaft kann der Senat genehmigen, dass Mitglieder des Senats dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat eines den Gelderwerb bezweckenden Unternehmens angehören dürfen.

Artikel 41¹³⁾

Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Wahl der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters, die Berufung und

11) Geändert 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 38a ist jetzt Artikel 39

12) Geänderte Bezeichnung 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 39 ist jetzt Artikel 40

13) Geändert 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 40 ist jetzt Artikel 41; bisheriger Artikel 41 ist durch Gesetz vom 20.6.1996 (HmbGVBl. S. 129) aufgehoben worden

Entlassung der Senatorinnen und Senatoren sowie über die rechtliche Stellung und die Bezüge der Mitglieder des Senats.

Artikel 42

(1) ¹Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister leitet die Senatsgeschäfte. ²Sie oder er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft.

(2) ¹Die Mitglieder des Senats tragen nach einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter. ²Sie haben dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen:

1. alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge;
2. Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder oder des Auslandes verhandelt werden;
3. Angelegenheiten, für welche die Entscheidung des Senats durch die Verfassung oder ein Gesetz vorgeschrieben ist;
4. Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die gesamte Verwaltung betreffen;
5. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter betreffen.

(3) ¹Der Senat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; jedem Mitglied des Senats steht es frei, seine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufnehmen zu lassen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Artikel 43

¹Der Senat vertritt die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, den deutschen Ländern und dem Ausland. ²Ihm obliegt die Ratifikation der Staatsverträge. ³Sie bedarf der Zustimmung der Bürgerschaft, sofern die Verträge Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind.

Artikel 44

(1) Dem Senat steht das Begnadigungsrecht zu.

(2) ¹Amnestien bedürfen eines Gesetzes. ²Strafverfahren darf der Senat nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung niederschlagen.

Artikel 45

¹Der Senat ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten.
²Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen.

Artikel 46

¹Der Senat nimmt die dem Staate zu leistenden Eide ab, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. ²Er kann die Abnahme von Eiden anderen Stellen übertragen.

Artikel 47¹⁴⁾

(1) ¹Der Senat kann zu seiner Beratung und zur Bearbeitung seiner Angelegenheiten beamtete Senatssyndici ernennen. ²Sie sollen in der Regel die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(2) Die Senatssyndici nehmen, wenn der Senat im Einzelfall nichts anderes beschließt, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Werden einem Senatssyndicus Aufgaben innerhalb einer Verwaltungsbehörde oder eines Senatsamtes übertragen, so ist er insoweit unbeschadet des Absatzes 2 an die Weisungen des zuständigen Mitglieds des Senats gebunden.

IV.

Die Gesetzgebung

Artikel 48

(1) Die Gesetzesvorlagen werden vom Senat, aus der Mitte der Bürgerschaft oder durch Volksbegehren eingebracht.

(2) Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 49

(1) Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Lesung der Bürgerschaft (Beratung und Abstimmung).

14) Geändert 20.6.1996 (HmbGVBl. S. 129), 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106)
Der Senat kann Staatsräte (Senatssyndici) jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Das bestimmen § 41 Absatz 1 und § 143 (jetzt § 138) Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes, die durch Gesetz vom 13.7.1978 (HmbGVBl. S. 315, 326) eingefügt und die mit verfassungsdurchbrechender Kraft beschlossen worden sind (vgl. Artikel 76)

(2) ¹Zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung müssen mindestens sechs Tage liegen. ²Dem Senat ist das Ergebnis der ersten Lesung unverzüglich mitzuteilen. ³Mit seinem Einverständnis kann die zweite Lesung zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden.

(3) ¹Die zweite Lesung darf nur dann am gleichen Tage stattfinden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. ²Widerspruch kann nur von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten erhoben werden.

Artikel 50

(1) ¹Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen. ²Bundratsinitiativen, Haushaltspläne, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein. ³Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn mindestens 10000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage unterstützen.

(2) ¹Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen der Volksinitiative. ²Sie oder ein Fünftel ihrer Mitglieder kann ein Prüfungs- und Berichtersuchen zu den finanziellen Auswirkungen an den Rechnungshof richten. ³Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. ⁴Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen. ⁵Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen. ⁶Der Senat führt das Volksbegehren durch. ⁷Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln. ⁸Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird.

(3) ¹Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen des Volksbegehrens. ²Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. ³Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen

Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen. ⁴Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen. ⁵Der Senat legt den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. ⁶Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage beifügen. ⁷Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. ⁸Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über einfache Gesetze und andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden. ⁹Dasselbe gilt, wenn die Bürgerschaft dies im Falle eines Volksentscheides nach Absatz 4 oder 4a beantragt. ¹⁰Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht. ¹¹Verfassungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen. ¹²Steht den Wahlberechtigten nach dem jeweils geltenden Wahlrecht mehr als eine Stimme zu, so ist für die Ermittlung der Zahl der im Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen nach den Sätzen 10 und 11 die tatsächliche Stimmenzahl so umzurechnen, dass jeder Wahlberechtigten und jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme entspricht. ¹³Findet der Volksentscheid nicht am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt.

(4) ¹Ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz), tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. ²Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen. ³In diesem Fall tritt das Änderungsgesetz nicht vor Durchführung des Volksentscheides in Kraft. ⁴Das Volk entscheidet über das Änderungsgesetz. Absatz 3 Sätze 5, 7 und 10 bis 13 ist sinngemäß anzuwenden.

(4a) ¹Ein Volksentscheid über eine andere Vorlage bindet Bürgerschaft und Senat. ²Die Bindung kann durch einen Beschluss der

Bürgerschaft beseitigt werden. ³Der Beschluss ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. ⁴Er wird nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung wirksam. ⁵Absatz 4 Sätze 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(4b) ¹Die Bürgerschaft kann auf Vorschlag des Senats oder mit dessen Zustimmung einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage von grundsätzlicher und gesamtstädtischer Bedeutung zum Volksentscheid stellen (Bürgerschaftsreferendum). ²Beschlüsse der Bürgerschaft nach Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl. ³Anträge nach Satz 1 aus der Mitte der Bürgerschaft sind von zwei Dritteln der Abgeordneten der Bürgerschaft einzubringen. ⁴Die Bürgerschaft beschließt auf Vorschlag des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl über den Termin des Bürgerschaftsreferendums. ⁵Ein zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bürgerschaft nach Satz 1 mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften unterstütztes Volksbegehren zum selben Gegenstand ist dem zum Volksentscheid gestellten Gesetzentwurf oder der zum Volksentscheid gestellten anderen Vorlage auf Antrag der Volksinitiatoren als Gegenvorlage beizufügen. ⁶Dasselbe gilt für eine zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Bürgerschaft nach Satz 1 zustande gekommene zulässige Volksinitiative, wenn sie im Rahmen einer Sammlung von Unterschriften zwischen dem 14. und 35. Tag nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft nach Satz 1 von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird. ⁷Der Gesetzentwurf, die andere Vorlage oder die Gegenvorlage ist angenommen, wenn sie die in Absatz 3 Sätze 10 bis 13 genannten Mehrheiten erreicht. ⁸Eine außerhalb des Tages der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag zur Abstimmung stehende Verfassungsänderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden und mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen. ⁹Gesetze und Beschlüsse über andere Vorlagen, die durch Bürgerschaftsreferendum zustande gekommen sind, können innerhalb der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft, mindestens aber für einen Zeitraum von drei Jahren, nicht im Wege von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid geändert werden. ¹⁰Volksabstimmungsverfahren zum selben Gegenstand, die nicht als Gegenvorlage beigefügt werden, ruhen bis zum Ablauf der Frist nach Satz 9. ¹¹Im Übrigen gelten Absätze 4 und 4a entsprechend.

(5) Während eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Tag einer allgemeinen Wahl in Hamburg finden keine Volksbegehren und Volksentscheide statt.

(6) ¹Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren, Volksentscheid und Bürgerschaftsreferendum. ²Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens.

(7) ¹Das Gesetz bestimmt das Nähere. ²Es kann auch Zeiträume bestimmen, in denen die Fristen nach Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4b Satz 6 wegen sitzungsfreier Zeiten der Bürgerschaft oder eines von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Volksinitiatoren gefassten Beschlusses nicht laufen.

Artikel 51

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) ¹Zu einem die Verfassung ändernden Gesetz der Bürgerschaft sind zwei übereinstimmende Beschlüsse erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens dreizehn Tagen liegen muss. ²Beide Beschlüsse müssen bei Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gefasst werden.

Artikel 52

¹Der Senat hat die endgültig beschlossenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. ²Die Verkündung von Plänen, Karten oder Zeichnungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt kann dadurch ersetzt werden, dass das maßgebliche Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt und hierauf im Gesetz hingewiesen wird.

Artikel 53

(1) ¹Der Senat kann durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. ²Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden.

(2) ¹Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. ²Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 54

¹Gesetze und Verordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag in Kraft. ²Das gilt auch in den Fällen des Artikels 52 Satz 2, wenn der Plan, die Karte oder die Zeichnung spätestens mit der Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes beim Staatsarchiv niedergelegt wird.

V.

Die Verwaltung

Artikel 55

Die Mitglieder des Senats leiten die einzelnen Verwaltungszweige für die sie die Verantwortung tragen (Artikel 42 Absatz 2 Satz 1).

Artikel 56

¹Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. ²Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit und den Grundsätzen der Bürgernähe und Transparenz verpflichtet. ³Sie macht die bei ihr vorhandenen Informationen zugänglich und veröffentlicht gesetzlich bestimmte Informationen, soweit dem nicht öffentliche Interessen, Rechte Dritter oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. ⁴Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 57

¹Das Gesetz regelt Gliederung und Aufbau der Verwaltung. ²Der Senat grenzt die einzelnen Verwaltungszweige gegeneinander ab.

Artikel 58

Wer im Dienste der Freien und Hansestadt Hamburg steht, dient der Gesamtheit und hat seine Aufgabe unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten wahrzunehmen.

Artikel 59

(1) Jede Deutsche und jeder Deutsche hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

(2) ¹Die Beamtinnen und Beamten werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

²Das Gesetz regelt die rechtlichen Grundlagen des Beamtenverhältnisses, insbesondere die Dienst- und Versorgungsbezüge. ³Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

(3) Die Beamtinnen und Beamten können vorläufig oder endgültig nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und in dem gesetzlich geregelten Verfahren ihres Amtes enthoben, in den Ruhe- oder Wartestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Artikel 60

Bezüge, die jemand von einem wirtschaftlichen Unternehmen als Vertreterin oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg erhält, stehen dieser zu.

Artikel 60a

(1) Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Informationsfreiheit überwacht eine Hamburgische Beauftragte beziehungsweise ein Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(2) ¹Die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 57 Satz 2 finden auf sie beziehungsweise ihn keine Anwendung.

(3) ¹Die Bürgerschaft wählt die Hamburgische Beauftragte beziehungsweise den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. ²Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind die Fraktionen der Bürgerschaft. ³Die Amtszeit der beziehungsweise des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beträgt sechs Jahre. ⁴Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt die Gewählte oder den Gewählten.

(4) ¹Die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet der Bürgerschaft und dem Senat über ihre oder seine Tätigkeit. ²Die Abgeordneten der Bürgerschaft sind berechtigt, Anfragen an die Hamburgische Beauftragte beziehungsweise den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu richten, soweit dadurch nicht ihre beziehungsweise seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(5) ¹Vor Ablauf der Amtszeit kann die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf ihren beziehungsweise seinen Antrag entlassen werden. ²Ohne ihre beziehungsweise seine Zustimmung kann sie beziehungsweise er vor Ablauf der Amtszeit nur aufgrund eines Beschlusses der Bürgerschaft entlassen werden, wenn sie beziehungsweise er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. ³Ein Beschluss nach Satz 2 muss bei Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten der Bürgerschaft gefasst werden. ⁴Die Entlassung wird durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Bürgerschaft verfügt.

(6) Abweichend von Artikel 45 ernennt und entlässt die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beamtinnen und Beamten seiner Behörde.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Artikel 61¹⁵⁾

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Verwaltungsrechtsweg offen, soweit ein anderer Rechtsweg nicht gegeben ist.

VI.

Die Rechtsprechung

Artikel 62

¹Die Gerichtsbarkeit wird in allen ihren Zweigen durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. ²An der Rechtsprechung sind Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze beteiligt.

Artikel 63

(1) ¹Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Senat auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses ernannt. ²Artikel 45 findet Anwendung. ³Der Richterwahlausschuss besteht

15) Siehe dazu § 195 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17).

aus drei Mitgliedern des Senats oder Senatssyndici, sechs bürgerlichen Mitgliedern, drei Richterinnen oder Richtern und zwei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten. ⁴Das Nähere bestimmt das Gesetz. ⁵Es kann vorsehen, dass für eine bestimmte Gerichtsbarkeit die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch Personen ersetzt werden, die mit dieser Gerichtsbarkeit in besonderem Maße vertraut sind.

(2) ¹Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden auf Lebenszeit ernannt. ²Sie müssen nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Fähigkeiten die Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben ihres Amtes gewachsen sind und insbesondere im Amte und außerhalb des Amtes nicht gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und dieser Verfassung verstoßen werden. ³Sie können vor ihrer Ernennung zur Überprüfung der Persönlichkeit und der fachlichen Eignung vom Senat auf Zeit oder Widerruf bestellt werden, es sei denn, dass der Richterwahlausschuss sie als Bewerberinnen oder Bewerber für ein Richteramt ablehnt.

(3) ¹Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder dieser Verfassung verstößt, so kann die Bürgerschaft gegen sie oder ihn mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl nach Stellungnahme des Richterwahlausschusses beim Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beantragen. ²Das gilt auch für ehrenamtlich angestellte Richterinnen und Richter.

(4) Absatz 3 findet auch auf die bereits ernannten Richterinnen und Richter Anwendung.

Artikel 64

(1) Bei der Rechtsanwendung durch die Gerichte sind Landesgesetze und im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung ergangene Rechtsverordnungen des Landes, die ordnungsgemäß verkündet worden sind, als verbindlich anzusehen.

(2) ¹Ist ein Gericht der Auffassung, dass ein hamburgisches Gesetz oder eine im Rahmen eines solchen Gesetzes ergangene Rechtsverordnung gegen diese Verfassung verstößt, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts einzuholen, sofern es auf die Gültigkeit der Vorschrift bei der Entscheidung ankommt. ²Artikel 100

des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bleibt unberührt.

Artikel 65

(1) ¹Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein. ³Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. ⁴Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.

(2) ¹Die Bürgerschaft wählt die Mitglieder des Verfassungsgerichts auf sechs Jahre. ²Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. ³Für jedes Mitglied ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter zu wählen. ⁴Der Senat schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts, das hamburgische Richterin oder hamburgischer Richter auf Lebenszeit ist, sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter zur Wahl vor.

(3) Das Verfassungsgericht entscheidet

1. auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft über Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Verfassung ergeben;
2. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
3. auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft über Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel, welche die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung oder von abgeleitetem Landesrecht mit den Landesgesetzen betreffen;
4. auf Antrag des Senats oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, wenn Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Auslegung oder Anwendung des Landesrechtes herrschen;
5. auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder auf Antrag der Volksini-

tatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid (Artikel 50 Absatz 6);

6. auf Antrag eines Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung (Artikel 64 Absatz 2);
7. über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgerschaft, welche die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft einer oder eines Abgeordneten betreffen (Artikel 9 Absatz 2);
8. auf Antrag der Bürgerschaft über die Frage, ob ein Mitglied des Rechnungshofes innerhalb oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die Grundsätze dieser Verfassung verstoßen hat, und über die Folgen, die sich hieraus bei sinngemäßer Anwendung des Artikels 98 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ergeben (Artikel 71 Absatz 5 Satz 2).

(4) Durch Gesetz können dem Verfassungsgericht weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) ¹Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind für Gerichte und Verwaltung bindend. ²Entscheidungen nach Absatz 3 Nummern 1, 3, 4 und 6 haben Gesetzeskraft.

(6) ¹Die in Absatz 5 Satz 2 genannten Entscheidungen sind im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. ²Bei anderen Entscheidungen kann das Verfassungsgericht die Veröffentlichung beschließen.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts, die Wählbarkeit, die Wahl, die Zuständigkeit und das Verfahren.

VII.

Haushalts- und Finanzwesen

Artikel 66

(1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben der Freien und Hansestadt Hamburg müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. ²Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) ¹Der Haushaltsplan wird vom Senat für je ein Rechnungsjahr der Bürgerschaft vorgelegt und durch Beschluss der Bürgerschaft festgestellt. ²Artikel 49 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 67

(1) Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht festgestellt worden, so kann die Bürgerschaft den Senat ermächtigen, bis zum Inkrafttreten des Haushaltsplanes

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 - a) bestehende Einrichtungen zu erhalten und beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
 - b) die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zu erfüllen,
 - c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiterzugewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Mittel bewilligt waren;
2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und anderen Abgaben fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
3. für die nach Ziffer 1 zulässigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen, soweit nicht der Geldbedarf durch Steuern und andere Abgaben, die auf Gesetz beruhen, oder aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden kann.

(2) Wird im Falle des Artikels 36 die Vertrauensfrage mit einer Vorlage nach Absatz 1 verbunden, und macht die Bürgerschaft von keiner der in Artikel 36 Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse Gebrauch, so ist der Senat nach Ablauf der Monatsfrist, spätestens aber mit Beginn des neuen Rechnungsjahres, im Umfang des Absatzes 1 zur Fortführung des Haushaltsplanes ermächtigt.

Artikel 68

(1) Nachbewilligungen von Haushaltsmitteln bedürfen eines Beschlusses der Bürgerschaft.

(2) ¹Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses dürfen mit Zustimmung des Senats über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet werden. ²Die nachträgliche Genehmigung der Bürgerschaft ist einzuholen.

Artikel 69

Auf Beschlüsse der Bürgerschaft, die auf Anträgen aus der Mitte der Bürgerschaft beruhen und die Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie auf Beschlüsse der Bürgerschaft, die vom Senat eingebrachte Anträge auf Nachbewilligung ändern, findet Artikel 49 entsprechende Anwendung.

Artikel 70

¹Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Erteilung der Entlastung Rechnung zu legen. ²Der Haushaltsrechnung ist eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg beizufügen.

Artikel 71

(1) ¹Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht. ²Der Rechnungshof hat zur Erteilung der Entlastung des Senats der Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich zu berichten; gleichzeitig unterrichtet er den Senat.

(2) ¹Die Bürgerschaft, der Senat oder dessen für die Finanzbehörde zuständiges Mitglied kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. ²In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. ³Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht.

(3) Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern.

(4) ¹Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Mitglieder des Rechnungshofes. ²Der Senat ernennt die Gewählten.

(5) ¹Auf die Mitglieder des Rechnungshofes finden die für Berufsrichterinnen und Berufsrichter geltenden Bestimmungen dieser Verfassung außer Artikel 63 Absatz 1 entsprechende Anwendung. ²Für das der Richteranklage entsprechende Verfahren ist das Hamburgische Verfassungsgericht zuständig.

(6) Abweichend von Artikel 45 ernennt und entlässt die Präsidentin oder der Präsident die weiteren Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere.

Artikel 72

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg entziehen und deren Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn die Bürgerschaft das Vorliegen eines solchen Falles mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen feststellt. ²Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. ³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(4) Das Gesetz bestimmt das Nähere, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen sowie Grundsätze der symmetrischen Berücksichtigung konjunkturell bedingter Schwankungen gemäß Absatz 2.

(5) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Freien und Hansestadt Hamburg, deren Wirkung über ein Rechnungsjahr hinausgeht oder die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft.

(6) Ebenso ist die Veräußerung von Staatsgut, die nicht zum regelmäßigen Gang der Verwaltung gehört, nur auf Beschluss der Bürgerschaft zulässig.

(7) Artikel 49 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 72a

¹Ab dem Haushaltsjahr 2013 sind die jährlichen Haushaltspläne so aufzustellen, dass spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres 2019 die Vorgaben des Artikels 72 Absätze 1 bis 4 in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung erfüllt werden. ²Hierfür ist in den Haushaltsplänen ein kontinuierlicher, möglichst gleichmäßiger Abbau des strukturellen Defizits vorzusehen. ³Zur Sicherstellung

der in Satz 1 genannten Vorgaben soll bereits im Haushaltsjahr 2019 eine Nettokreditaufnahme vermieden werden. ⁴In den Jahren 2013 bis 2018 ist eine Verminderung der Nettokreditaufnahme anzustreben. ⁵Das Gesetz regelt das Nähere, insbesondere im Hinblick auf eine diese Zielsetzungen berücksichtigende Finanzplanung mit gesetzlich festgelegten Ausgabenobergrenzen.

VIII.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 73

¹Die Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten in öffentlichen Ehrenämtern darf nicht behindert werden, insbesondere nicht durch ein Arbeits- oder Dienstverhältnis. ²Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist die dafür nötige freie Zeit zu gewähren. ³Wieweit der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

Artikel 74

¹Alle hamburgischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind auf diese Verfassung zu vereidigen. ²Der Senat beschließt das Nähere.

Artikel 75

(1) ¹Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die den Eid auf die Verfassung verweigern, sind zu entlassen. ²Leisten sie den Eid, glauben aber später, ihn nicht aus innerer Überzeugung erfüllen zu können, so haben sie ihre Entlassung zu beantragen.

(2) Ein Ruhegehalt kann bewilligt werden.

Artikel 76¹⁶⁾

Die Anforderungen des Artikels 51 Absatz 1 gelten nicht für Gesetze, die vor seinem Inkrafttreten verkündet wurden.

16) Eingefügt 20.6.1996 (HmbGVBl. S. 129), geänderte Bezeichnung 16.5.2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 75a ist jetzt Artikel 76
Artikel 76 hat gegenwärtig noch Bedeutung für folgende mit verfassungsändernder Mehrheit ohne Verfassungstextänderung beschlossene Gesetze:
– Gesetz zum Staatsvertrag mit dem Lande Niedersachsen über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse in Cuxhaven und im Gebiet der Elbmündung vom 3.10.1961 (HmbGVBl. S. 317) hinsichtlich der Artikel 1 und 2 Absatz 1 des Staatsvertrages,

Artikel 77¹⁷⁾

(1) Die Vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15. Mai 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) in der Fassung der Gesetze vom 8. Oktober und 7. Dezember 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 103 und 123) wird aufgehoben.

(2) Diese Verfassung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Juni 1952.

Der Senat

- Zwölftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 13. 7. 1978 (HmbGVBl. S. 315) betreffend §§ 41 und 143 des Hamburgischen Beamtengesetzes, nunmehr § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 und Satz 2 und § 138 Absatz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes,
- § 18 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 31. 3. 1981 (HmbGVBl. S. 71), nunmehr § 23 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

17) Geänderte Bezeichnung 16. 5. 2001 (HmbGVBl. S. 106) – bisheriger Artikel 76 ist jetzt Artikel 77

Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

vom 1. April 2020

Fundstelle: Amtl. Anz. 2020, S. 518

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Beschluss vom 11. November 2020 (Amtl. Anz. S. 2357)

Die Bürgerschaft gibt sich gemäß Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a) die nachstehende Geschäftsordnung.

I. Abschnitt

Konstituierung; Wahlämter

§ 1

Konstituierung

(1) Die erste Sitzung der neugewählten Bürgerschaft muss in den ersten vier Wochen nach der Wahl stattfinden; sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der bisherigen Bürgerschaft einzuberufen.

(2) In der ersten Sitzung führt das an Lebensjahren älteste und zur Übernahme dieses Amtes bereite Mitglied (Alterspräsidentin oder Alterspräsident) den Vorsitz, bis die neu gewählte Präsidentin oder der neu gewählte Präsident das Amt übernimmt.

(3) Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten und zur Übernahme des Amtes bereiten Mitglieder der Bürgerschaft zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern, lässt die Namen der Mitglieder der Bürgerschaft (Mitglieder) aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt die Bürgerschaft für konstituiert.

§ 2

Wahlämter

¹Die Bürgerschaft wählt für die Dauer der Wahlperiode in getrennten Wahlgängen

1. die Präsidentin oder den Präsidenten,

2. abweichend von § 8 aus der Mitte der Bürgerschaft auf Vorschlag der Fraktionen vier Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten,
3. zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer.

²Sie bilden gemeinsam das Präsidium. ³Die zweitgrößte Fraktion stellt die Erste Vizepräsidentin beziehungsweise den Ersten Vizepräsidenten.

II. Abschnitt

Aufgaben und Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten; Aufgaben der Schriftführerinnen und Schriftführer

§ 3

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schützt die Bürgerschaft und jedes ihrer Mitglieder in ihren verfassungsmäßigen Rechten. ²Sie oder er wahrt die Würde der Bürgerschaft, fördert deren Arbeit, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den von der Bürgerschaft benutzten Räumen aus. ²Sie oder er kann im Einzelfall, nach Anhörung des Ältestenrats auch allgemein Anordnungen über den Zutritt zu und den Aufenthalt in den von der Bürgerschaft genutzten Räumen erlassen, um Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft und vertritt die Freie und Hansestadt Hamburg in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft.

(4) ¹Der Präsidentin oder dem Präsidenten untersteht die Bürgerschaftskanzlei. ²Sie oder er ernennt und entlässt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat die Plätze der Fraktionen und Gruppen im Plenum.

§ 4

Vertretung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Leitung der Sitzung (Sitzungspräsidentin oder Sitzungspräsident) durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten. ²Wenn alle gleichzeitig verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, wählt die Bürgerschaft unter Vorsitz der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten für diese Sitzung Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Bei Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gemäß einer Vereinbarung des Präsidiums vertreten. ²Die jeweilige Vizepräsidentin oder der jeweilige Vizepräsident übernimmt die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten in vollem Umfang.

§ 5

Aufgaben der Schriftführerinnen und Schriftführer

(1) ¹Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in den Sitzungen der Bürgerschaft. ²Im Besonderen nehmen sie Wortmeldungen entgegen, nehmen den Namensaufruf vor, sammeln die Stimmzettel ein und ermitteln die Wahlergebnisse. ³Eine Schriftführerin oder ein Schriftführer unterzeichnet zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten den Verhandlungsbericht (§ 69 Absatz 1 Satz 3).

(2) Im Bedarfsfalle kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident stellvertretende Schriftführerinnen oder Schriftführer aus der Mitte der Bürgerschaft ernennen.

III. Abschnitt

Ältestenrat

§ 6

Zusammensetzung, Einberufung und Aufgaben des Ältestenrats

(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und Vertreterinnen oder Vertretern der Fraktionen. ²Gruppen können eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast in den Ältestenrat entsenden.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. ²Der Ältestenrat muss ein-

berufen werden, wenn eine Fraktion es verlangt. ³Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn die Mehrheit der Fraktionen vertreten ist.

(3) ¹Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten in ihrer oder seiner Amtsführung zu unterstützen. ²Der Ältestenrat berät die Präsidentin oder den Präsidenten in allen wesentlichen Fragen, die die Bürgerschaft insgesamt betreffen, insbesondere in Personal- und Haushaltsangelegenheiten. ³Er soll vornehmlich eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan der Bürgerschaft herbeiführen. ⁴Er ist kein Beschlussorgan.

(4) Sind Abweichungen von den Vereinbarungen im Ältestenrat beabsichtigt, so sollen die Präsidentin oder der Präsident und die Fraktionen und Gruppen vorher verständigt werden.

(5) ¹Der vorherigen Erörterung im Ältestenrat bedürfen die Genehmigung von Reisen von bürgerschaftlichen Gremien oder Delegationen sowie die Bewilligung von Mitteln für Gutachten oder Anhörungen nach § 58 Absatz 2 und § 59, sofern die Kosten 5000 Euro übersteigen oder die Gutachten oder Anhörungen nicht einstimmig beschlossen worden sind. ²Bei Anträgen auf Bewilligung von Mitteln von bis zu 5000 Euro kann die Präsidentin oder der Präsident den Ältestenrat beteiligen.

(6) Vereinbarungen im Ältestenrat von grundsätzlicher Bedeutung sind den Fraktionen und Gruppen mitzuteilen.

IV. Abschnitt

Fraktionen und Gruppen

§ 7

Begriff und Rechtsstellung

(1) Begriff und Rechtsstellung der Fraktionen und Gruppen richten sich nach dem Fraktionsgesetz.

(2) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, das Verzeichnis ihrer Mitglieder und Gäste sowie die Namen der Vorsitzenden sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Reihenfolge der Fraktionen

(1) Die Besetzung der bürgerschaftlichen Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die

die Bürgerschaft ein Wahlrecht hat, erfolgt, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare/Niemeyer, wobei für die Fraktionsstärke Gäste mitzählen, nach folgenden Regeln:

1. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Vorschlagsrecht zu Ämtern, die von der Bürgerschaft durch Wahl zu besetzen sind. Die Bürgerschaft wirkt darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.
2. Die Stärke der Fraktionen und Gruppen ist maßgebend für das Recht zur Besetzung bürgerschaftlicher Ausschüsse. Es wird in der Weise wahrgenommen, dass die Ausschussmitglieder der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt werden.
3. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für die Benennung von Vorsitzenden oder Schriftführerinnen und Schriftführern bürgerschaftlicher Ausschüsse, wobei durch Besprechung im Ältestenrat auszuschließen ist, dass in einem Ausschuss beide Ämter an dieselbe Fraktion fallen. Ständige Fachausschüsse und Sonderausschüsse bilden eine Zählreihe.

(2) Bei gleicher Fraktionsstärke ist für die Reihenfolge die Zahl der bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erzielten Wählerstimmen maßgebend.

(3) ¹Für Sonderausschüsse kann die Bürgerschaft mit dem Einsetzungsbeschluss Abweichungen von Absatz 1 beschließen. ²Dabei darf jedoch keine Fraktion oder Gruppe von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.

V. Abschnitt

Bürgerschaft und Senat

§ 9

Verkehr mit dem Senat

Die Präsidentin oder der Präsident führt die Verhandlungen und den Schriftwechsel zwischen der Bürgerschaft und dem Senat.

§ 10

Auskunfts- und Aktenvorlagerecht, Zitierrecht

(1) Der Senat hat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie auf Ver-

langen eines Fünftels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen, soweit dem Bekanntwerden des Inhalts nicht gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen.

(2) ¹Die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse können die Entsendung des für die zur Beratung anstehende Angelegenheit zuständigen Mitglieds des Senats verlangen. ²Es kann sich durch seine Vertreterin oder seinen Vertreter, in einem Ausschuss auch durch die zuständige Staatsrätin oder den zuständigen Staatsrat, vertreten lassen.

§ 11

Anwesenheit des Senats, Ordnungsgewalt

(1) Die Mitglieder des Senats haben zu allen Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, mit Ausnahme der Untersuchungsausschüsse, Zutritt; der Senat hat das Recht, auch andere Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats unterstehen in der Sitzung der Bürgerschaft der Ordnungsgewalt der Sitzungspräsidentin oder des Sitzungspräsidenten, in der Sitzung eines Ausschusses der Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden.

§ 12

Erklärungen des Senats

(1) Der Senat kann aus besonderen Anlässen jederzeit verlangen, dass seiner Vertreterin oder seinem Vertreter außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer Erklärung erteilt wird.

(2) Auf Verlangen von einem Drittel¹⁾ der anwesenden Mitglieder findet eine Beratung statt.

(3) Die Absicht einer Erklärung, deren Thema und das die Erklärung abgebende Mitglied des Senats sind der Präsidentin oder dem Präsidenten grundsätzlich bis spätestens Mittwoch, 15:30 Uhr, in der Woche vor der Sitzung der Bürgerschaft, in der der Senat seine Erklärung abgeben will, mitzuteilen.

1) Befristete Änderung des Quorums gemäß § 72a Nr. 1, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: von **einem Fünftel** der anwesenden Abgeordneten.

VI. Abschnitt

Beratung von Gesetzesvorlagen und Haushaltsvorlagen

§ 13

Beratung von Gesetzesvorlagen

(1) ¹Gesetzesvorlagen können vom Senat, aus der Mitte der Bürgerschaft oder durch Volksbegehren eingebracht werden. ²Die Einbringung durch Volksbegehren regelt das Gesetz. ³Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Bürgerschaft müssen von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich eingebracht werden. ⁴Zum Nachweis dieser Zahl genügt die Unterschrift der oder des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder einer oder eines ihrer Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) ¹Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Lesung der Bürgerschaft (Beratung und Abstimmung), ohne dass es einer Debatte bedarf. ²Zwischen der ersten und zweiten Lesung müssen mindestens sechs Tage liegen. ³Dem Senat ist das Ergebnis der ersten Lesung unverzüglich mitzuteilen, was während der Sitzungen mündlich erfolgen kann.

(3) ¹Mit Einverständnis des Senats kann die zweite Lesung zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden. ²Dies darf am gleichen Tage nur geschehen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. ³Widerspruch kann nur von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erhoben werden.

(4) Sofern die Gesetzesvorlage einem Ausschuss zur Beratung überwiesen war, ist Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschussempfehlung, wobei Änderungsanträge vorgehen.

(5) Die erste Lesung ist zu wiederholen, wenn die Gesetzesvorlage im Anschluss daran einem Ausschuss überwiesen wird.

(6) Änderungsanträge können bis zum Beginn der Abstimmung in zweiter Lesung gestellt werden.

§ 14

Verfassungsändernde Gesetze

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) ¹Zu einem die Verfassung ändernden Gesetz der Bürgerschaft sind zwei übereinstimmende Beschlüsse erforderlich, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 13 Tagen liegen

muss. ²Beide Beschlüsse müssen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 15

Beratung von Haushaltsvorlagen

(1) Einer zweimaligen Lesung bedürfen

1. der Haushaltsplan;
2. Staatsverträge, soweit sie Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind;
3. Beschlüsse der Bürgerschaft nach den Artikeln 69 und 72 der Verfassung.

(2) Auf die Behandlung von Haushaltsvorlagen finden die Bestimmungen über die Beratung von Gesetzesvorlagen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Anträge des Senats auf Entsperrung von Haushaltsmitteln werden dem Haushaltsausschuss ohne Mitteilung an die Bürgerschaft überwiesen und den Fraktionen und Gruppen mitgeteilt. ²Sie werden auf die Tagesordnung der Bürgerschaft gesetzt, wenn eine Fraktion oder Gruppe dies im Haushaltsausschuss verlangt. ³Anderenfalls gilt die Entscheidung des Haushaltsausschusses als Entscheidung der Bürgerschaft. ⁴Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten dem Senat sowie den Mitgliedern mitgeteilt.

VII. Abschnitt

Beratung von Anträgen und sonstigen Vorlagen

§ 16

Anträge

(1) ¹Anträge können von mindestens fünf Mitgliedern eingebracht werden. ²Sie sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von den Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet sein. ³§ 13 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei schriftlichen Anträgen einer Fraktion oder Gruppe auf Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss reicht die Unterschrift einer oder eines Beauftragten einer Fraktion oder Gruppe.

(2) ¹Die Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. ²Sie können angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an einen Ausschuss, in besonderen Fällen an mehrere Ausschüsse, von denen einer als federführend zu bestimmen ist, überwiesen werden. ³Anträge können nur dann für erledigt erklärt werden, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht widersprechen.

(3) ¹Änderungs- und Zusatzanträge sollen den Mitgliedern im Wortlaut vorliegen. ²Sie sind spätestens vor dem Schluss der Beratungen schriftlich bei der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten einzureichen und von dieser oder diesem alsbald der Bürgerschaft bekannt zu geben. ³Steht ein als Änderungs- oder Zusatzantrag bezeichneter Antrag zum Gegenstand der Beratung in keinem sachlichen Zusammenhang, so weist ihn die Präsidentin oder der Präsident zurück.

(4) ¹Anträge sollen knapp und sachlich gefasst sein. ²Ihnen darf eine Begründung beigegeben werden. ³Die Wortwahl muss parlamentarischem Brauch entsprechen. ⁴Anträge, die dagegen verstoßen, weist die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Ältestenrats zurück.

(5) ¹Anträge können bis zur Schlussabstimmung in der Bürgerschaft zurückgenommen werden. ²Eine weitere Beratung über den Gegenstand ist nicht zulässig; dies gilt nicht, wenn der Antrag während der Beratung in der Bürgerschaft über den Antrag zurückgenommen wird.

(6) ¹Geschäftsordnungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden und bedürfen nicht der Schriftform. ²Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss.

(7) ¹Inhalt eines Antrags kann auch die Einholung eines externen Gutachtens zu einem konkret benannten Gegenstand sein. ²Welche Person oder Institution das Gutachten erstellen soll, kann durch den Antrag festgelegt werden. ³Der Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt – sofern dies nicht bereits durch Beschluss des Antrags erfolgt ist – im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Person oder Institution mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wird. ⁵Der Senat hat der Bürgerschaft auf Verlangen die für die Begutachtung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die mit Zustimmung des Senats an die

das Gutachten erstellende Person oder Institution weitergegeben werden dürfen.

§ 17

Sonstige Vorlagen

Für sonstige Vorlagen, insbesondere Vorlagen der Präsidentin oder des Präsidenten, des Senats sowie Vorlagen der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs gilt § 16 sinngemäß.

VIII. Abschnitt

Anfragen, Fragestunde, Aktuelle Stunde

§ 18

Anfragen

(1) ¹Die Mitglieder sind berechtigt, in öffentlichen Angelegenheiten Große und Kleine Anfragen an den Senat zu richten. ²Die Anfragen sind schriftlich bei der Bürgerschaftskanzlei einzureichen.

(2) Die Anfragen werden unverzüglich dem Senat zur fristgerechten Beantwortung übermittelt.

(3) Die Bürgerschaftskanzlei übermittelt den Fragestellerinnen und Fragestellern sowie den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Abgeordneten die Antworten des Senats.

(4) Der Wortlaut von Anfragen muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen.

(5) Anfragen, die gegen Absatz 4 verstoßen, hat die Präsidentin oder der Präsident zurückzuweisen.

§ 19

Kleine Anfragen

(1) ¹Kleine Anfragen sind vom Senat binnen acht Tagen zu beantworten. ²Sie werden den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Abgeordneten zur Kenntnis gegeben und nach Eingang der Antwort des Senats zusammen mit dieser als Drucksache verteilt.

§ 20

Große Anfragen

(1) Große Anfragen sind vom Senat binnen vier Wochen schriftlich zu beantworten.

(2) ¹Große Anfragen müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sein. ²§ 13 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Sie werden als Drucksache verteilt. ⁴Große Anfragen werden mit der Antwort des Senats auf die Tagesordnung der Bürgerschaft gesetzt. ⁵Auf Verlangen von einem Drittel²⁾ der anwesenden Abgeordneten folgt der Antwort eine Besprechung in der nächsten Sitzung.

(3) Große Anfragen können nach § 26 zur Beratung angemeldet werden, sofern die Antwort des Senats spätestens am Freitag vor der Bürgerschaftssitzung vorgelegen hat.

(4) ¹Zum Gegenstand der Großen Anfrage können Anträge gestellt werden. ²Diese sind bis spätestens Montag, 9:30 Uhr, vor der Bürgerschaftssitzung, auf deren Tagesordnung die Große Anfrage steht, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

(5) Die Bürgerschaft kann Große Anfragen und Anträge nach Absatz 4 einem Ausschuss überweisen.

§ 21

(aufgehoben)

§ 22

Aktuelle Stunde

(1) ¹Auf Antrag einer Fraktion findet über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand eine Aussprache (Aktuelle Stunde) statt. ²Bei jeder Bürgerschaftssitzung können vier Fraktionen jeweils einen Gegenstand anmelden; die Berechtigung zur Anmeldung richtet sich nach der Regelung in Absatz 2 Satz 2. ³Der Antrag ist spätestens bis Montag, 13:30 Uhr, vor einer Bürgerschaftssitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. ⁴Diese oder dieser unterrichtet unverzüglich die übrigen Fraktionen und den Senat. ⁵§ 16 Absatz 4 gilt sinngemäß.

(2) ¹Die Aktuelle Stunde findet als Punkt 1 der Tagesordnung statt. ²Die Aussprache über die angemeldeten Gegenstände erfolgt in rotierender Reihenfolge der Fraktionen beginnend mit der stärksten Fraktion.

(3) ¹Die Dauer der Aussprache soll 75 Minuten nicht überschreiten. ²Die von Vertreterinnen und Vertretern des Senats in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt.

2) Befristete Änderung des Quorums gemäß § 72a Nr. 2, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: **von einem Fünftel** der anwesenden Abgeordneten.

³Nimmt der Senat nach Ablauf der so berechneten 75 Minuten oder so kurz vor deren Ablauf, dass den Fraktionen und Gruppen eine Erwiderung nicht mehr möglich ist, noch einmal zu einem Gegenstand der Aktuellen Stunde das Wort, so ist im Anschluss hieran je einer Sprecherin oder einem Sprecher der Fraktionen und Gruppen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) ¹Die einzelnen Rednerinnen oder Redner dürfen in der ersten Runde nicht länger als fünf Minuten, in jeder weiteren Runde nicht länger als drei Minuten, sprechen. ²Fraktionslose Abgeordnete dürfen nur zu einem Gegenstand und nur einmalig im Rahmen der nach Satz 1 vorgegebenen Redezeit sprechen. ³Eine Verlängerung der Redezeit und die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig.

(5) Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

IX. Abschnitt

Verfahren im Plenum

Erster Titel

Einberufung und Tagesordnung der Bürgerschaft

§ 23

Einberufung, Ladung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Bürgerschaft ein. ²Sie oder er setzt den Sitzungstermin fest, sofern nicht die Bürgerschaft selbst darüber Beschluss gefasst hat.

(2) ¹Tag und Stunde der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. ²Die Mitglieder sind gesondert durch die Bürgerschaftskanzlei einzuladen. ³Die Einladung soll mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Vorlagen spätestens am 13. Tage vor der Sitzung versandt werden.

(3) Die förmliche Einladung und Bekanntmachung soll auch dann erfolgen, wenn die Bürgerschaft die Weiterberatung ihrer Tagesordnung auf eine neue Sitzung verlegt, es sei denn, dass die Sitzung noch am gleichen Tage stattfindet.

(4) Die Bürgerschaft ist einzuberufen

1. auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, wenn seit der letzten Sitzung mehr als ein Monat verflossen ist,
2. auf Verlangen des Senats.

§ 24³⁾

Tagesordnung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Tagesordnung auf. ²Sie oder er setzt alle ihr oder ihm zwei Wochen vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern und dem Senat schriftlich mit. ³Zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegende Ausschussberichte sind auf einvernehmliche Bitte des Ausschusses ebenfalls auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident fasst für die Tagesordnung solche Punkte zusammen, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen. ²Eine Trennung dieser Punkte der Tagesordnung kann durch Einvernehmen im Ältestenrat oder durch Geschäftsordnungsbeschluss der Bürgerschaft erfolgen.

(3) Die Bürgerschaft kann beschließen, mehrere Punkte der Tagesordnung gemeinsam zu beraten.

(4) ¹Nachträge sollen nur im Einvernehmen mit dem Ältestenrat auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder einem Nachtrag stehen, können nicht verhandelt werden.

(5) Anträge auf Aufhebung der Immunität werden nur auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sich im Verfahren nach § 68 dieser Geschäftsordnung Widerspruch gegen die Empfehlung des Ausschusses ergibt.

Zweiter Titel

Sitzungen

§ 25

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

(2) Beantragt ein Zehntel der Mitglieder oder der Senat, die Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu las-

3) Mit der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (HmbGVBl. S. 13) ist aus dem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 15.01.2013 – HVerfG 3/12 – die folgende Entscheidungsformel mit Gesetzeskraft veröffentlicht worden:

2. „§ 24 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 4 Satz 2 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 7. März 2011 sind nicht dahingehend auszulegen, dass die Erweiterung der Tagesordnung während einer laufenden Bürgerschaftssitzung zur Durchführung eines Wahlvorganges nach Antrag des Senats ohne Herstellung des Einvernehmens des Ältestenrats nicht zulässig ist, auch wenn zwei Drittel der Anwesenden dieses Vorgehen unterstützen.“

sen, so beschließt die Bürgerschaft darüber in nichtöffentlicher Verhandlung.

(3) Beschließt die Bürgerschaft geheime Sitzung, dürfen nur Mitglieder, Senatsvertreterinnen oder Senatsvertreter sowie die von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten zugelassenen Personen im Sitzungssaal verbleiben.

§ 26⁴⁾

Ablauf der Sitzung

(1) Die Bürgerschaft legt zu Beginn jeder Sitzung auf Empfehlung des Ältestenrats fest:

1. welche Punkte der Tagesordnung in welcher Reihenfolge beraten werden sollen,
2. wie mit den sonstigen Punkten der Tagesordnung verfahren werden soll, wobei – abgesehen von Wahlen – Vertagungen, auch hinsichtlich nachrichtlich am Ende der Tagesordnung mitgeteilter Vorlagen, nur einmalig auf die nächste Sitzung zulässig sind,
3. wie die außerhalb der Aktuellen Stunde (§ 22) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Vorgänge verfügbare Zeit verteilt werden soll.

(2) Der Ältestenrat soll bei seiner Empfehlung anstreben, dass

1. grundsätzlich jeweils neun Punkte beraten werden, wobei er Wünsche einer Fraktion oder Gruppe nach Vertagung eines Punktes im Rahmen von Absatz 1 Nummer 2 entsprechen soll,
2. genügend Zeiten für Wahlen, Abstimmungen und die sonstige geschäftliche Behandlung von Vorlagen verbleibt.

(3) ¹Die Empfehlung des Ältestenrats soll den Fraktionen und Gruppen bis spätestens Montag, 15 Uhr, vor der Sitzung der Bürgerschaft vorliegen. ²Kommt es im Ältestenrat zu keiner Verständigung, hat die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung des Meinungsbildes im Ältestenrat zum gleichen Zeitpunkt eine eigene Empfehlung vorzulegen.

4) Mit der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (HmbGVBl. S. 13) ist aus dem Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 15.01.2013 – HVerfG 2/11 – die folgende Entscheidungsformel mit Gesetzeskraft veröffentlicht worden:

2. „§ 24 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 4 Satz 2 Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 7. März 2011 sind nicht dahingehend auszulegen, dass die Erweiterung der Tagesordnung während einer laufenden Bürgerschaftssitzung zur Durchführung eines Wahlvorganges nach Antrag des Senats ohne Herstellung des Einvernehmens des Ältestenrats nicht zulässig ist, auch wenn zwei Drittel der Anwesenden dieses Vorgehen unterstützen.“

(4) ¹Die Empfehlung nach Absatz 3 gilt für den jeweiligen Sitzungstag als beschlossen, wenn sich nicht zu Beginn des jeweiligen Sitzungstages Widerspruch erhebt; bei Widerspruch ist über die Empfehlung abzustimmen. ²Spätere einvernehmliche Abweichungen vom Beschluss sind zulässig; erhebt sich Widerspruch, so bedarf eine Abweichung der Zustimmung von zwei Dritteln⁵⁾ der anwesenden Mitglieder.

(5) ¹Punkte der Tagesordnung, von denen die Bürgerschaft Kenntnis nehmen soll und die nicht zur Beratung angemeldet worden sind oder vertagt werden sollen, einvernehmliche Ausschussempfehlungen, die sich nicht auf einen Gesetzentwurf beziehen, einvernehmliche Verlangen nach § 20 Absatz 2 Satz 5 sowie einvernehmliche Ausschussüberweisungen werden in eine Sammelübersicht aufgenommen. ²Diese soll den Fraktionen und Gruppen bis Dienstag, vor der Sitzung der Bürgerschaft vorliegen. ³Über die in der Sammelübersicht aufgeführten Ausschussempfehlungen und Überweisungen wird in der Gesamtheit abgestimmt, sofern sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch ist über die Ausschussempfehlungen und Überweisungen, auf die sich der Widerspruch bezieht, gesondert abzustimmen.

(6) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 kann jedes Mitglied einmalig das Wort begehren zu allen Punkten der Tagesordnung, die nicht zur weiteren Behandlung in einen Ausschuss überwiesen werden sollen und nicht vertagt werden, sofern über den Punkt keine Beratung stattfindet.

§ 27

Sitzungsleitung, Geschäftliche Mitteilungen, Erklärungen der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) ¹Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. ²Will sie oder er sich selbst an der Beratung als Rednerin oder Redner beteiligen, muss sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben.

(2) Die Sitzung beginnt mit den erforderlichen geschäftlichen Mitteilungen.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann bei besonderen Anlässen jederzeit zu einer Erklärung das Wort ergreifen. ²Eine Be-

5) Befristete Änderung des Quorums gemäß § 72a Nr. 3, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

ratung findet nicht statt. ³Jeder Fraktion und Gruppe steht es frei, ihre abweichende Meinung durch Verlesung einer Gegenklärung auszudrücken. ⁴Auf Verlangen ist die Sitzung vorher zu unterbrechen.

(4) Schriftliche Erklärungen von Mitgliedern über Vorgänge in den Sitzungen sind von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu geben.

§ 28

Vertagung

¹Die Sitzung kann durch Beschluss der Bürgerschaft vertagt werden. ²Dringliche Senatsanträge dürfen nicht vertagt werden.

§ 29

Schluss der Beratung

(1) Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Beratung.

(2) Ergreift nach Schluss der Beratung eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats zu dem Gegenstand das Wort, so ist die Beratung wieder eröffnet.

(3) Wird ein Überweisungsantrag abgelehnt, ist die Beratung wieder eröffnet, wenn mindestens zehn der anwesenden Mitglieder es verlangen.

§ 30

Übergang zur Tagesordnung

(1) ¹Die Bürgerschaft kann über einen Gegenstand zur Tagesordnung übergehen, sofern nicht ein Drittel⁶⁾ der anwesenden Mitglieder widerspricht. ²Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einem Viertel⁷⁾ der anwesenden Mitglieder gestellt werden.

(2) Bei Widerspruch gegen den Antrag darf über ihn erst abgestimmt werden, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen konnten.

6) Befristete Änderung des Quorums gemäß § 72a Nr. 4, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: **ein Viertel** der anwesenden Mitglieder.

7) Befristete Änderung des Quorums gemäß § 72a Nr. 5, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: **von einem Fünftel** der anwesenden Mitglieder.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.

(4) Bei Beratungen über Vorlagen des Senats ist der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nicht zulässig.

(5) Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.

§ 31

Unterbrechung der Sitzung

¹Wenn in der Bürgerschaft störende Unruhe entsteht, kann die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Sitzung unterbrechen. ²Sie oder er setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung fest.

Dritter Titel

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

§ 32

(1) ¹Die Bürgerschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung angezweifelt worden ist.

(2) ¹Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten festzustellen. ²Mit der Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Ladung zu einer neuen Sitzung zu verbinden, die auch am gleichen Tag stattfinden kann. ³Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl wiederholt. ⁴Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

(3) ¹Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung oder Wahl zulässig. ²Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. ³Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

(4) Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann die Auszählung auf kurze Zeit aussetzen.

(5) ¹Soweit nach der Verfassung die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Mitgliedern erforderlich ist, muss die vorgeschriebene Zahl der Anwesenden ausdrücklich festgestellt werden. ²Die Feststellung kann mit der sachlichen Abstimmung verbunden werden.

§ 33

Fragestellung, Teilung der Frage bei Abstimmungen

(1) ¹Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident stellt die Fragen bei Abstimmungen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. ²Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. ³Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. ⁴Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet die Bürgerschaft.

(2) Jedes Mitglied kann vor der Abstimmung verlangen, dass über einzelne Teile einer Vorlage gesondert abgestimmt wird.

(3) ¹Liegen bei Aktenvorlageverlangen nach Artikel 30 der Verfassung oder Prüfungs- oder Berichtersuchen an den Rechnungshof nach Artikel 71 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung Unterstützungsunterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft vor, so verkündet die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Feststellung, dass das erforderliche Quorum erreicht ist. ²Eine Abstimmung erfolgt nicht. ³Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident richtet an das Plenum die Frage, ob das Wort gewünscht wird.

§ 34

Abstimmung

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, in besonderen Fällen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) ¹Die Bürgerschaft fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. ²Stimmenthaltungen werden nur auf Wunsch festgestellt.

(3) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(4) ¹Wird das von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so entscheidet die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident über die Wiederholung der Abstimmung. ²Ist der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten das Ergebnis auch nach der Wiederholung der Abstimmung zweifelhaft, so wird das Ergebnis durch Auszählen ermittelt. ³Auf ein Zeichen der Sitzungspräsidentin oder des Sitzungspräsidenten verlassen die Mitglieder den Saal und betreten ihn auf ein weiteres Zeichen einzeln durch eine der drei geöffneten Türen. ⁴An jeder Tür zählt eine Schriftführerin oder ein Schriftführer mit lauter Stimme die Eintretenden; sie oder er teilt der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten das Ergebnis mit. ⁵Verspätet eintreffende Mitglieder werden nicht mitgezählt. ⁶Danach stimmen die im Saal verbliebenen Schriftführerinnen und Schriftführer und die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident ab.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

§ 35

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
2. Anträge auf Vertagung,
3. Anträge auf Überweisung an einen oder mehrere Ausschüsse,
4. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

(2) ¹Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

(3) ¹Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. ²Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

§ 36

Namentliche Abstimmung

(1) ¹Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung schriftlich von mindestens sechs anwesenden Mitgliedern oder namens einer Fraktion oder Gruppe verlangt wer-

den. ²Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen findet eine namentliche Abstimmung nicht statt. ³Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann vor der namentlichen Abstimmung eine kurze Pause einlegen.

(2) ¹Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Mitglieder. ²Die anwesenden Mitglieder haben beim Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. ³Die Stimmabgabe ist bis zur Beendigung des Namensaufrufs möglich. ⁴Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Mitglied abgestimmt hat, befragt die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident das Mitglied.

(3) Nach Beendigung des Namensaufrufs erklärt die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Abstimmung für geschlossen.

§ 37

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von der Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten festgestellt und verkündet. ²Bei namentlichen Abstimmungen sind die Abstimmungslisten in den Verhandlungsbericht als Anlage aufzunehmen.

§ 38

Wahlen

(1) ¹Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und geheim. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Anhörung des Ältestenrats für die Wahlhandlung Wahlkabinen vorschreiben. ³Jeder Aufgerufene ist zur Stimmabgabe berechtigt, bis die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat.

(2) Die Stimmzettel müssen Zustimmung, Ablehnung oder Wahlenthaltung ermöglichen.

(3) Nach Vereinbarung im Ältestenrat können in einer Wahlhandlung mehrere Personen gewählt werden.

(4) ¹Sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. ³Ungültig sind insbesondere Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.

(5) ¹Eine Beratung findet außerhalb des Verfahrens nach Artikel 35 Absatz 3 der Verfassung nicht statt. ²Die Abgabe allgemeiner Erklärungen ist zulässig, die Erörterung von Personalfragen ausgeschlossen.

Vierter Titel **Redeordnung**

§ 39

Rederecht, Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

(1) Wünscht ein Mitglied zu sprechen, hat es sich zu Wort zu melden.

(2) ¹Sprechen darf nur, wem die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident das Wort erteilt hat. ²Ertönt die Glocke der Sitzungspräsidentin oder des Sitzungspräsidenten, hat die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen zu unterbrechen.

(3) ¹Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. ²Sie oder er kann dabei von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, um unterschiedliche Auffassungen deutlich werden zu lassen. ³Mitglieder derselben Fraktion oder Gruppe sollen nicht nacheinander das Wort erhalten. ⁴Bei zur Beratung angemeldeten Punkten ist in der Regel einer Rednerin oder einem Redner der anmeldenden Fraktion oder Gruppe zunächst das Wort zu erteilen. ⁵Im Anschluss daran ist auf Wunsch Rednerinnen und Rednern der anderen Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung der Stärke der Fraktionen und Gruppen das Wort zu erteilen.

(4) Jedes Mitglied kann seinen Platz auf der Redeliste an ein anderes Mitglied seiner Fraktion oder Gruppe abtreten.

§ 40

Vertreterinnen oder Vertreter des Senats

Vertreterinnen oder Vertreter des Senats erhalten auf ihr Verlangen jederzeit das Wort.

§ 41

Die Rede

(1) ¹Die Rede wird in der Regel frei vorgetragen. ²Stichwortartige Aufzeichnungen dürfen benutzt werden. ³Anfragen und Anträge dürfen verlesen werden. ⁴Zitate sind kenntlich zu machen.

(2) ¹Die Rednerinnen und Redner sprechen vom Redepult aus. ²Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann, insbesondere für kurze Bemerkungen zur Geschäftsordnung, Ausnahmen zulassen; bei Zwischenfragen sprechen die Mitglieder aus dem Saal heraus.

§ 42

Redezeit

(1) ¹Die außerhalb der Aktuellen Stunde (§ 22) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Abwicklungen verfügbare Redezeit kann je nach Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 26 ganz oder teilweise verteilt werden

1. als Gesamtredezeit der einzelnen Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder. ²Dabei ist für jede Fraktion die gleiche Grundredezeit und ein Zuschlag zur Redezeit unter Berücksichtigung ihrer Stärke sowie für fraktionslose Abgeordnete und den Senat eine gesonderte Redezeit vorzusehen. ³Das Recht zur Anmeldung von Tagesordnungspunkten zur Beratung wird durch Beschluss der Bürgerschaft (siehe Anlage) auf die Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung ihrer Stärke verteilt;
2. als Beratungszeit für einzelne Punkte der Tagesordnung (z. B. Haushalt, Bericht eines Untersuchungsausschusses und ähnliches) mit einer Aufteilung auf die Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitglieder entweder nach Nummer 1 oder nach Beratungsrunden mit festgelegter Redezeit für jede Rednerin oder jeden Redner je Runde;
3. nach Beratungsrunden mit festgelegter Redezeit für jede Rednerin oder jeden Redner je Runde.

(2) Unabhängig von Absatz 1 beträgt die Redezeit der einzelnen Mitglieder

1. bei Wortmeldungen nach
 - a) § 26 Absatz 6 drei Minuten,
 - b) § 30 Absatz 2 drei Minuten,
 - c) § 33 Absatz 1 zwei Minuten,
 - d) § 38 Absatz 5 zwei Minuten,
2. bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung (§ 44) zwei Minuten,
3. bei persönlichen Bemerkungen (§ 45) drei Minuten.

(3) Soweit Einzelredeweiten gelten, weist die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident die Rednerin oder den Redner auf

den Ablauf der Redezeit hin und befragt, wenn die Rednerin oder der Redner es wünscht, die Bürgerschaft, ob die Redezeit verlängert werden soll.

(4) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihr oder ihm die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen (§ 43) sowie ihre Beantwortung bzw. Erwiderung bis zu einer Dauer von maximal einer Minute werden nicht auf die Redezeit angerechnet.

§ 43

Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

(1) Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Mitgliedern, die Zwischenfragen zu stellen wünschen oder Zwischenbemerkungen von maximal einer Minute Dauer machen wollen, das Wort erteilen.

(2) ¹Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen sind über das Saalmikrofon zu stellen.

(3) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig bei Regierungserklärungen, Erklärungen des Senats (§ 12) und Erklärungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie förmlichen Erklärungen der Fraktionen und Gruppen (§ 27).

§ 44

Worterteilung zur Geschäftsordnung

¹„Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort erteilt werden bei Anträgen über die Anwendung der Geschäftsordnung oder zum Geschäftsablauf des Hauses. ²Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

§ 45

Persönliche Bemerkungen

(1) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung, jedoch vor der Abstimmung, zulässig; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt.

(2) Das Mitglied darf nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

Fünfter Titel

Ordnungsbestimmungen

§ 46

Sachruf und Ordnungsruf

(1) Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) ¹Verletzt ein Mitglied die Ordnung des Hauses, soll die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident es zur Ordnung rufen. ²Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.

§ 47

Entziehung des Wortes

Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident ihm das Wort; es darf ihm zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 48

Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident soll ein Mitglied, das sich einer gröblichen Verletzung der Ordnung des Hauses schuldig macht, von der Sitzung ausschließen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Anhörung des Ältestenrats ein Mitglied bei großer Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung von einer oder mehreren, höchstens von drei Sitzungen ausschließen.

§ 49

Einspruch gegen Sachruf, Ordnungsruf oder Ausschluss

¹Das Mitglied kann spätestens bis zur folgenden Sitzung gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung oder gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einlegen. ²Über den Einspruch entscheidet ohne Beratung die Bürgerschaft.

§ 50

Ordnung im Sitzungssaal

¹Im Sitzungssaal dürfen sich während der Sitzung außer den Mitgliedern und Vertreterinnen oder Vertretern des Senats nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei, der Fraktionen und Gruppen und der Rathausverwaltung aufhalten. ²Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 51

Ordnung auf der Zuhörertribüne

¹Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder die Ordnung des Hauses verletzen, des Raumes verweisen. ²Sie oder er kann bei Unruhe die Zuhörertribüne räumen lassen und die Sitzung unterbrechen, sofern dies zur Beseitigung der Störung erforderlich erscheint. ³Eine Sitzungsunterbrechung soll in der Regel nur nach vorheriger Ankündigung erfolgen.

X. Abschnitt

Ausschüsse und Enquete-Kommissionen

Erster Titel

Fachausschüsse

§ 52

Ständige Fachausschüsse, Unterausschüsse, Sonderausschüsse

(1) ¹Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse setzt die Bürgerschaft auf Vorschlag des Ältestenrates ständige Fachausschüsse für bestimmte Sachgebiete ein. ²Die Bürgerschaft bestimmt mit der Einsetzung der Ausschüsse zugleich die Zahl ihrer Mitglieder. ³Die Zahl soll so festgelegt werden, dass sowohl jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten ist als auch die Zusammensetzung des Ausschusses die Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft widerspiegelt. ⁴Die Anzahl ständiger Vertreterinnen oder Vertreter, welche für die Ausschüsse benannt werden können, beträgt bei Fraktionen ab 20 Mitgliedern bis zu zwei ständige Vertreterinnen oder Vertreter, bei Fraktionen weniger als 20 Mitgliedern bis zu einer ständigen Vertreterin bzw. einem ständigen Vertreter je Ausschuss.

(2) ¹Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeiten aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen. ²In den Unterausschüssen muss jede Fraktion und Gruppe auf Verlangen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. ³Der Ausschuss kann den Unterausschuss jederzeit auflösen. ⁴Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen überwiesen worden, können diese einen gemeinsamen Unterausschuss einsetzen.

(3) ¹Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten Sonderausschüsse einsetzen, die mit der Erledigung ihres Auftrages zu bestehen aufhören. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 53

Aufgaben der Ausschüsse

(1) ¹Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft erteilten Aufträge tätig. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Vorlage im Vorwege einem Ausschuss überweisen; sie wird nachrichtlich am Ende der Tagesordnung der nächsten Bürgerschaftssitzung mitgeteilt und kann zur Beratung angemeldet werden.

(2) ¹Die Ausschüsse können beschließen, zu ihrer Unterrichtung und zur Vorbereitung der Arbeit der Bürgerschaft Angelegenheiten zu behandeln, die mit ihrem Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. ²Die Beratung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, sofern nicht eine Fraktion oder Gruppe widerspricht.

(3) Die Bürgerschaft kann einem Ausschuss einen Gegenstand zur abschließenden Beratung überweisen, sofern nach Verfassung oder Gesetz nicht eine Entscheidung der Bürgerschaft erforderlich ist.

(4) ¹Wird ein Gegenstand ganz oder teilweise zugleich an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. ²Der federführende Ausschuss kann im Einvernehmen mit dem mitberatenden Ausschuss auch gemeinsame Beratungen anberaumen; die Abstimmung erfolgt dabei getrennt.

(5) Sind von den Ausschüssen der alten Bürgerschaft die Beratungen über einzelne Vorlagen nicht abgeschlossen worden, so kann die neue Bürgerschaft auf Vorschlag der Präsidentin oder

des Präsidenten oder des Ältestenrates bestimmen, dass sie von ihren Ausschüssen ohne Wiederholung der bisherigen Beratungen fortgeführt werden, sofern die entsprechenden Vorlagen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode erneut eingebracht werden.

§ 54

Zusammensetzung

(1) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt § 8.

(2) Die Fraktionen und Gruppen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Ausschussmitglieder einschließlich der ständigen Vertreterinnen oder Vertreter nach § 52 Absatz 1.

(3) Die Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder vertreten lassen.

(4) ¹Ein Ausschussmitglied scheidet aus, wenn es der Fraktion oder Gruppe, von der es benannt worden ist, nicht mehr angehört oder von ihr abberufen wurde. ²Scheidet ein Ausschussmitglied aus, benennt die Fraktion oder Gruppe, die das Ausschussmitglied benannt hatte, ein neues Ausschussmitglied.

(5) Mitglieder, die nicht dem Ausschuss angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) ¹Fraktionslose Mitglieder können der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei Ausschüsse nennen, in denen sie unbeschadet von Absatz 5 ständig mitarbeiten möchten. ²Sie haben in diesen Ausschüssen Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 55

Vorsitz, Schriftführung

(1) Die Fraktionen benennen der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vorsitzenden und Schriftführerinnen und Schriftführer nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Nummer 3.

(2) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder der Schriftführerin oder des Schriftführers benennt für die Dauer der Verhinderung in diesem Amt die nach Absatz 1 berechnete Fraktion eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Bei Abwesenheit einer den Vorsitz oder die Schriftführung stellenden Fraktion während einer Sitzung wählt der Ausschuss für die Dauer der Abwesenheit eine Vertreterin oder einen Vertreter für die betreffende Funktion.

§ 56

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. ²Dies gilt nicht für die Rechnungsprüfung, die Behandlung von Eingaben sowie von Erwerb und Veräußerung von Staatsgut. ³Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten der Zutritt gestattet wird. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange sowie der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, ob bei besonderen Anlässen eine Übertragung der Ausschusssitzung erfolgt. ⁵Aufzeichnungen von Ton oder Bild, insbesondere Ton-, Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen, sind nur zu Beginn der Sitzung zulässig. ⁶Der Ausschuss kann bei Sachverständigenanhörungen nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Der Ausschuss hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner dies erfordern; auch in sonstigen Fällen kann der Ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. ³Soweit nach Absatz 1 Satz 2 in nichtöffentlicher Sitzung beraten wird, kann der Ausschuss für bestimmte Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit herstellen.

(3) ¹Eine Behandlung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit im Einzelfall die Behandlung anonymisierter Angaben für eine sachgerechte Ausschussberatung nicht ausreicht und eine schriftliche Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt. ²Fehlt es an einer solchen Einwilligung, ist eine Behandlung in öffentlicher Sitzung gleichwohl zulässig, soweit der unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung nicht berührt ist, es keine der personenbezogenen öffentlichen Erörterung entgegenstehenden Rechtsvorschriften, Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisse gibt und das Interesse an einer personenbezogenen öffentlichen Beratung gegenüber schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen überwiegt. ³Auch in nichtöffentlicher Sitzung ist eine Behandlung des unantastbaren Bereichs privater Lebensgestaltung nur zulässig, soweit hierfür eine schriftliche Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt.

(4) ¹Der Ausschuss kann beschließen, dass über den Inhalt der Beratungen über einen Gegenstand oder Teile desselben oder

über bestimmte Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung sowie über Beratungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren ist, sofern nicht ein Drittel⁸⁾ der anwesenden Ausschussmitglieder widerspricht. ²Der Ausschuss hat zu beschließen, dass über personenbezogene Beratungsgegenstände, Mitteilungen und Beratungsunterlagen Verschwiegenheit zu bewahren ist, soweit schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen dies erfordern. ³Die oder der Vorsitzende befragt die Ausschussmitglieder, die der Beratung beiwohnenden Mitglieder und Auskunftspersonen (§ 58 Absatz 2), ob sie gewillt sind, sich diesem Beschluss zu fügen. ⁴Wird die Erklärung verweigert oder später die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt, so kann der Ausschuss die betreffenden Mitglieder und Auskunftspersonen (§ 58 Absatz 2) von seinen weiteren Beratungen über diesen Gegenstand ausschließen.

§ 57

Einberufung und Tagesordnung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende bestimmt – sofern nicht der Ausschuss selbst darüber Beschluss gefasst hat – im Benehmen mit den Fraktionen und Gruppen Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen. ²Sie oder er veranlasst die Einladung der Ausschussmitglieder unter Angabe der geplanten Dauer und leitet die Beratung. ³Sie oder er ist auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern zur Einberufung einer Ausschusssitzung innerhalb einer Woche verpflichtet, wenn seit der letzten Sitzung mehr als ein Monat vergangen ist.

(2) Der Ausschuss kann die Tagesordnung ändern; erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder Gruppe widerspricht.

(3) ¹Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden. ²Ausnahmen sind im Einvernehmen zwischen den Fraktionen und Gruppen zulässig. ³Die Einladungen sind dem Senat mitzuteilen.

(4) ¹Es ist anzustreben, dass Ausschusssitzungen bereits ab 14 Uhr stattfinden und bis 19 Uhr beendet sind. ²Auschusssitzungen sollen in der Regel nicht über 22 Uhr ausgedehnt werden. ³Während Sitzungen der Bürgerschaft sind Ausschusssitzungen nicht zulässig.

8) Befristete Änderung des Quorums gemäß § 72a Nr. 6, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: ein Viertel der anwesenden Ausschussmitglieder.

§ 57a

Zulässigkeit von Telefon- und Videokonferenzen in außergewöhnlichen Fällen

(1) Die Präsidentin kann auf Antrag der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses zulassen, dass in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, Sitzungen im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden.

(2) ¹Diese Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; unter den Voraussetzungen des § 56 Absatz 1 Satz 4 kann der Öffentlichkeit Zugang über elektronische Übermittlungswege gewährt werden. ²Beschlüsse zur Bewahrung der Verschwiegenheit nach § 56 Absatz 4 können nicht gefasst werden. ³Abstimmungen erfolgen als namentliche Abstimmungen in entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 2.

§ 58

Sitzungen

(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Sitzungen der Bürgerschaft sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Ausschüsse können Sachverständigen, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss geben. ²Die Auskunftsperson bestimmt der Ausschuss. ³Handelt es sich dabei um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der hamburgischen Verwaltung, so hat der Ausschuss den Senat um deren oder dessen Entsendung zu bitten.

(3) Den Schriftverkehr mit dem Senat führt die Präsidentin oder der Präsident.

(4) ¹Die oder der Ausschussvorsitzende kann auf Beschluss des Ausschusses den Medien Auskunft über wichtige Ergebnisse der Ausschussverhandlungen geben. ²In den Medien veröffentlichten unrichtigen Darstellungen über die Tätigkeit des Ausschusses oder Vorgänge in den Ausschussverhandlungen kann die oder der Ausschussvorsitzende auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses entgegentreten.

§ 59

Öffentliche Anhörungen

(1) ¹Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung hat jeder Ausschuss auf Antrag eines Viertels⁹⁾ seiner Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. ²Der Ausschuss hat das Recht, weitere öffentliche Anhörungen zu beschließen. ³Ausgenommen sind der Entwurf des Haushaltsplanes sowie Nachträge zum Haushaltsplan und Angelegenheiten, die nach § 56 in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Der Termin der öffentlichen Anhörung ist mindestens eine Woche im Voraus in geeigneter Weise durch die Bürgerschaftskanzlei öffentlich bekannt zu geben.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende hat jeder Bürgerin oder jedem Bürger, die oder der sich während der Anhörung bei der oder dem Vorsitzenden mit der Erklärung gemeldet hat, sie oder er könne zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand eine sachliche Auskunft geben, das Wort zu erteilen. ²Die Anhörung ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn die oder der Vorsitzende die Aussprache schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.

(4) Auf öffentliche Anhörungen finden die sonstigen Bestimmungen über Ausschusssitzungen entsprechend Anwendung.

§ 60

Ausschussprotokolle

(1) ¹Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es muss enthalten die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, die Tagesordnung, die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung, eine kurze Zusammenfassung der Beratung, die Abstimmungsverhältnisse sowie den vollen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

(2) Die Protokollführung ist Aufgabe der Bürgerschaftskanzlei.

(3) Für die Behandlung der Protokolle erlässt die Präsidentin oder der Präsident besondere Richtlinien.

9) Befristete Änderung des Quorums gemäß § 72a Nr. 7, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: eines Fünftels seiner Mitglieder.

§ 60a

Schriftliches Beschlussverfahren in außergewöhnlichen Fällen

(1) ¹In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können Angelegenheiten im schriftlichen Beschlussverfahren behandelt werden. ²Jedem Mitglied des Ausschusses ist dazu einzeln die entsprechende Vorlage zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. ³Die Frist soll mindestens 48 Stunden betragen. ⁴Rückäußerungen haben schriftlich zu erfolgen. ⁵Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Ablehnung.

(2) ¹Beantragt ein Mitglied des Ausschusses Änderungen zu einer Vorlage, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. ²Die Entscheidung über die Änderungen und die Vorlage insgesamt sind bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses auszusetzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses informiert über das Ergebnis des schriftlichen Beschlussverfahrens in der nächsten Sitzung des Ausschusses.

§ 61

Berichte der Ausschüsse

(1) ¹Die Ausschüsse haben der Bürgerschaft über die Ergebnisse ihrer Beratungen schriftlich zu berichten und Beschlüsse zu empfehlen. ²Die Beschlussempfehlung kann auch „Kenntnisnahme“ sein. ³In Selbstbefassungsangelegenheiten nach § 53 Absatz 2 kann der Bürgerschaft lediglich eine Kenntnisnahme empfohlen werden; etwaige Anträge müssen aus der Mitte der Bürgerschaft eingebracht werden. ⁴Berichterstatteerin oder Berichterstatte ist die Schriftführerin oder der Schriftführer, sofern nicht der Ausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) ¹Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, ersichtlich sind. ²Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben.

(3) ¹Berichte über Gegenstände, die einem Ausschuss zur abschließenden Beratung überwiesen worden sind, werden nachrichtlich auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaftssitzung gesetzt. ²Die Beschlüsse des Ausschusses gelten als Entscheidungen der Bürgerschaft, wenn nicht innerhalb von

14 Tagen nach Absendung der Tagesordnung ein Mitglied schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Befassung des Plenums mit dem Gegenstand beantragt.

(4) ¹Eine Minderheit von einem Viertel¹⁰⁾ der Mitglieder des Ausschusses kann eine zweite Berichterstatteerin oder einen zweiten Berichterstatte mit der Erstattung eines Minderheitsberichtes beauftragen. ²Die Verabschiedung des Berichtes darf durch den Minderheitsbericht nicht verzögert werden.

(5) ¹Hat der Ausschuss seine Beratungen über eine ihm überwiesene Vorlage nicht innerhalb von drei Monaten abgeschlossen, so ist er auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe verpflichtet, der Bürgerschaft einen Zwischenbericht zu geben. ²In die Dreimonatsfrist wird die Zeit der Parlamentsferien nicht eingerechnet.

(6) ¹Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so obliegt die Berichterstattung dem federführenden Ausschuss nach § 53 Absatz 4. Der Bericht hat die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse wiederzugeben. ²Die mitberatenden Ausschüsse sollen mit dem federführenden Ausschuss eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahmen vereinbaren. ³Werden dem federführenden Ausschuss nicht innerhalb der vereinbarten Frist die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann der federführende Ausschuss der Bürgerschaft Bericht erstatten.

Zweiter Titel

Untersuchungsausschüsse, Enquete-Kommissionen

§ 62

Untersuchungsausschüsse

¹Die Bürgerschaft hat das Recht und auf Antrag eines Viertels¹¹⁾ ihrer Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. ²Das Nähere regelt das Gesetz. ³Die Regelungen über Fachausschüsse gelten sinngemäß.

10) Befristete Änderung des Quorums gemäß § 72a Nr. 7, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: **von einem Fünftel** seiner Mitglieder.

11) Befristete Änderung des Quorums durch § 72a Nr. 9, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: **eines Fünftels** ihrer Mitglieder.

§ 63

Enquete-Kommissionen

(1) ¹Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder ist zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe eine Enquete-Kommission einzusetzen. ²Ihr gehören als sachverständige Mitglieder auch Personen an, die nicht Mitglieder der Bürgerschaft sind. ³Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) ¹Die Bürgerschaft kann den Antrag einem Ausschuss zur Beratung überweisen. ²Der Inhalt des Auftrages darf dabei nicht gegen den Willen der Antragstellerinnen und Antragsteller verändert werden.

(3) ¹Die Zahl der zu berufenden Sachverständigen ist im Einsetzungsbeschluss festzulegen. ²Sie soll neun nicht übersteigen. ³Die Benennung erfolgt nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 durch die Fraktionen, die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Die Fraktionen und Gruppen können abweichend von § 8 je ein Mitglied in die Kommission entsenden.

Dritter Titel

Volkspetitionen

§ 64

Volkspetitionen

(1) Nach der Ermittlung der Zahl der gültigen Eintragungen durch die zuständige Behörde wird die Volkspetition als Drucksache verteilt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bürgerschaft gesetzt.

(2) Die Bürgerschaft kann die Volkspetition auch mehreren Ausschüssen, von denen einer als federführend zu bezeichnen ist, überweisen.

(3) Der Ausschuss, bei einer Überweisung an mehrere Ausschüsse der federführende Ausschuss, lädt die oder den von den Petentinnen und Petenten benannte Vertreterin oder benannten Vertreter, um dieser oder dieser Gelegenheit zu geben, das Anliegen zu erläutern.

(4) Für das Verfahren im Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Abschnitts über Fachausschüsse entsprechend.

Vierter Titel Eingabenausschuss

§ 65

Verfahren

¹Eingaben an die Bürgerschaft müssen unterschrieben und mit einer Absenderangabe versehen sein. ²Sie werden dem Eingabenausschuss zugeleitet. ³Der Eingabenausschuss kann andere Ausschüsse um Stellungnahme zu Eingaben bitten.

§ 66

Erledigung der Eingaben

(1) Der Ausschuss berichtet schriftlich.

(2) Der Ausschuss empfiehlt, entweder

1. die Eingabe dem Senat zu überweisen

- zur Berücksichtigung,
- zur Erwägung oder
- als Stoff für künftige Prüfung
oder

2. sie für

- erledigt oder
- nicht abhilfefähig
zu erklären oder

3. über sie zur Tagesordnung überzugehen.

(3) ¹„Erledigt“ sind Eingaben, wenn dem Anliegen bereits entsprochen worden ist oder entsprochen werden wird. ²Dies gilt auch, wenn der Bürgerschaft ein Antrag vorliegt, im Sinne der Eingabe zu handeln.

(4) „Nicht abhilfefähig“ sind Eingaben,

1. deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, wobei das Recht des Ausschusses, sich mit dem Verhalten des Senats als Beteiligten in

einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, unberührt bleibt,

2. deren Gegenstand nur auf dem Rechtsweg geklärt werden kann,
 3. deren Gegenstand außerhalb der hamburgischen Zuständigkeit liegt,
 4. deren Begehren nach Sach- und Rechtslage nicht entsprechen werden kann.
- (5) „Zur Tagesordnung überzugehen“ ist insbesondere bei Eingaben, die
1. das Anliegen nicht erkennen lassen oder
 2. gegenüber einer früheren, von der Bürgerschaft beschiedenen Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten.

§ 67

Benachrichtigung

Die Entscheidung der Bürgerschaft teilt die oder der Vorsitzende des Eingabenausschusses der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner der Eingabe, bei mehreren Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern der oder dem ersten, mit.

XI. Abschnitt

Behandlung von Immunitätsangelegenheiten

§ 68

Behandlung von Immunitätsangelegenheiten

(1) Anträge auf Aufhebung der Immunität können Staatsanwaltschaften, Gerichte, öffentlich-rechtliche Ehrengerichte, Privatkläger und Gläubiger im Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne deren Antrag tätig werden kann, stellen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Anträge ohne Mitteilung an die Bürgerschaft dem Verfassungsausschuss.

(3) ¹Der Ausschuss berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten. ²Sie oder er teilt die Ausschussempfehlung verschlossen allen Mitgliedern mit.

(4) Sofern der Ausschussempfehlung nicht binnen 14 Tagen schriftlich widersprochen wird, gilt sie als Entscheidung der Bürgerschaft.

(5) Ist Widerspruch erhoben worden, so berichtet die Präsidentin oder der Präsident mit Drucksache der Bürgerschaft und erbittet deren Entscheidung.

XII. Abschnitt

Verhandlungsberichte, Beschlussausfertigungen

§ 69

Verhandlungsbericht

(1) ¹Über jede Plenarsitzung der Bürgerschaft wird ein Verhandlungsbericht angefertigt, der den Sitzungsablauf möglichst wortgetreu wiedergibt. ²In den Verhandlungsbericht sind auch die gefassten Beschlüsse und die Namen der Sitzungspräsidentinnen oder der Sitzungspräsidenten sowie der abwesenden Mitglieder aufzunehmen. ³Ein Berichtsstück ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen und wird zusammen mit den die Sitzung betreffenden Originalunterlagen in einer Sammlung vereinigt.

(2) ¹Beanstandungen gegen die Richtigkeit eines Verhandlungsberichts können von jedem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Verteilung des Berichts der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden. ²Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet darüber, ob der Bericht geändert werden muss.

(3) ¹Tonaufnahmen von Plenarsitzungen sind mindestens so lange aufzubewahren, bis über Beanstandungen nach Absatz 2 entschieden ist. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann allgemein oder im Einzelfall eine längere Aufbewahrungszeit anordnen.

(4) Die Bürgerschaft bestimmt durch Beschluss, ob und inwieweit über eine geheime Sitzung ein Verhandlungsbericht anzufertigen und zu verteilen ist.

§ 70

Niederschrift der Reden

(1) Jede Rednerin und jeder Redner erhält alsbald nach deren Fertigstellung die Niederschrift ihrer oder seiner Rede zur Durchsicht binnen fünf Kalendertagen.

(2) ¹Berichtigungen sind auf das Notwendigste zu beschränken. ²Sie dürfen den Sinn einer Rede in keinem Punkt verändern.

³Dies gilt insbesondere für solche Ausführungen, auf die in Zwischenrufen oder späteren Reden Bezug genommen wurde. ⁴Bestehen Bedenken gegen eine Berichtigung und kann eine Verständigung mit der Rednerin oder dem Redner nicht erzielt werden, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Wird die Niederschrift nicht fristgerecht von der Rednerin oder dem Redner durchgesehen zurückgegeben, so geht die Rede mit dem Vermerk „von der Rednerin/dem Redner nicht korrigierte Fassung“ in Druck.

(4) Die unkorrigierte Aufnahme darf ohne Einverständnis der Rednerin oder des Redners nur mit besonderer Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten eingesehen werden.

§ 71

Ausfertigung der Beschlüsse

Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Beschlüsse aus und übermittelt sie dem Senat.

XIII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 72

Fragen der Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident oder auf ihre oder seine Frage die Bürgerschaft.

(2) Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung kann nur die Bürgerschaft nach Vorberatung im Verfassungsausschuss beschließen.

(3) Eine geringfügige Abweichung von dieser Geschäftsordnung ist im Einzelfall zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(4) ¹Ein Beschluss, durch den die Geschäftsordnung geändert werden soll, bedarf einer zweimaligen Abstimmung, wenn bei der ersten Abstimmung von mindestens einem Drittel¹²⁾ der anwesenden Mitglieder Widerspruch erhoben wird. ²Zwischen der

12) Befristete Änderung des Quorums durch § 72a Nr. 10, die mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft tritt: **einem Fünftel** der anwesenden Mitglieder.

ersten und der zweiten Abstimmung müssen mindestens sechs Tage liegen.

§ 72a¹³⁾

Besondere Anwendung von Minderheitsrechten für die Dauer der 22. Wahlperiode

Für die Dauer der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft gelten folgende Regelungen:

1. Abweichend zu § 12 Absatz 2 sind Erklärungen des Senats nach § 12 Absatz 1 auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten zu beraten,
2. abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 5 folgt auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten der Antwort auf eine Große Anfrage nach § 20 Absatz 1 eine Besprechung in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft,
3. abweichend von § 26 Absatz 4 Satz 2 bedarf eine Abweichung der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder,
4. abweichend von § 30 Absatz 1 Satz 1 ist der Widerspruch eines Viertels der anwesenden Mitglieder ausreichend,
5. abweichend von § 30 Absatz 1 Satz 2 ist es ausreichend, dass ein Fünftel der anwesenden Mitglieder den dort benannten Antrag stellt,
6. abweichend von § 56 Absatz 4 Satz 1 kann ein Viertel der anwesenden Ausschussmitglieder einem Beschluss nach § 56 Absatz 4 Satz 1 widersprechen,
7. zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung hat jeder Ausschuss abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 1 auf Antrag eines Fünftels statt eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen,
8. abweichend von § 61 Absatz 4 Satz 1 kann eine Minderheit von einem Fünftel statt einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses eine zweite Berichterstatterin oder einen zweiten Berichterstatter mit der Erstattung eines Minderheitsberichts beauftragen,
9. abweichend von § 62 Satz 1 hat die Bürgerschaft auf Antrag eines Fünftels ihrer Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen,

13) § 72a tritt gemäß § 2 Abs. 2 des Beschlusses vom 10. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1217) mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft.

10. abweichend von § 72 Absatz 4 Satz 1 ist es ausreichend, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder den dort benannten Widerspruch erhebt.

§ 73

Ende der Wahlperiode

(1) Mit dem Ende der Wahlperiode gelten alle von der Bürgerschaft nicht erledigten Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen, Anträge, noch nicht beantwortete schriftliche Große und Kleine Anfragen, Auskunftersuchen und mündliche Fragen als erledigt.

(2) Noch nicht beschiedene Eingaben werden in der nächsten Wahlperiode weiter beraten.

(3) Beschlüsse, mit denen vom Senat regelmäßige Berichte zu einem Thema gefordert werden, bleiben für die nächste Wahlperiode in Kraft.

§ 74

Fortführung der Geschäfte

Die alte Bürgerschaft führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neuen Bürgerschaft weiter.

§ 75

Schriftformerfordernis

Elektronische Dokumente, die digital signiert sind oder von durch die Fraktionen legitimierten Personen übermittelt werden, sind schriftlichen Dokumenten gleichgestellt.

§ 76

Geltungsdauer

Die Geschäfte werden, solange die Bürgerschaft nichts anderes beschließt, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der vorangegangenen Bürgerschaft geführt.

§ 77

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Anlage 1

Beschluss der Bürgerschaft „Beginn und Ende der Plenarsitzungen“

Die Sitzungen beginnen in der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft um 13:30 Uhr und sollen in der Regel nicht über 22:00 Uhr ausgedehnt werden.

Anlage 2

Beschluss der Bürgerschaft zu § 42 Absatz 1 der Geschäftsordnung

1. Die Bürgerschaft verfährt, sofern der Ältestenrat im Einzelfall nichts anderes vorschlägt und die Bürgerschaft dies billigt, bei ihren Beratungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 der Geschäftsordnung.

1.1 Die außerhalb der Aktuellen Stunde (§ 22) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Abwicklungen verfügbare Zeit wird den Fraktionen, fraktionslosen Abgeordneten und dem Senat als Gesamtredezeit zugeteilt.

1.2 Die Grundredezeit beträgt jeweils 35 Minuten für jede Fraktion, fünf Minuten für fraktionslose Abgeordnete und 35 Minuten für den Senat. Die Fraktionen erhalten einen Zuschlag zur Redezeit unter Berücksichtigung ihrer Stärke. Dabei ist anzustreben, dass jeweils neun Debatten möglich werden. Die Redezeit pro Debattenbeitrag beträgt in der Regel fünf Minuten; im Einvernehmen können Abweichungen vereinbart werden.

2. Die Fraktionen können pro Sitzungstag folgende Anzahl an Debatten anmelden:

SPD: vier Debatten

GRÜNE: zwei Debatten

CDU, DIE LINKE, AfD: jeweils eine Debatte.

Jede Fraktion hat das Recht, statt einer Debatte zwei Kurzdebatten mit jeweils zwei Minuten Redezeit pro Debattenbeitrag anzumelden.

Für das Recht zur Anmeldung von Debatten (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3) gilt eine rotierende Reihenfolge der Fraktionen beginnend mit der stärksten Fraktion.

Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

3. Als Gesamtredezeit stehen demnach zur Verfügung:

SPD	$35 + 40 = 75$ Minuten
GRÜNE	$35 + 24 = 59$ Minuten
CDU	$35 + 11 = 46$ Minuten
DIE LINKE	$35 + 10 = 45$ Minuten
AfD	$35 + 5 = 40$ Minuten
Senat	<u>35 Minuten</u>
	300 Minuten

Fraktionslose Abgeordnete: 5 Minuten

Fraktionen können im gegenseitigen Einvernehmen untereinander Redezeit übertragen.

4. Nimmt der Senat mehr Redezeit in Anspruch, als für ihn vorgesehen ist, geht dies zulasten der Redezeit der ihn tragenden Fraktionen.

Sachverzeichnis zur Geschäftsordnung

§

A

Abgeordnete

siehe Mitglieder

Ablauf

- der Sitzung der Bürgerschaft 26
- Absenkung des Quorums in § 26 (4)
Satz 2 für die Dauer der 22. WP 72a Nr. 3

Ablehnung

- von Anträgen 16 (2)

Abstimmung

- Anzweiflung des Abstimmungs-
ergebnisses 34 (4)
- über Änderungsanträge 35 (3)
- Beschlussfähigkeit 32
- Befristete Änderung von Quoren 72a
- Enthaltungen 34 (2)
- Feststellung des Abstimmungsergebnisses 37
- Formen der Abstimmung 34 (1)
- Fragestellung 33 (1)
- bei Gesetzesvorlagen 13 (2)
- Gesonderte Abstimmung über einzelne
Teile 33 (2)
- Namentliche Abstimmung 36
- Reihenfolge bei Abstimmungen 35
- Stimmgleichheit 34 (2)
- Verfahren 34
- Wiederholung der Abstimmung bei
zweifelhaftem Ergebnis 34 (4)
- Worterteilung während der Abstimmung 34 (5)
- Zurücknahme von Anträgen 16 (5)

Abstimmungsergebnis

- Anzweifeln 34 (4)
- Feststellung 37

Abweichung

- bei der Besetzung von Sonder-
ausschüssen 8 (3)

Abweichung (Fortsetzung)	
von der Geschäftsordnung	72 (3)
von Vereinbarungen des Ältestenrates ..	6 (4)
Aktenvorlagerecht	
gegenüber dem Senat	10 (1)
Aktenvorlageverlangen	
Vorliegen von Unterstützungs- unterschriften	33 (3)
Aktuelle Stunde	
Anmeldefrist	22 (1)
Anträge zur Sache	22 (5)
Begriff	22 (1)
Dauer	22 (3)
Form der Anmeldung	22 (1)
Rederecht	22 (3, 4)
Rederecht fraktionslose Abgeordnete ...	22 (4)
Redezeit	22 (4)
Reihenfolge der Aussprache	22 (2)
Tagesordnung	22 (2)
Verlesung von Erklärungen oder Reden .	22 (4)
Alterspräsidentin/Alterspräsident	
Aufgabe bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten	4 (1)
Bestimmung der Alterspräsidentin/ des Alterspräsidenten	1 (2)
Ernennung der vorläufigen Schrift- führerinnen/Schriftführer	1 (3)
Leitung der ersten Sitzung der Bürgerschaft	1 (2, 3)
Wahl von Vertreterinnen/Vertretern bei gleichzeitiger Verhinderung aller Sitzungspräsidentinnen/Sitzungs- präsidenten	4 (1)
Ältestenrat	
Abweichungen von Vereinbarungen des Ältestenrates	6 (4)
Anhörung bei Ausschluss eines Mitglieds	48 (2)
Anhörung bei Zurückweisung von Anträgen	16 (4)

Ältestenrat (Fortsetzung)

Anhörung durch die Präsidentin/den Präsidenten zwecks allgemeiner Anordnungen zum Zutritt/Aufenthalt zu den von der Bürgerschaft genutzten Räumen	3 (2)
Aufgaben	6 (3)
Beratung der Präsidentin/des Präsidenten	6 (3)
Beratungsfähigkeit	6 (2)
Beschlussorgan	6 (3)
Bestimmung der Plätze im Plenum	3 (5)
Bewilligung von Mitteln	6 (5)
Einberufung	6 (2)
Einsetzung ständiger Fachausschüsse	52 (1)
Empfehlung zum Ablauf der Sitzung	26
Genehmigung der Reisen von Gremien und Delegationen	6 (5)
Mitwirkung bei Beauftragung eines externen Gutachters	16 (7)
Leitung der Verhandlungen	6 (2)
Mitglieder	6 (1)
Mitwirkung bei Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen bei Ausschuss- sitzungen	56 (1)
Nachträge zur Tagesordnung	24 (4)
Trennung von auf der Tagesordnung zusammengefassten Punkten	24 (2)
Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung	6 (6)
Vereinbarungen zu Wahlen	38 (1, 3)
Verständigung zwischen Fraktionen	6 (3)
Verteilung der Ämter in den Ausschüssen	8 (1 Nr. 3)
Vorsitz	6 (2)
Zusammensetzung	6 (1)

Amt

Bürgerschaftliche Ämter	8 (1)
Andere Ämter, für die die Bürgerschaft ein Wahlrecht hat	8 (1)

Amtszeit

der Präsidentin/des Präsidenten	2
---------------------------------------	---

Amtszeit (Fortsetzung)

der Schriftführerinnen/Schriftführer	2
der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	2

Änderung

der Geschäftsordnung bei Widerspruch .	72 (4)
--	--------

Änderungsantrag

Form	16 (3)
Reihenfolge bei der Abstimmung	35 (3)
Zeitpunkt der Einreichung	13 (6), 16 (3)

Anfragen

Erledigung am Ende der Wahlperiode (nicht beantwortete Anfragen)	73 (1)
Form	18 (1, 4)
Große Anfragen	18 (1), 20
Kleine Anfragen	18 (1), 19
Übermittlung der Anfragen an den Senat	18 (2)
Übermittlung der Antworten des Senats .	18 (3)
Wortlaut, parlamentarische Ordnung ...	18 (4)
Zurückweisung von Anfragen	18 (5)

Anhörung

Bewilligung von Mitteln	6 (5)
des Ältestenrats zur Nutzung von Räumen	3 (2)
des Ältestenrats bei Zurückweisung von Anträgen	16 (4)
Aufzeichnungen von Ton und Bild bei Sachverständigenanhörungen	56 (1)

Anmeldung

eines Gegenstandes zur Aktuellen Stunde	22 (1)
von Großen Anfragen zur Beratung	20 (3)

Annahme

von Anträgen	16 (2)
------------------------	--------

Anordnung

über Aufenthalt in und Zutritt zu den von der Bürgerschaft genutzten Räumen	3 (2)
---	-------

Antrag

Ablehnung	16 (2)
---------------------	--------

Antrag (Fortsetzung)

Änderungsanträge	13 (6), 16 (3)
Annahme	16 (2)
auf Aufhebung der Immunität	24 (5), 68 (1)
auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ..	32 (2)
auf Übergang zur Tagesordnung	16 (6), 30 (1)
auf Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss	16 (6)
auf Vertagung	16 (6)
Beratung über zurückgenommene Anträge	16 (5)
des Senats auf Entsperrung von Haushaltsmitteln	15 (3)
Einbringung	16
einer Fraktion zur Aktuellen Stunde	22 (1)
Einholung eines externen Gutachtens ..	16 (7)
für erledigt erklären	16 (2)
Erledigung am Ende der Wahlperiode ...	73 (1)
Form	16 (4)
Geschäftsordnungsanträge	16 (6)
zum Gegenstand der Großen Anfrage ...	20 (4)
Reihenfolge bei Abstimmungen	35
Rücknahme von Anträgen	16 (5)
Tagesordnung	16 (2)
Überweisungen an Ausschüsse	16 (1, 2)
Unterzeichnung von Anträgen	16 (1)
Worterteilung zur Geschäftsordnung	44
Wortwahl	16 (4)
zur Sache bei der Aktuellen Stunde	22 (5)
Zurücknahme von Anträgen	16 (5)
Zurückweisung von Änderungs- oder Zusatzanträgen	16 (3)
Zurückweisung von Anträgen	16 (4)
Zusatzantrag	16 (3)

Antragsteller

Unterzeichnung der Anträge	16 (1)
Widerspruch gegen Erledigungs- erklärungen	16 (2)

Antworten des Senats

auf Große Anfragen	20 (2)
auf Kleine Anfragen	18 (3), 19
Übermittlung an Fragesteller	18 (3)
Übermittlung an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Abgeordnete	18 (3), 19

Anzweiflung

der Beschlussfähigkeit	32 (1)
des Abstimmungsergebnisses	34 (4)

Arbeit der Bürgerschaft

Förderung durch die Präsidentin/ den Präsidenten	3 (1)
---	-------

Arbeitsplan der Bürgerschaft

Verständigung der Fraktionen im Ältestenrat	6 (3)
--	-------

**Aufenthalt in den von der Bürgerschaft
genutzten Räumen**

Anordnungen der Präsidentin/ des Präsidenten	3 (2)
---	-------

Aufgaben

der Präsidentin/des Präsidenten	3
---------------------------------------	---

Aufgabenübertragung

auf eine Vizepräsidentin/einen Vize- präsidenten bei Verhinderung der Präsidentin/den Präsidenten	4 (2)
---	-------

Aufzeichnungen (Ton, Bild)

bei Ausschusssitzungen	56 (1)
------------------------------	--------

Ausfertigung der Beschlüsse

und Übermittlung an Senat	71
---------------------------------	----

Ausgaben der Bürgerschaft

Verfügung durch die Präsidentin/ den Präsidenten	3 (3)
---	-------

Auskunft

der/des Vorsitzenden gegenüber Medien	58 (4)
---------------------------------------	--------

Auskunftsperson

Stellungnahme gegenüber Ausschüssen	58 (2)
-------------------------------------	--------

Auskunftspflicht

des Senats gegenüber der Bürgerschaft und den Ausschüssen	10 (1)
des Senats gegenüber der Bürgerschaft bei externen Gutachten	16 (7)

Ausschluss

Einspruch	49
eines Mitglieds von der Sitzung	48

Ausschüsse

Abschließende Beratung durch Ausschüsse	53 (3)
Aktenvorlagerecht gegenüber dem Senat	10 (1)
Änderung der Tagesordnung	57 (2)
Aufgaben	53 (1)
Aufzeichnungen von Ton und Bild bei Sitzungen	56 (1)
Auskunft gegenüber Medien	58 (4)
Auskunftspersonen	58 (2)
Auskunftsrecht gegenüber dem Senat ...	10 (1)
Ausscheiden eines Mitglieds	54 (4)
Ausschluss der Öffentlichkeit	56 (2)
Ausschussempfehlung bei Beratung von Gesetzesvorlagen	13 (4)
Beginn und Dauer von Ausschuss- sitzungen	57 (1, 4)
Behandlung personenbezogener Daten ..	56 (3)
Benennung der Ausschussmitglieder	8 (1 Nr. 2), 54 (2)
Benennung der Ausschussvorsitzenden und Schriftführerinnen/Schriftführer	55 (1)
Bericht	61
Bericht der Ergebnisse an die Bürgerschaft	61 (1)
Bericht über Gegenstände zur abschließenden Beratung	61 (3)
Bericht auf Tagesordnung der Bürger- schaft setzen	24 (1)
Berichterstattung des federführenden Ausschusses	61 (6)
Beschlussempfehlung an die Bürger- schaft	61 (1)

Ausschüsse (Fortsetzung)

Beschlussverfahren, schriftliches	60a
Besetzung	8
Bestimmung der Tagesordnung	57 (1)
Dauer der Sitzungen	57 (4)
Einberufung einer Sitzung	57
Eingabenausschuss	65 ff.
Einladung	57 (1)
Einsetzung Ausschüsse	52 (1)
Einsetzung Unterausschüsse	52 (2)
Entsendepflicht von Senatsmitgliedern .	10 (2)
Entsendung von anderen Vertreterinnen/ Vertretern des Senats	11 (1)
Fachausschüsse	52 ff.
Federführender Ausschuss	16 (2), 53 (4)
Fortführung der Beratungen über Vorlagen der alten Bürgerschaft	53 (5)
Fraktionslose Mitglieder	54 (6)
Gegenstand der Beschlussfassung bei Beratung einer Gesetzesvorlage	13 (4)
Gemeinsame Beratungen mehrerer Ausschüsse	53 (4)
Genehmigung von Reisen	6 (5)
Leitung der Sitzung	57 (1)
Mitglieder	52 (1)
Mitteilung der Einberufung an den Senat	57 (3)
Nichtöffentliche Sitzungen	56, 57a (2)
Öffentliche Anhörung	59
Öffentliche Anhörung: Absenkung des Quorums in § 59 (1) für die Dauer der 22. WP	72a Nr. 7
Öffentlichkeit der Sitzungen	56 (1, 2)
Ordnungsgewalt der Vorsitzenden gegenüber Senatsmitgliedern	11 (2)
Protokoll über jede Ausschusssitzung ...	60 (1 u. 2)
Schriftführerinnen/Schriftführer	8 (1 Nr. 3), 55
Schriftliches Beschlussverfahren	60a
Schriftverkehr mit dem Senat	58 (3)

Ausschüsse (Fortsetzung)

Selbstbefassungsangelegenheiten	53 (2), 61 (1)
Setzen von Ausschussberichten auf die Tagesordnung	24 (1)
Sitze in den Ausschüssen	8 (1)
Sitzungen	56, 57, 58
Sonderausschüsse	52 (3)
Tagesordnung	57
Teilnahme durch nicht dem Ausschuss angehörnde Mitglieder	54 (5)
Telefonkonferenzen in außergewöhn- lichen Fällen	57a
Übertragung von Sitzungen	56 (1)
Überweisung einer Vorlage im Vorwege .	53 (1)
Überweisung von Vorlagen an einen Ausschuss	16 (1 u. 2)
Unterausschüsse	52 (2)
Untersuchungsausschüsse	62
Verfassungsausschuss in Immunitätsangelegenheiten	68 (2 u. 3)
Verschwiegenheit	56 (4), 57a (2)
Verschwiegenheit: Absenkung des Quorums in § 56 (4) Satz 1 für die Dauer der 22. WP	72a Nr. 6
ständige Vertreterinnen/Vertreter	52 (1)
Vertretung der Ausschussmitglieder	54 (3)
Vertretung der Ausschussvorsitzenden und Schriftführerinnen/Schrift- führer	55 (2, 3)
Videokonferenzen in außergewöhnlichen Fällen	57a
Vorsitzende	8 (1 Nr. 3), 55
Zählreihe	8 (1 Nr. 3)
Zitierung des zuständigen Mitglieds des Senats	10 (2)
Zusammensetzung	54 (1)
Zutrittsrecht bei Untersuchungs- ausschüssen	11 (1)

§

Ausschüsse (Fortsetzung)

Zutrittsrecht der Senatsmitglieder	11 (1)
Zwischenbericht	61 (5)

Ausschussberichte

Berichte der Ausschüsse	61
Minderheitsbericht: Absenkung des Quorums in § 61 (4) Satz 1 für die Dauer der 22. Wahlperiode	72a Nr. 8
Setzen der Ausschussberichte auf die Tagesordnung	24 (1)

Ausschussempfehlung

in Immunitätsangelegenheiten	68 (3 u. 4)
--	-------------

Ausschussmitglieder

Benennung der Ausschussmitglieder an die Präsidentin/den Präsidenten	8 (1 Nr. 2)
---	-------------

**Ausschussschriftführerin/Ausschuss-
schriftführer**

Unterzeichnung des Sitzungsprotokolls	60 (1)
---	--------

Ausschussvorsitzende

Auskunft gegenüber Medien	58 (4)
Benennung der/des Vorsitzenden	55 (1)
Bestimmung der Tagesordnung	57 (1)
Einberufung der Ausschusssitzungen	57 (1)
Leitung der Beratungen	57 (1)
Unterzeichnung des Protokolls bei Sitzungen	60 (1)
Worterteilung bei öffentlicher Anhörung	59 (3)

Aussprache

Aktuelle Stunde	22
---------------------------	----

B

Beantwortung von Anfragen

Frist des Senats zur Beantwortung Großer Anfragen	20 (1)
Frist des Senats zur Beantwortung Kleiner Anfragen	19

Begründung

von Anträgen 16 (4)

Benennung

der Ausschussmitglieder an die
Präsidentin/den Präsidenten 8 (1 Nr. 2)

Beratung

Anmeldung von Großen Anfragen 20 (3)

Anmeldung einer im Vorwege an einen
Ausschuss überwiesenen Vorlage 53 (1)

Anzahl der Beratungspunkte 26 (2) Nr. 1

aufgrund einer Erklärung des Senats 12 (2)

bei Gesetzesvorlagen 13 (2)

bei Zurücknahme von Anträgen 16 (5)

bei Wahlen 38 (5)

Gemeinsame Beratung mehrerer
Tagesordnungspunkte 24 (3)

in geheimer Sitzung 25 (2, 3)

Reihenfolge der Beratungen 26 (1)

Schluss der Beratung 29 (1)

Verschwiegenheit bei Ausschuss-
sitzungen 56 (4)

von Haushaltsvorlagen 15

Wiedereröffnung der Beratung 29 (2)

Zitierung des zuständigen Mitglieds des
Senats 10 (2)

Beratungsfähigkeit

des Ältestenrates 6 (2)

Berechnungsverfahren

nach Hare/Niemeyer 8

Bericht

Berichte der Ausschüsse 61, 72a Nr. 8

des federführenden Ausschusses 61 (6)

Zwischenbericht der Ausschüsse 61 (5)

Berichtigung

der Niederschrift der Rede 70 (2)

Beschluss

Ausfertigung 71

Beschlüsse nach Artikel 69 und 72 HV .. 15 (1 Nr. 3)

Beschluss (Fortsetzung)

der Bürgerschaft über den Sitzungs- termin	23 (1)
über Fortführung der Beratungen von Vorlagen der alten Bürgerschaft in einem Ausschuss	53 (5)
der Bürgerschaft zur gemeinsamen Beratung mehrerer Tagesordnungs- punkte	24 (3)
Fassung der Beschlüsse	34 (2)
Feststellung einer bestimmten Mehrheit	34 (3)
Geltung der Beschlüsse von Ausschüssen als Entscheidung der Bürgerschaft ...	61 (3) Satz 2
Gültigkeit der Beschlüsse	32 (1)
über die Änderung der Geschäfts- ordnung	72 (4), 72a Nr. 10
über die Anfertigung eines Verhandlungs- berichts bei geheimer Sitzung	69 (4)
über die Verschwiegenheit bei Ausschusssitzungen	56 (4)
über eine geheime Sitzung der Bürgerschaft	25 (2)
Übermittlung an den Senat	71
bei verfassungsändernden Gesetzen ...	14
Vertagung der Sitzung der Bürgerschaft .	28

Beschlussfähigkeit

Antrag auf Feststellung	32 (2)
Anzweiflung	32 (1)
bei der ersten Sitzung der Bürgerschaft ..	1 (3)
der Bürgerschaft	32
Zulässigkeit der Anzweiflung	32 (3)

Beschlussorgan

Ältestenrat	6 (3)
-------------------	-------

Beschlussverfahren, schriftliches,

in außergewöhnlichen Fällen	60a
-----------------------------------	-----

Besetzung

von Ämtern und Sitzen in Ausschüssen .	8
--	---

Besondere Anwendung von Minderheitsrechten	
für die Dauer der 22. Wahlperiode	72a
Bewilligung	
von Mitteln	6 (5)
Bildung	
einer Fraktion	7 (2)
einer Gruppe	7 (2)
Bürgerschaft	
Aktenvorlagerecht gegenüber dem Senat	10 (1)
Aktuelle Stunde	22
Ämter	8 (1)
Aufenthalt in von der Bürgerschaft genutzten Räumen	3 (2)
Auftragserteilung an Ausschüsse	53 (1)
Ausgaben	3 (3)
Auskunftsrecht gegenüber dem Senat ...	10 (1)
Auslegung der Geschäftsordnung während der Sitzung	72 (1)
Beratung der Präsidentin/des Präsidenten in allen wesentlichen Fragen durch den Ältestenrat	6 (3)
über Fortführung der Beratungen von Vorlagen der alten Bürgerschaft in einem Ausschuss	53 (5)
Beschluss über eine geheime Sitzung der Bürgerschaft	25 (2)
Beschluss zur gemeinsamen Beratung mehrerer Tagesordnungspunkte	24 (3)
Beschlüsse nach Artikel 69 und 72 HV ..	15 (1)
Beschlussfähigkeit	32
Beschlussfähigkeit bei der ersten Sitzung	1 (3)
Besetzung bürgerschaftlicher Ämter	8
Einberufung der ersten Sitzung	1 (1)
Einbringung von Gesetzesvorlagen	13 (1)
Einberufung	23 (1)
Einladung bei Verlegung der Sitzung	23 (3)
Einladung zu Sitzungen	23 (2)
Einnahmen	3 (3)

Bürgerschaft (Fortsetzung)

Einsetzung von Fachausschüssen	52 (1)
Einsetzung von Sonderausschüssen	52 (3)
Entscheidung über die Anfertigung eines Verhandlungsberichts bei geheimer Sitzung	69 (4)
Entscheidung über die Fassung der Fragestellung bei Abstimmungen	33 (1)
Entscheidung über Einsprüche gegen Sachruf, Ordnungsruf, Ausschluss	49
Entsendepflicht von Senatsmitgliedern	10 (2)
Entsenderecht des Senats von anderen Vertreterinnen/Vertretern zu Verhandlungen der Bürgerschaft	11 (1)
Erklärungen des Senats	12
Förderung der Arbeit der Bürgerschaft	3 (1)
Fortführung der Geschäfte	74
Geltung der Beschlüsse von Ausschüssen als Entscheidung der Bürgerschaft	61 (3)
Gleiche Fraktionsstärke bei Besetzung von Ämtern und Sitzen in Ausschüssen	8 (2)
Grundsätzliche Auslegung der Geschäfts- ordnung	72 (2)
Haushaltsplan	3 (3)
Hausrecht	3 (2)
Konstituierung	1
Leitung der Verhandlungen	3 (1)
Öffentlichkeit der Sitzungen der Bürgerschaft	25 (1)
Ordnungsgewalt der Sitzungspräsidentin/ des Sitzungspräsidenten	11 (2)
Pflicht zur Einberufung	23 (4)
Polizeigewalt	3 (2)
Schriftwechsel mit dem Senat	9
Schutz der Bürgerschaft	3 (1)
Sitze in den Ausschüssen	8
Sitzplätze im Plenum	3 (5)
Sitzungsbeginn und -ende	57 (4); Anl. 1

Bürgerschaft (Fortsetzung)

Stärke der Fraktionen/Gruppen bei der Besetzung von Ämtern und Sitzen in Ausschüssen	8
Termin der Sitzung	23 (1)
Übergang zur Tagesordnung	30
Überweisung an einen Ausschuss zur abschließenden Beratung	53 (3)
Überweisung von Großen Anfragen	20 (5)
Verfassungsänderung	14
Verhandlungen mit dem Senat	9
Vertretung in Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten	3 (3)
Vertretung der Präsidentin/des Präsi- denten durch Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten	4 (2)
Wahl der Präsidentin/des Präsidenten ...	2 Satz 1 Nr. 1
Wahl der Schriftführerinnen/ Schriftführer	2 Satz 1 Nr. 3
Wahl der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten	2 Satz 1 Nr. 2
Wahlrecht für andere Ämter	8
Wahrung der Würde der Bürgerschaft ...	3 (1)
Zulässigkeit der Anwesenheit bei geheimer Sitzung	25 (3)
Zutritt zu von der Bürgerschaft genutzten Räumen	3 (2)
Zutrittsrecht bei Untersuchungs- ausschüssen	11 (1)
Zutrittsrecht der Senatsmitglieder	11 (1)
Zwischenbericht der Ausschüsse	61 (5)

Bürgerschaftskanzlei

Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
Bearbeitung von Großen und Kleinen Anfragen der Mitglieder	18
Einladung der Mitglieder der Bürgerschaft zu Bürgerschaftssitzungen	23 (2)
Ernennung/Entlassung der Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter	3 (4)
Führung der Ausschussprotokolle	60 (2)

§

Bürgerschaftskanzlei (Fortsetzung)

Leitung durch die Präsidentin/ den Präsidenten	3 (4)
Unterrichtung der Unterzeichnerin/ des Unterzeichners über die Art der Erledigung bei Eingaben	67

D

Dauer

der Aktuellen Stunde	22 (3)
der Ausschusssitzung	57 (4)
der Bürgerschaftssitzungen	Anlage 1

Dauer der Wahlperiode

der Präsidentin/des Präsidenten	2
der Schriftführerinnen/Schriftführer	2
der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	2

Debatte

Anzahl	Anlage 2
bei Gesetzesvorlagen	13 (2)
Gesamtrededzeit	Anlage 2
Kurzdebatten	Anlage 2

Delegationen

Genehmigung von Reisen	6 (5)
------------------------------	-------

Diskontinuität

73 (1)

Drucksache

Große Anfragen	20 (2)
Kleine Anfragen	19
Widerspruch gegen die Ausschuss- empfehlung in Immunitäts- angelegenheiten	68 (5)

E

Einberufung

der Bürgerschaft	23 (1)
der Bürgerschaft auf Verlangen der Mitglieder	23 (4)
der Bürgerschaft auf Verlangen des Senats	23 (4)

Einberufung (Fortsetzung)

der Bürgerschaft zur ersten Sitzung	1 (1)
des Ältestenrates	6 (2)
von Ausschusssitzungen	57 (1)

Eingaben

Ausschuss	65, 66
Benachrichtigung der Unterzeichnerin/ des Unterzeichners	67
Bericht	66 (1)
Empfehlung	66 (2 bis 5)
Erledigung	66
Verfahren	65
Weiterberatung in der nächsten Wahlperiode	73 (2)

Einladung

zu Sitzungen der Bürgerschaft	23 (2, 3)
---	-----------

Einnahmen der Bürgerschaft

Verfügung durch die Präsidentin/ den Präsidenten	3 (3)
---	-------

Einsetzungsbeschluss

Abweichungen bei der Besetzung von Sonderausschüssen	8 (3)
---	-------

Einspruch

eines Mitglieds gegen Sachruf, Ordnungsruf, Ausschluss	49
---	----

Einverständnis

des Senats zur früheren zweiten Lesung .	13 (3)
--	--------

Empfehlung des Ältestenrates

zum Ablauf der Sitzung der Bürgerschaft	26
---	----

Ende

der Wahlperiode	73
---------------------------	----

Enquete-Kommissionen

63

Enthaltungen

Feststellung	34 (2)
------------------------	--------

Entlassung

von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Bürgerschaftskanzlei	3 (4)
---	-------

Entsendepflicht

von Senatsmitgliedern 10 (2)

Entsperrung

von Haushaltsmitteln auf Antrag des
Senats 15 (3)

Entziehung

des Wortes 47

Erklärungen

Abgabe allgemeiner Erklärungen bei
Wahlen 38 (5)

der Präsidentin/des Präsidenten bei
besonderen Anlässen 27 (3)

Gegenerklärungen der Fraktionen und
Gruppen zu Erklärungen der
Präsidentin/des Präsidenten bei
besonderen Anlässen 27 (3)

Erklärungen des Senats

außerhalb der Tagesordnung 12

Beratung 12 (2)

Beratung: Absenkung des Quorums in
§ 12 (2) für die 22. WP 72a Nr. 1

Mitteilung an die Präsidentin/
den Präsidenten 12 (3)

Erlass von Anordnungen

durch die Präsidentin/den Präsidenten
über den Zutritt und Aufenthalt in
von der Bürgerschaft genutzten
Räumen 3 (2)

Erledigung

am Ende der Wahlperiode 73 (1)

von Anträgen 16 (2)

Ernennung

von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der
Bürgerschaftskanzlei 3 (4)

Eröffnung

der Sitzung 27 (1)

Erörterung

Vorherige Erörterung im Ältestenrat 6 (5)

Erste Lesung

Einverständnis des Senats zur früheren zweiten Lesung	13 (3)
Mitteilung des Ergebnisses an den Senat .	13 (2)
Wiederholung der ersten Lesung	13 (5)
Zeitraum bis zur zweiten Lesung	13 (2)

Erste Vizepräsidentin/Erster Vizepräsident

Vorschlagsrecht	2
-----------------------	---

F

Fachausschüsse

siehe Ausschüsse

Federführender Ausschuss

Berichterstattung	61 (6)
Grundlagen	53 (4)

Form

der Stimmzettel bei Wahlen	38 (2)
von Anträgen	16 (4)
von Anfragen	18 (1, 4)

Fortführung

der Geschäfte	74
---------------------	----

Fraktion

Anmeldung eines Gegenstands zur Aktuellen Stunde	22 (1)
Anträge	16
Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss	16 (1)
Anträge zur Aktuellen Stunde	22 (1)
Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
Ausscheiden von Ausschussmitgliedern .	54 (4)
Ausschluss bei Sonderausschüssen	8 (3)
Begriff	7 (1)
Benennung der Ausschussmitglieder	8 (1 Nr. 2), 54 (2)
Benennung der Ausschussvorsitzenden und Schriftführerinnen/Schriftführer	8 (1 Nr. 3), 55 (1)
Besetzung bürgerschaftlicher Ausschüsse	8 (1 Nr. 2)
Bestimmung der Plätze im Plenum	3 (5)
Bildung einer Fraktion	7 (2)

Fraktion (Fortsetzung)

Einberufung des Ältestenrates	6 (2)
Einberufung einer Ausschusssitzung	57 (1)
Gäste, Verzeichnis	7 (2)
Gäste, Zugehörigkeit	8 (1)
Mitteilung an Fraktionen über die Über- weisung von Anträgen des Senats auf Entsperrung von Haushalts- mitteln an den Haushaltsausschuss .	15 (3)
Mitteilung von Vereinbarungen im Ältestenrat von grundsätzlicher Bedeutung	6 (6)
Rechtsstellung	7 (1)
Reihenfolge bei der Aussprache der Aktuellen Stunde	22 (2)
Reihenfolge der Fraktionen	8 (1)
Reihenfolge der Fraktionen bei gleicher Stärke	8 (2)
Sitze in den Ausschüssen	8 (1)
Stärke der Fraktionen	8 (1)
Verlangen auf namentliche Abstimmung	36 (1)
Verlangen eines Zwischenberichts eines Ausschusses	61 (5)
Verlesung einer Gegenerklärung zu Erklärungen der Präsidentin/des Präsidenten bei besonderen Anlässen	27 (3)
Verständigung der Fraktionen bei Abweichungen von Vereinbarungen im Ältestenrat	6 (4)
Verständigung über den Arbeitsplan der Bürgerschaft	6 (3)
Vertreterinnen/Vertreter im Ältestenrat .	6 (1)
Vertreterinnen/Vertreter in Ausschüssen	52 (1)
Vertreterinnen/Vertreter im Präsidium ..	2 Satz 1 Nr. 2
Verzeichnis ihrer Mitglieder	7 (2)
Vorschlagsrecht zu Ämtern	8 (1 Nr. 1)
Vorschlagsrecht zur Wahl der Vize- präsidentinnen bzw. Vizepräsidenten	2
Vorsitzende	7 (2)

Fraktionslose Abgeordnete

Mitarbeit in Ausschüssen	54 (6)
Rederecht und Redezeit bei der Aktuellen Stunde	22 (4)
Redezeiten	Anlage 2
Übermittlung von Antworten des Senats auf Kleine und Große Anfragen	18 (3), 19

Fraktionsstärke

Benennung von Vorsitzenden oder Schriftführerinnen/Schriftführern bürgerschaftlicher Ausschüsse	8 (1 Nr. 3)
Besetzung bürgerschaftlicher Ausschüsse	8 (1 Nr. 2)
Reihenfolge bei gleicher Fraktionsstärke .	8 (2)
Zugehörigkeit von Gästen	8 (1)

Fraktionsvorsitzende

Mitteilung der Namen an die Präsidentin/ den Präsidenten	7 (2)
Unterschrift bei Gesetzesvorlagen	13 (1)
Unterschrift bei Anträgen	16 (1)

Freie und Hansestadt Hamburg

Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten in allen Rechtsgeschäften und -streitigkeiten der Bürgerschaft ..	3 (3)
--	-------

G

Gast

als Vertreter einer Gruppe im Ältestenrat	6 (1)
Verzeichnis der Gäste einer Fraktion	7 (2)
Verzeichnis der Gäste einer Gruppe	7 (2)

Gegenerklärungen

siehe Erklärungen

Geheime Sitzung

Antrag	25 (2)
Beschluss	25 (3)
Zulässigkeit der Anwesenheit	25 (3)

Geltungsdauer

der Geschäftsordnung	76
der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten	2

Geltungsdauer (Fortsetzung)

der Wahl der Schriftführerinnen/ Schriftführer	2
der Wahl der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten	2

Genehmigung

der Reisen von Gremien oder Delegationen	6 (5)
---	-------

Geschäftliche Mitteilungen

zu Beginn der Sitzungen	27 (2)
-------------------------------	--------

Geschäftsordnung

Abweichung von der Geschäftsordnung .	72 (3)
Änderung der Geschäftsordnung	72 (4)
Auslegung während der Sitzung	72 (1)
Geltungsdauer	76
Grundsätzliche Auslegung	72 (2)
Überwachung der Einhaltung	3 (1)

Geschäftsordnungsanträge

Begriff	16 (6)
Form	16 (6)

Geschäftsordnungsbeschluss

Trennung von auf der Tagesordnung zusammengefassten Punkten	24 (2)
--	--------

Gesetzesvorlagen

Änderungsanträge	13 (6)
Einbringung von Gesetzesvorlagen	13 (1)
Erledigung am Ende der Wahlperiode ...	73 (1)
Gegenstand der Beschlussfassung bei vorheriger Beratung in einem Ausschuss	13 (4)
Überweisung der Gesetzesvorlage an einen Ausschuss	13 (4, 5)
Verfassungsändernde Gesetze	14
Wiederholung der ersten Lesung	13 (5)
Zweimalige Lesung	13 (2, 3)

Gleichberechtigte Vertretung

in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen ...	8 (1 Nr. 1)
--	-------------

Große Anfragen

Anmeldung zur Beratung	20 (3)
Anträge zum Gegenstand der Großen Anfrage	20 (4)
Beantwortungsfrist des Senats	20 (1)
Besprechung der Antwort des Senats in der Bürgerschaft	20 (2)
Besprechung: Absenkung des Quorums in § 20 (2) Satz 5 für die 22. WP	72a Nr. 2
Erledigung am Ende der Wahlperiode ...	73 (1)
Überweisung	20 (5)
Unterzeichnung	20 (2)

Gruppe

Anträge	16
Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
Ausscheiden von Ausschussmitgliedern .	54 (4)
Ausschluss bei Sonderausschüssen	8 (3)
Begriff	7 (1)
Benennung der Ausschussmitglieder	8 (1 Nr. 2), 54 (2)
Besetzung bürgerschaftlicher Ausschüsse	8 (1 Nr. 2)
Bestimmung der Plätze im Plenum	3 (5)
Bildung einer Gruppe	7 (2)
Einberufung einer Ausschusssitzung	57 (1)
Mitteilung an Gruppen über die Über- weisung von Anträgen des Senats auf Entsperrung von Haushaltsmitteln an den Haushaltsausschuss	15 (3)
Mitteilung von Vereinbarungen im Ältestenrat von grundsätzlicher Bedeutung	6 (6)
Rechtsstellung	7 (1)
Verlangen auf namentliche Abstimmung	36 (1)
Verlangen eines Zwischenberichts eines Ausschusses	61 (5)
Verlesung einer Gegenerklärung zu Erklärungen der Präsidentin/des Präsidenten bei besonderen Anlässen	27 (3)
Verständigung bei Abweichungen von Vereinbarungen im Ältestenrat	6 (4)

§

Gruppe (Fortsetzung)

Vertreterin/Vertreter als Gast im Ältestenrat	6 (1)
Verzeichnis ihrer Gäste	7 (2)
Verzeichnis ihrer Mitglieder	7 (2)
Vorsitzende	7 (2)

Gruppenvorsitzende

Mitteilung der Namen an die Präsidentin/ den Präsidenten	7 (2)
Unterschrift zu Gesetzesvorlagen	13 (1)
Unterschrift bei Anträgen	16 (1)

Gutachten

Bewilligung von Mitteln	6 (5)
Einholung durch Bürgerschaftsbeschluss	16 (7)

H

Hare/Niemeyer

Benennung der Vorsitzenden und Schriftführungen in Ausschüssen ...	55 (1)
Berechnungsverfahren des Stärke- verhältnisses	8 (1)
Besetzung bürgerschaftlicher und anderer Ämter	8
Besetzung der Sitze in Ausschüssen	8, 54
Wahl der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten	2 Satz 1 Nr. 2
Worterteilung unter Berücksichtigung der Stärke	39 (3)

Haushaltsangelegenheiten

Beratung der Präsidentin/des Präsidenten durch den Ältestenrat	6 (3)
---	-------

Haushaltsausschuss

Anträge des Senats auf Entsperrung von Haushaltsmitteln	15 (3)
--	--------

Haushaltsmittel

Antrag des Senats auf Entsperrung	15 (3)
---	--------

Haushaltsplan

Verfügung über Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft durch die Präsidentin/den Präsidenten	3 (3)
Zweimalige Lesung	15 (1 Nr. 1)

Haushaltsvorlagen

Beratung	15
----------------	----

Hausrecht

der Präsidentin/des Präsidenten	3 (2)
---------------------------------------	-------

I

Immunität

Antrag auf Aufhebung	24 (5), 68 (1)
Bericht des Verfassungsausschusses	68 (3)
Bericht über den Widerspruch gegen die Ausschussempfehlung	68 (5)
Überweisung des Antrags an den Verfassungsausschuss	68 (2)
Widerspruch gegen die Ausschussempfehlung	68 (4)

K

Kleine Anfrage

Beantwortungsfrist	19
Einreichung	18 (1)
Erledigung am Ende der Wahlperiode ...	73 (1)
Form	18 (1, 4)
Wortlaut	18 (4)
Zurückweisung	18 (5)

Konstituierung

der neugewählten Bürgerschaft	1
-------------------------------------	---

Kurzdebatten

Anmeldung und Redezeit	Anlage 2
------------------------------	----------

L

Leitung

der ersten Sitzung	1 (2, 3)
--------------------------	----------

§

Leitung (Fortsetzung)

der Sitzungen	4 (1)
der Sitzungen durch die Sitzungs- präsidentin/den Sitzungspräsidenten	27 (1)
der Verhandlungen	3 (1)
der Verhandlungen des Ältestenrates ...	6 (2)
Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten bei der Sitzungsleitung .	4 (1)

M

Mehrheit

bei Abstimmungen	34 (2)
bei Verfassungsänderungen	14 (2)
bei Wahlen	38 (4)
Beratungsfähigkeit des Ältestenrates ...	6 (2)
Feststellung einer bestimmten Mehrheit	34 (3)

Minderheitenrechte

Regelungen für die 22. Wahlperiode der Bürgerschaft	72a
--	-----

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

der Bürgerschaftskanzlei	3 (4)
--------------------------------	-------

Mitglieder

Abtretung des Platzes auf der Redeliste ..	39 (4)
Antrag auf geheime Sitzung der Bürgerschaft	25 (2)
Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
Aufruf (namentlich) bei der ersten Sitzung	1 (3)
Ausschluss von der Sitzung	48
Beanstandung des Verhandlungsberichts	69 (2)
Einberufung einer Sitzung der Bürger- schaft auf Verlangen der Mitglieder .	23 (4)
Einladung zu Bürgerschaftssitzungen ...	23 (2, 3)
Einspruch gegen Sachruf, Ordnungsruf, Ausschluss	49
Entziehung des Wortes	47
Geschäftsordnungsanträge	16 (6)
Jüngste Mitglieder	1 (3)

Mitglieder (Fortsetzung)

Mitgliederzahl zur Aufforderung des Senats zur Aktenvorlage	10 (1)
Mitgliederzahl für die Einbringung von Anträgen	16 (1)
Mitgliederzahl für die Einbringung von Gesetzesvorlagen	13 (1)
Mitgliederzahl zur Beratung aufgrund einer Erklärung des Senats	12 (2)
Mitgliederzahl für die Forderung auf Wiedereröffnung der Beratung	29 (3)
Mitgliederzahl bei Großen Anfragen	20 (2)
Mitgliederzahl bei verfassungsändernden Gesetzen	14 (2)
Persönliche Bemerkungen	45
Redezeit	42 (2)
Redezeit bei der Aktuellen Stunde	22 (4)
Schriftliche Erklärungen über Vorgänge in den Sitzungen	27 (4)
Schutz durch die Präsidentin/ den Präsidenten	3 (1)
Teilnahme an Ausschusssitzungen	54 (5)
Teilung der Frage bei Abstimmungen ...	33 (2)
Übergang zur Tagesordnung	30
Verletzung der Ordnung des Hauses	46 (2)
Vorlage der Änderungs- und Zusatzanträge	16 (3)
Worterteilung zur Geschäftsordnung	44
Wortmeldung	26 (6), 39 (1)

Mitglieder des Senats

Ordnungsgewalt gegenüber Mitgliedern des Senats in Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse ..	11 (2)
Vertretungsmöglichkeit gegenüber der Bürgerschaft	10 (2)
Zutritt zu den Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse ..	11 (1)
Zutritt zu Untersuchungsausschüssen ...	11 (1)

Mitgliederverzeichnis

der Fraktionen und der Gruppen	7 (2)
--------------------------------------	-------

Mitgliederzahl

Aufforderung des Senats zur Akten- vorlage	10 (1)
für die Einbringung von Anträgen	16 (1)
in Ausschüssen	52 (1)
Beratung aufgrund einer Erklärung des Senats	12 (2)
Einberufung der Bürgerschaft	23 (4 Nr. 1)
Antrag auf Beratung in geheimer Sitzung	25 (2)
Einbringung von Gesetzesvorlagen	13 (1)
für die Forderung auf Wiedereröffnung der Beratung	29 (3)
bei Großen Anfragen	20 (2)
bei Verlangen auf namentliche Abstimmung	36 (1)
bei Antrag auf Übergang zur Tages- ordnung	30 (1)
bei verfassungsändernden Gesetzen	14 (2)

Mitteilung

der Absicht einer Erklärung des Senats an die Präsidentin/den Präsidenten .	12 (3)
des Ergebnisses der ersten Lesung an den Senat	13 (2)
an Fraktionen und Gruppen über die Überweisung von Anträgen des Senats auf Entsperrung von Haushaltsmitteln an den Haushalts- ausschuss	15 (3)
Geschäftliche Mitteilungen zu Beginn der Sitzung	27 (2)
der Tagesordnung	24 (1)
Vereinbarungen im Ältestenrat von grundsätzlicher Bedeutung	6 (6)

Mittel

Bewilligung von Mitteln	6 (5)
-------------------------------	-------

N**Nachträge**

zur Tagesordnung	24 (4)
------------------------	--------

Namensaufruf	
bei der ersten Sitzung	1 (3)
Vornahme durch Schriftführerinnen/ Schriftführer	5 (1)
Namentliche Abstimmung	
Aufnahme der Abstimmungslisten in den Verhandlungsbericht	37
Verfahren	36
Niederschrift	
der Reden	70
O	
Öffentliche Anhörung	
Bewilligung von Mitteln	6 (5)
Grundlagen	59
Öffentlichkeit	
der Sitzungen der Bürgerschaft	25 (1)
von Ausschusssitzungen	56
Ordnung	
auf der Zuschauertribüne	51
Aufrechterhaltung	3 (1)
im Sitzungssaal	50
Ordnungsbestimmungen	
Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
Ausschluss eines Mitglieds	48
Einspruch eines Mitglieds gegen Sachruf, Ordnungsruf, Ausschluss	49
Entziehung des Wortes	47
Ordnung auf der Zuhörertribüne	51
Ordnungsruf	46 (2)
Sachruf	46 (1)
Ordnungsgewalt	
in Ausschusssitzungen	11 (2)
in Sitzungen der Bürgerschaft	11 (2)
Ordnungsruf	
Einspruch	49
Entziehung des Wortes	47
Grundlagen	46 (2)

P

Personalangelegenheiten

Beratung der Präsidentin/des Präsidenten
durch den Ältestenrat 6 (3)

Personenbezogene Daten

Behandlung in Ausschüssen 56 (3)

Persönliche Bemerkungen

Zulässigkeit und Umfang 45

Plätze im Plenum

Bestimmung 3 (5)

Plenarprotokoll 69, 70

siehe Verhandlungsbericht und Niederschrift der Reden

Plenarsitzung

siehe Sitzungen

Polizeigewalt

der Präsidentin/des Präsidenten 3 (2)

Präsidentin/Präsident

Amtsführung, Unterstützung durch
Ältestenrat 6 (3)

Aufgaben 3

Aufrechterhaltung der Ordnung 3 (1)

Aufstellung der Tagesordnung 24 (1)

Ausfertigung der Beschlüsse der
Bürgerschaft 71

Ausschluss eines Mitglieds von Sitzungen 48 (2)

Beanstandungen am Verhandlungs-
bericht 69 (2)

Beratung durch Ältestenrat 6 (3)

Bericht über einen Widerspruch gegen
die Ausschussempfehlung in
Immunitäts-Angelegenheiten 68 (5)

Berichtigung der Niederschrift 70 (2)

Bestimmung der Plätze im Plenum 3 (5)

Bürgerschaftskanzlei 3 (4)

Dauer der Amtszeit 2

Einberufung der Bürgerschaft 23 (1)

Einberufung der ersten Sitzung 1 (1)

Präsidentin/Präsident (Fortsetzung)

Einberufung des Ältestenrates	6 (2)
Einreichung von Anträgen der Fraktionen und Gruppen	16 (1), 20 (4)
Einspruch eines Mitglieds gegen Sachruf, Ordnungsruf, Ausschluss	49
Empfehlung zum Ablauf der Sitzung	25 (3)
Erklärungen bei besonderen Anlässen ...	27 (3)
Erklärungen des Senats	12 (3)
Erlass von Anordnungen	3 (2)
Ernennung und Entlassung der Mitarbeiter/innen der Bürger- schaftskanzlei	3 (4)
Festsetzung des Sitzungstermins	23 (1)
Förderung der Arbeit der Bürgerschaft ...	3 (1)
Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung	3 (2)
Haushaltsplan der Bürgerschaft	3 (3)
Hausrecht	3 (2)
Leitung der Bürgerschaftskanzlei	3 (4)
Leitung der Sitzungen	3 (1), 4 (1)
Leitung der Verhandlungen	3 (1)
Leitung der Verhandlungen des Ältestenrates	6 (2)
Mitarbeiter/innen der Bürgerschafts- kanzlei	3 (4)
Mitteilung der Ausschussempfehlung in Immunitätsangelegenheiten	68 (3)
Mitteilung der Entscheidung des Haushaltsausschusses über die Entsperrung von Haushaltsmitteln ..	15 (3)
Mitteilung der Tagesordnung an Mitglieder und Senat	24 (1)
Ordnungsgewalt gegenüber Vertreterinnen/Vertretern des Senats .	11 (2)
Polizeigewalt	3 (2)
Raumnutzung	3 (2)
Rechtsgeschäfte, Rechtsstreitigkeiten	3 (3)
Schriftwechsel der Bürgerschaft mit dem Senat	9, 58 (3)

Präsidentin/Präsident (Fortsetzung)

Schutz der Bürgerschaft	3 (1)
Schutz der Mitglieder	3 (1)
Tagesordnung	24 (1, 2)
Übermittlung der Beschlüsse der Bürgerschaft an den Senat	71
Übertragung von Aufgaben auf eine Vizepräsidentin/einen Vize- präsidenten	4 (2)
Übertragung von Ausschusssitzungen ...	56 (1)
Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung	3 (1)
Überweisung einer Vorlage im Vorwege an einen Ausschuss	53 (1)
Überweisung von Anträgen auf Aufhebung der Immunität an den Verfassungsausschuss	68 (2)
Unterrichtung der Fraktionen und des Senats über Anmeldungen zur Aktuellen Stunde	22 (1)
Unterstützung der Amtsführung durch den Ältestenrat	6 (3)
Unterstützung durch die Schrift- führerinnen/Schriftführer	5 (1)
Unterzeichnung des Verhandlungs- berichts	5 (1), 69 (1)
Verfügung über Einnahmen und Ausgaben der Bürgerschaft	3 (3)
Verhandlungen der Bürgerschaft mit dem Senat	9
Verhinderung der Präsidentin/ des Präsidenten	4
Verständigung der Präsidentin/ des Präsidenten bei Abweichungen von Vereinbarungen des Ältestenrates	6 (4)
Vertretung im Präsidium	2 Satz 2
Vertretung der Präsidentin/ des Präsidenten	4
Vertretung in allen Rechtsgeschäften und -streitigkeiten	3 (3)
Vertretung in der Leitung der Sitzung ...	4 (1)

Präsidentin/Präsident (Fortsetzung)

Vorlagen der Präsidentin/des Präsidenten	17
Vorschlag über Fortführung der Beratungen von Vorlagen der alten Bürgerschaft in einem Ausschuss	53 (5)
Vorschreiben von Wahlkabinen	38 (1)
Vorsitz Bürgerschaft	1 (2)
Wahl	2 Satz 1 Nr. 1
Wahrung der Würde der Bürgerschaft	3 (1)
Zugehörigkeit zum Ältestenrat	6 (1)
Zurückweisung von Änderungs- und Zusatzanträgen	16 (3)
Zurückweisung von Anfragen	18 (5)
Zurückweisung von Anträgen	16 (4)
Zusammenfassung von Punkten für die Tagesordnung	24 (2)

Präsidentin/Präsident des Rechnungshofs

Sonstige Vorlagen	17
-------------------	----

Präsidentin/Präsident des Senats

Sonstige Vorlagen	17
-------------------	----

Präsidium

Zusammensetzung	2
Vereinbarung bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten	4 (2)

Protokoll

Ausschussprotokoll	60
Verhandlungsbericht, Plenarprotokoll	69, 70

R

Rathausverwaltung

Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
-----------------------------------	----

Raumnutzung

Hausrecht	3 (2)
Sicherheit und Ordnung	3 (2)
Zutritt	3 (2)

Rechnungshof

Vorliegen von Unterstützungsunter- schriften bei Prüfungs- oder Berichts- ersuchen	33 (3)
--	--------

Rechtsgeschäft

Vertretung der Bürgerschaft durch die Präsidentin/den Präsidenten	3 (3)
--	-------

Rechtsstellung

der Fraktionen	7 (1)
der Gruppen	7 (1)

Rechtsstreitigkeit

Vertretung der Bürgerschaft durch die Präsidentin/den Präsidenten	3 (3)
--	-------

Rede

Anforderungen an die Rede	41 (1)
Berichtigung der Niederschrift	70 (2)
Niederschrift	70
Redeort	41 (2)
Worterteilung zur Geschäftsordnung ...	44

Rederecht

der Mitglieder	39
fraktionslose Abgeordnete (Aktuelle Stunde)	22 (4) Satz 2
der Vertreterinnen/Vertreter des Senats .	40
Abtretung des Platzes auf der Redeliste ..	39 (4)
Anforderungen an die Rede und Redeort	41

Redezeit

Aktuelle Stunde	22 (4)
Fraktionslose Abgeordnete bei der Aktuellen Stunde	22 (4)
des Senats bei der Aktuellen Stunde	22 (3)
der einzelnen Mitglieder	42 (2)
Entziehung des Wortes bei Über- schreitung der Redezeit	42 (4)
Gesamtredezeit	42 (1), Anlage 2
Hinweis auf Ablauf der Redezeit	42 (3)
Verteilung der Redezeit	42 (1), Anlage 2

Redezeit (Fortsetzung)

Anrechenbarkeit von Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen auf die Redezeit	42 (5)
---	--------

Rednerin/Redner

Berichtigung der Niederschrift	70 (2)
Durchsicht der Niederschrift	70 (1)
Hinweis auf Ablauf der Redezeit	42 (3)
Ordnungsruf	46 (2)
Redeort	41 (2)
Reihenfolge der Rednerinnen/Redner ...	39 (3)
Sachruf	46 (1)
Zustimmung zu Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen	43 (1)

Regeln

für die Besetzung anderer Ämter	8
für die Besetzung bürgerschaftlicher Ämter	8
für die Besetzung der Sitze in den Ausschüssen	8

Regierungserklärung

siehe Erklärung des Senats

Reihenfolge

bei der Aktuellen Stunde	22 (2)
der Anträge bei Abstimmungen	35
der Fraktionen	8
der Fraktionen bei gleicher Fraktionsstärke	8 (2)
der Rednerinnen/Redner	39 (3)

Reisen

Genehmigung der Reisen von bürger- schaftlichen Gremien oder Delegationen	6 (5)
---	-------

S

Sachruf

Einspruch	49
Entziehung des Wortes	47
Grundlagen	46 (1)

Sachverständigenanhörung	
siehe Anhörung	
Sammelübersicht	26 (5)
Schließung	
der Sitzung	27 (1)
Schlussabstimmung	
Zurücknahme von Anträgen	16 (5)
Schriftformerfordernis	
Ausnahme bei Geschäftsordnungs- anträgen	16 (6)
Gleichstellung von digital signierten elektronischen Dokumenten	75
Schriftführerinnen/Schriftführer	
Anzahl	2 Satz 1 Nr. 3
Aufgaben	5
Ausschüsse, Benennung	8 (1 Nr. 3)
Stellvertretende Schriftführerinnen/ Schriftführer	5 (2)
Unterzeichnung des Verhandlungs- berichts	5 (1), 69 (1)
Vertretung in Ausschüssen	55 (2, 3)
von Ausschüssen	55 (1)
Vorläufige Schriftführerinnen/ Schriftführer	1 (3)
Wahl	2 Satz 1 Nr. 3
Schriftliches Beschlussverfahren	
in außergewöhnlichen Fällen	60a
Schriftwechsel	
der Bürgerschaft mit dem Senat	9, 58 (3)
Selbstbefassungsangelegenheiten	
der Ausschüsse	53 (2), 61 (1)
Senat	
Aktenvorlage an die Bürgerschaft	10 (1)
Antrag auf Entsperrung von Haushalts- mitteln	15 (3)
Antrag auf geheime Sitzung der Bürgerschaft	25 (2)

Senat (Fortsetzung)

Antrag auf Übergang zur Tagesordnung bei Vorlagen des Senats	30 (4)
Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
Auskunftspflicht gegenüber der Bürgerschaft	10 (1)
Beantwortung von Großen Anfragen	20 (1)
Beantwortung von Kleinen Anfragen	19
Dringliche Senatsanträge	28
Einberufung der Bürgerschaft auf Verlangen des Senats	23 (4)
Einbringung von Gesetzesvorlagen	13 (1)
Einverständnis zur früheren zweiten Lesung	13 (3)
Entsendepflicht von Senatsmitgliedern ..	10 (2)
Entsenderecht des Senats von Vertre- terinnen/Vertretern zu Verhand- lungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse	11 (1)
Ergreifung des Wortes nach Schluss der Beratung	29 (2)
Erklärungen außerhalb der Tagesordnung	12
Erteilung von Auskünften im Zusammen- hang mit einem bürgerschaftlichen Gutachten	16 (7)
Ordnungsgewalt der Ausschuss- vorsitzenden	11 (2)
Ordnungsgewalt der Präsidentin/ des Präsidenten	11 (2)
Redezeit bei der Aktuellen Stunde	22 (3)
Sonstige Vorlagen des Senats	17
Verhandlungen und Schriftwechsel mit der Bürgerschaft	9
Vertagung von Dringlichen Senats- anträgen	28
Wortmeldungen	40
Zutrittsrecht bei Untersuchungs- ausschüssen	11 (1)
Zutrittsrecht zu Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse ..	11 (1)

Senatsanträge

Antrag auf Entsperrung von Haushaltsmitteln	15 (3)
Antrag auf geheime Sitzung der Bürgerschaft	25 (2)
Dringliche Senatsanträge	28

Senatsmitglieder

Auskunftspflicht gegenüber der Bürgerschaft	10 (2)
Entsendepflicht von Senatsmitgliedern ..	10 (2)
Ordnungsgewalt gegenüber Senatsmitgliedern in Verhandlungen der Bürgerschaft	11 (2)
Ordnungsgewalt gegenüber Senatsmitgliedern in Ausschusssitzungen ..	11 (2)
Zutritt zu den Verhandlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse ..	11 (1)
Zutritt zu Untersuchungsausschüssen ...	11 (1)

Sicherheit und Ordnung

Gewährleistung durch die Präsidentin/ den Präsidenten	3 (2)
---	-------

Sitze

in den Ausschüssen	8 (1)
--------------------------	-------

Sitzungen

der Ausschüsse	56, 58
Zutrittsrecht der Mitglieder des Senats ..	11

Sitzungen der Bürgerschaft

Ablauf	26
Abstimmungen	34
Aktuelle Stunde	22
Anträge	16
Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
Ausschluss von Mitgliedern	48
Beginn	27 (2)
Bekanntmachung des Termins	23 (2, 3)
Beratung nach Erklärungen des Senats ..	12 (2)
Besondere Anlässe	26 (3)

Sitzungen der Bürgerschaft (Fortsetzung)

Beteiligung der Sitzungspräsidentin/ des Sitzungspräsidenten als Rednerin/ Redner	27 (1)
des Ältestenrates	6
Einberufung	23 (1)
Einberufung auf Verlangen der Mitglieder	23 (4)
Einberufung auf Verlangen des Senats ...	23 (4)
Einladung zur Sitzung	23 (2 u. 3)
Erklärungen der Präsidentin/des Präsidenten bei besonderen Anlässen	27 (3)
Erklärungen des Senats außerhalb der Tagesordnung	12
Eröffnung durch die Sitzungspräsidentin/ den Sitzungspräsidenten	27 (1)
Fortsetzung der Sitzung nach einer Unterbrechung	31
Geheime Sitzung der Bürgerschaft	25 (2, 3)
Geschäftliche Mitteilungen	27 (2)
Konstituierende Sitzung Bürgerschaft ...	1
Leitung der Sitzungen	4 (1), 27 (1)
Leitung der Verhandlungen	3 (1)
Öffentliche Bekanntgabe des Termins ...	23 (2)
Öffentlichkeit der Sitzungen	25 (1)
Ordnungsgewalt gegenüber Vertreterinnen/Vertretern des Senats .	11 (2)
Rederecht	39
Sammelübersicht	26 (5)
Schließung durch die Sitzungs- präsidentin/den Sitzungspräsidenten	27 (1)
Schluss der Beratung	29 (1)
Tagesordnung	24
Termin	23 (1)
Tonaufnahmen	69 (3)
Übergang zur Tagesordnung	30
Unterbrechung der Sitzung	31
Unterbrechung der Sitzung bei Unruhe auf der Zuhörertribüne	51

Sitzungen der Bürgerschaft (Fortsetzung)

Unterbrechung der Sitzung vor Gegenerklärungen	27 (3)
Verhandlungsbericht	69 (1)
Verlegung	23 (3)
Vertagung der Sitzung	28
Vertagung Dringlicher Senatsanträge ...	28
Vertretung der Präsidentin/ des Präsidenten bei der Leitung	4 (1)
Vertretung der Präsidentin/des Präsi- denten und der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten bei Verhinderung an der Sitzungsleitung	4 (1)
Wiedereröffnung der Beratung	29 (2)
Wiedereröffnung der Beratung bei Ablehnung eines Überweisungs- antrags	29 (3)
Zutrittsrecht der Mitglieder des Senats ..	11

Sitzungsleitung

Leitung der ersten Sitzung	1 (2)
Leitung der Sitzungen	4 (1), 27
Leitung der Verhandlungen	3 (1)
Vertretung der Präsidentin/ des Präsidenten	4 (1)
Vertretung der Präsidentin/des Präsi- denten und der Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten bei gleichzeitiger Verhinderung	4 (1)

Sitzungspräsidentin/Sitzungspräsident

Änderungsanträge	16 (3)
Anwesenheit im Sitzungssaal, Gestattung	50
Ausschluss eines Mitglieds von der Sitzung	48 (1)
Aussetzung der Auszählung	32 (4)
Begriff	4 (1)
Bekanntgabe der Änderungs- und Zusatzanträge	16 (3)
Beteiligung als Rednerin/Redner	27 (1)
Entscheidung über die Anzweiflung eines Abstimmungsergebnisses	34 (4)

Sitzungspräsidentin/Sitzungspräsident (Fortsetzung)

Entziehung des Wortes	47
Entziehung des Wortes bei Über- schreitung der Redezeit	42 (4)
Erklärung des Abschlusses von Wahlen ..	38 (1)
Ernennung von stellvertretenden Schriftführerinnen/Schriftführern ...	5 (2)
Eröffnung der Sitzung	27 (1)
Feststellung des Abstimmungsergebnisses	37
Fragestellung bei Abstimmungen	33 (1)
Feststellung der Beschlussfähigkeit	32 (2)
Feststellung der Erreichung einer besonderen Mehrheit	34 (3)
Feststellung der Erreichung des Quorums bei Aktenvorlageverlangen oder Prüfungs- und Berichtersuchen	33 (3)
Hinweis auf Ablauf der Redezeit	42 (3)
Leitung der Verhandlungen	27 (1)
Namentliche Abstimmung	36
Ordnungsgewalt gegenüber Vertreterinnen/Vertretern des Senats .	11 (2)
Ordnungsruf	46 (2)
Räumung der Zuhörertribüne	51
Reihenfolge der Rednerinnen/Redner ...	39 (3)
Sachruf	46 (1)
Schließung der Beratung	29 (1)
Schließung der Sitzung	27 (1)
Unterbrechung der Sitzung	31
Unterbrechung der Sitzung bei Unruhe auf der Zuhörertribüne	51
Verlesung von schriftlichen Erklärungen von Mitgliedern	27 (4)
Vertretung	4 (1)
Verweisung von Zuhörenden	51
Wahl bei gleichzeitiger Verhinderung von Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten .	4 (1)
Wiederholung einer Abstimmung bei zweifelhaftem Abstimmungsergebnis	34 (4)
Worterteilung	39 (2)

Sitzungspräsidentin/Sitzungspräsident (Fortsetzung)	
Worterteilung bei Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen	43 (1)
Zulassung von Ausnahmen vom Redeort	41 (2)
Zusatzanträge	16 (3)
Sitzungssaal	
Anwesenheitsrecht im Sitzungssaal	50
Sitzungstermin	
der Bürgerschaft	23 (1)
Öffentliche Bekanntgabe des Termins ...	23 (2 u. 3)
Sonderausschüsse	
Abweichungen bei der Besetzung	8 (3)
Einsetzung	52 (3)
Zählreihe	8 (1 Nr. 3)
Staatsrätin/Staatsrat	
Vertretung eines Mitglieds des Senats in Ausschüssen	10 (2)
Staatsverträge	
Notwendigkeit einer zweiten Lesung	15 (1 Nr. 2)
Staatswohl	
bei der Aktenvorlage	10 (1)
Stärkeverhältnis	
Berechnungsverfahren	8 (1)
Stellvertretung	
der Präsidentin/des Präsidenten	4
der Schriftführerinnen/Schriftführer	5 (2)
der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bei der Sitzungsleitung	4 (1)
Stimmgleichheit	
bei Abstimmungen	34 (2)
Stimmhaltungen	
Feststellung	34 (2)
bei Wahlen	38 (4)
Stimmzettel	
bei Wahlen	38
Einsammeln durch Schriftführerinnen/ Schriftführer	5 (1)
Form	38 (2)

T**Tagesordnung**

Ablauf der Sitzung	26
Aktuelle Stunde	22 (2)
Antrag auf Übergang zur Tagesordnung .	16 (6)
Antrag des Senats auf Entsperrung von Haushaltsmitteln	15 (3)
Anträge	16 (2)
Anträge auf Aufhebung der Immunität ..	24 (5)
Aufstellung durch die Präsidentin/ den Präsidenten	24 (1)
Ausschussberichte	24 (1)
Ausschussberichte über Gegenstände zur abschließenden Beratung	61 (3)
der Ausschusssitzungen	57
Erklärung des Senats	12
Gemeinsame Beratung mehrerer Punkte .	24 (3)
Große Anfragen	20 (2)
Mitteilung der Tagesordnung an Mitglieder und Senat	24 (1)
Mitteilung der Überweisung einer Vorlage an einen Ausschuss	53 (1)
Nachträge	24 (4)
Reihenfolge der Beratung	26 (1)
Trennung von zusammengefassten Punkten	24 (2)
Übergang zur Tagesordnung	16 (6), 30
Übergang zur Tagesordnung: Absenkung des Quorums in § 30 (1) Satz 1 für die Dauer der 22. WP ..	72a Nr. 4
Absenkung des Quorums in § 30 (1) Satz 2 für die Dauer der 22. WP ..	72a Nr. 5
Verhandlung von nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten ...	24 (4)
Versandtermin	23 (2)
Zusammenfassung von Punkten	24 (2)

Telefonkonferenzen (Ausschüsse)

in außergewöhnlichen Fällen	57a
-----------------------------------	-----

U

Übergang zur Tagesordnung

Ablauf	30
Antrag	16 (6)

Übermittlung

von Kleinen und Großen Anfragen an den Senat	18 (2)
---	--------

Überwachung

der Einhaltung der Geschäftsordnung ..	3 (1)
--	-------

Überweisung

Anträge des Senats auf Entsperrung von Haushaltsmitteln an den Haushalts- ausschuss	15 (3)
von Anträgen an einen Ausschuss	16 (1 u. 2)
von Gesetzesvorlagen an einen Ausschuss	13 (4, 5)
von Großen Anfragen an einen Ausschuss	20 (5)
einer Vorlage an einen Ausschuss	16 (6)
einer Vorlage im Vorwege an einen Ausschuss	53 (1)
eines Gegenstands an einen Ausschuss zur abschließenden Beratung	53 (3)

Überweisungsantrag

Wiedereröffnung der Beratung nach einer Ablehnung	29 (3)
--	--------

Unruhe

Unterbrechung der Sitzung	31
---------------------------------	----

Unterausschüsse

Einsetzung	52 (2)
------------------	--------

Unterbrechung

der Sitzung bei störender Unruhe	31
der Sitzung bei Unruhe auf der Zuhörer- tribüne	51

Unterstützung

der Präsidentin/des Präsidenten durch den Ältestenrat	6 (3)
der Präsidentin/des Präsidenten durch die Schriftführerinnen/Schriftführer	5

Untersuchungsausschüsse

Grundlagen	62
Absenkung des Quorums in § 62 Satz 1 für die Dauer der 22. WP	72a Nr. 9
Zutrittsrecht von Senatsmitgliedern	11 (1)

Unterzeichnung

der Anträge von Antragstellenden	16 (1)
des Verhandlungsberichts durch die Präsidentin/den Präsidenten	5 (1), 69 (1)
des Verhandlungsberichts durch eine Schriftführerin/einen Schriftführer ..	5 (1), 69 (1)
einer Großen Anfrage	20 (2)
eines Antrags einer Fraktion oder Gruppe auf Überweisung an einen Ausschuss	16 (1)

V

Vereinbarung

Abweichung von Vereinbarungen im Ältestenrat	6 (4)
des Präsidiums bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten	4 (2)
Mitteilung über Vereinbarungen im Ältestenrat von grundsätzlicher Bedeutung	6 (6)

Verfassung

Beschlüsse nach Artikel 69 und 72 HV ..	15 (1)
Verfahren bei Verfassungsänderung	14

Verfassungsausschuss

in Immunitätsangelegenheiten	68 (2 u. 3)
------------------------------------	-------------

Verhandlungen

der Bürgerschaft mit dem Senat	9
Entsendung von anderen Vertreterinnen/ Vertretern des Senats	11 (1)
Leitung der Verhandlungen des Ältestenrates	6 (2)
Leitung durch die Präsidentin/ den Präsidenten	3 (1)
Leitung durch die Sitzungspräsidentin/ den Sitzungspräsidenten	27 (1)

Verhandlungen (Fortsetzung)

Unterbrechung der Sitzung bei Gegenerklärungen	27 (3)
Zutrittsrecht der Senatsmitglieder	11 (1)

Verhandlungsbericht

Aufnahme von Abstimmungslisten bei namentlicher Abstimmung	37
Beanstandungen	69 (2)
Geheime Sitzung	69 (4)
Inhalt	69 (1)
Niederschrift der Reden	70
Tonaufnahmen	69 (3)
Unterzeichnung durch die Präsidentin/ den Präsidenten	5 (1), 69 (1)
Unterzeichnung durch eine Schriftführerin/einen Schriftführer ..	5 (1), 69 (1)

Verhinderung

der Präsidentin/des Präsidenten	4
der Präsidentin/des Präsidenten bei der Sitzungsleitung	4 (1)

Verkehr

der Bürgerschaft mit dem Senat	9
--------------------------------------	---

Verlesung

von Erklärungen oder Reden bei der Aktuellen Stunde	22 (4)
--	--------

Verschwiegenheit

bei Ausschusssitzungen	56 (4)
------------------------------	--------

Vertagung

Antrag	16 (6)
der Sitzung der Bürgerschaft	28
von Punkten auf nächste Sitzung	26 (1, 2)
von Wahlen	26 (1, 2)

Vertreterinnen/Vertreter

der Fraktionen im Ältestenrat	6 (1)
einer Gruppe im Ältestenrat	6 (1)

Vertretung

eines Ausschussmitglieds	54 (3)
--------------------------------	--------

Vertretung (Fortsetzung)

der Ausschussvorsitzenden und Schriftführerinnen/Schriftführer	55 (2, 3)
der Präsidentin/des Präsidenten bei der Sitzungsleitung	4 (1)
der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bei der Sitzungsleitung	4 (1)
Übernahme der Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten durch Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten	4 (2)

Vertretungsrecht

der Bürgerschaft in allen Rechts- geschäften und -streitigkeiten durch die Präsidentin/den Präsidenten	3 (3)
--	-------

Videokonferenzen (Ausschüsse)

in außergewöhnlichen Fällen	57a
-----------------------------------	-----

Vizepräsidentin/Vizepräsident

Anzahl	2 Satz 1 Nr. 2
Erste Vizepräsidentin/Erster Vizepräsident	2 Satz 3
Verhinderung bei der Sitzungsleitung ...	4 (1)
Vertretung der Präsidentin/ des Präsidenten	4 (2)
Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten in der Sitzungsleitung ...	4 (1)
Wahl	2 Satz 1 Nr. 2
Zugehörigkeit zum Ältestenrat	6 (1)

Volksbegehren

Einbringung von Gesetzesvorlagen	13 (1)
--	--------

Volkspetitionen

64

Vorlagen

Setzen der Vorlagen auf die Tagesordnung	24 (1)
Sonstige Vorlagen	17
Teilung der Frage bei Abstimmungen ...	33 (2)
Überweisung an einen Ausschuss	16 (1)
Überweisung im Vorwege an einen Ausschuss	53 (1)

Vorschlagsrecht

der Fraktionen zu Ämtern	8 (1 Nr. 1)
der Fraktionen zur Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	2

Vorsitz

Ältestenrat	6 (2)
Ausschüsse	8 (1 Nr. 3), 55
Bürgerschaft	1 (2)
Fraktionen	7 (2)
Gruppen	7 (2)
Ordnungsgewalt gegenüber Vertreterinnen/Vertretern des Senats	11 (2)
Vertretung von Ausschussvorsitzenden ..	55 (2, 3)
Wahl von Vertreterinnen/Vertretern bei der Verhinderung der Sitzungs- präsidentinnen/Sitzungspräsidenten	4 (1)

W**Wahl**

Aussetzung der Auszählung	32 (4)
Beratung	38 (5)
Beschlussfähigkeit	32
der Präsidentin/des Präsidenten	2 Satz 1 Nr. 1
der Schriftführerinnen/Schriftführer	2 Satz 1 Nr. 3
der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	2 Satz 1 Nr. 2
Ergebnis	38 (4)
Feststellung einer bestimmten Mehrheit	34 (3)
Geltungsdauer	2
Gleichzeitige Wahl mehrerer Personen ..	38 (3)
Stimmzettel	38 (1, 2)
Verfahren	38 (1)
Vertreterinnen/Vertreter für die Sitzungsleitung bei gleichzeitiger Verhinderung von Präsidentin/ Präsident und Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten	4 (1)
Wahlamt	2
Wahlgänge	2

	§
Wahlämter	2
Wahlergebnisse	
Ermittlung durch die Schriftführerinnen/ Schriftführer	5 (1)
Wahlgänge	
bei der Wahl von Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Schriftführerinnen/Schrift- führern	2
Wahlkabine	
bei Wahlen	38 (1)
Wahlperiode	
Ende der Wahlperiode	73
Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Schriftführerinnen/Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode	2
Wahlrecht	
der Bürgerschaft für die Besetzung anderer Ämter	8 (1)
Widerspruch	
gegen die Abweichung von der Geschäftsordnung	72 (3)
gegen die zweite Lesung	13 (3)
gegen Erledigungserklärungen von Anträgen	16 (2)
gegen Empfehlung des Ältestenrates über Ablauf der Sitzung	26 (4)
gegen Übergang zur Tagesordnung	30
Wiederholung	
einer Abstimmung	34 (4)
Wortentziehung	
Entziehung des Wortes	47
Worterteilung	
bei Abstimmungen	34 (5)
bei öffentlicher Anhörung	59 (3)
bei Anzweiflung der Beschlussfähigkeit ..	32 (3)
zur Geschäftsordnung	44
für die Rede von Mitgliedern	39

Worterteilung (Fortsetzung)

für Vertreterinnen/Vertreter des Senats ..	40
bei Wahlen	38 (5)
bei Zwischenfragen und Zwischen- bemerkungen	43 (1)

Wortmeldung

eines Mitglieds	26 (6), 39 (1)
Entgegennahme von Wortmeldungen ..	5 (1)
Redezeit	42
Reihenfolge der Rednerinnen/Redner ...	39 (3)
Schluss der Beratung	29 (1)
von Vertreterinnen/Vertretern des Senats	40

Wortwahl

bei Anfragen	18 (4)
bei Anträgen	16 (4)
bei Anmeldungen von Gegenständen zur Aktuellen Stunde	22 (1)

Würde der Bürgerschaft

Wahrung	3 (1)
---------------	-------

Z

Zählreihe

der Ausschüsse	8 (1 Nr. 3)
----------------------	-------------

Zeitraum

zwischen Beschlüssen bei Verfassungs- änderungen	14 (2)
zwischen der ersten und zweiten Lesung	13 (2)

Zuhörertribüne

Ordnung auf der Zuhörertribüne	51
--------------------------------------	----

Zulässigkeit

von persönlichen Bemerkungen	45 (1)
von Telefon- und Videokonferenzen in außergewöhnlichen Fällen	57a
von Zwischenfragen und Zwischen- bemerkungen	43 (3)

Zurücknahme

von Anträgen	16 (5)
--------------------	--------

Zurückweisung	
von Änderungs- und Zusatzanträgen	16 (3)
von Anträgen	16 (4)
von Anfragen	18 (5)
Zusammenfassung	
von Punkten für die Tagesordnung	24 (2)
Zusammensetzung	
der Ausschüsse	8, 54
der Fraktionen und Gruppen	7
des Ältestenrates	6 (1)
des Präsidiums	2 Satz 2
Zusammentritt	
der neugewählten Bürgerschaft	1 (1)
Zusatzantrag	16 (3)
Zutritt zu den von der Bürgerschaft genutzten Räumen	
Anordnungen der Präsidentin/ des Präsidenten	3 (2)
Zutrittsrecht	
bei Untersuchungsausschüssen	11 (1)
von anderen Vertreterinnen/Vertretern des Senats zu Verhandlungen der Bürgerschaft	11 (1)
von Senatsmitgliedern zu Verhandlungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse	11 (1)
Zweimalige Lesung	
Begriff	13 (2)
Beschlüsse der Bürgerschaft nach Artikel 69 und 72 HV	15 (1 Nr. 3)
Haushaltsplan	15 (1 Nr. 1)
Staatsverträge, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind	15 (1 Nr. 2)
Zeitraum zwischen den Lesungen	13 (2)
Zweite Lesung	
Früherer Zeitpunkt der zweiten Lesung ..	13 (3)
Widerspruch gegen die zweite Lesung ...	13 (3)
Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Lesung	13 (2)

Zwischenbemerkungen

Anrechnung auf Redezeit	42 (5)
Dauer	43 (1)
Form	43 (2)
Zulässigkeit	43 (3)

Zwischenbericht

der Ausschüsse	61 (5)
----------------------	--------

Zwischenfragen

Anrechnung auf Redezeit	42 (5)
Dauer	43 (1)
Form	43 (2)
Zulässigkeit	43 (3)

Gesetz

über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986

Fundstelle: HmbGVBl. 1986, S. 223

Änderungen

1. §§ 3, 25, 25a geändert, § 5 neu gefasst am 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 179)
2. §§ 27, 38 geändert am 20. Februar 1989 (HmbGVBl. S. 29)
3. § 7 geändert am 1. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 149, 150)
4. Abschnitt VIII (alt), § 41 aufgehoben, Abschnitt VIII, IX geändert, § 1 neu gefasst am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282)
5. Abschnitt II geändert, 2. Unterabschnitt (§§ 13 bis 17) aufgehoben, 3. Unterabschnitt eingefügt am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 226).
6. § 44 geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252)
7. §§ 5–8, 10, 12, 20, 22, 26–32, 34–36, 40, 42, 44, 45, 47 geändert, §§ 2, 9, 11, 19, Überschrift des 3. Unterabschnittes, §§ 21, 23–25a, 33, 38, 39 neu gefasst am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 392)
8. §§ 2–5, 18, 24, 26, 27, 32, 18 neu gefasst, §§ 8, 19, 20, 22, 23, 25, 25a, 29, 45, 47 geändert, Abschnitt III Unterabschnitt 1 Überschrift neu gefasst, § 18a eingefügt, Anlage angefügt durch Gesetz vom 7. Mai 2004 (HmbGVBl. S. 313)
9. §§ 2, 3, 4, 5, 18, 24, 25, 27, 32, 38, 39 geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519)
10. Anlage neu gefasst durch Gesetz vom 6. März 2007 (HmbGVBl. S. 83)
11. Die letzte Änderung des § 4 Abs. 3 durch Gesetz vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519) ist gemäß einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 27. April 2007, bekannt gemacht am 3. Mai 2007 (HmbGVBl. S. 159), mit Art. 3 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unvereinbar und nichtig.
12. §§ 5, 12, 24, 25a, 29, 38, 47, Anlage geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203)

Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

13. §§ 2, 4, 5, 12, 25, 38, 39 geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 240)
 14. §§ 19, 27 geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26)
 15. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213)
 16. Anlage geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706)
 17. § 8 geändert durch Gesetz vom 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123)
 18. §§ 6, 18 geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 47)
 19. §§ 18, 24 geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 47)¹⁾
 20. §§ 19, 25a geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48)
 21. Anlage zu § 18 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 48)
 22. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 119)
 23. § 26 geändert durch Gesetz vom 13. September 2019 (HmbGVBl. S. 280)
- 1) 1. Die Frist in § 18 Absatz 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 1 gilt erstmals für die Berichterstattung der Wahlkreiscommission der 21. Wahlperiode der Bürgerschaft.
 2. Die Fristen in § 24 Absatz 2 und 5 BüWG in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 2 gelten erstmals für die Wahl zur 22. Wahlperiode der Bürgerschaft sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen erstmals für die Wahl zur 21. Wahlperiode der Bezirksversammlungen.

Inhaltsübersicht

I

Wahltag und Wahlsystem

- § 1 Wahltag
- § 2 Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem
- § 3 Stimmen
- § 4 Sitzvergabe nach Wahlkreislisten
- § 5 Sitzvergabe nach Landeslisten

II

Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 6 Wahlrecht
- § 7 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 8 Ausübung des Wahlrechts
- § 9 Briefwahl
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft
- § 12 Folgen eines Parteiverbots
- §§ 13 bis 17 (aufgehoben)

III

Vorbereitung für die Wahl

- § 18 Wahlkreise und Wahlkreiskommission
- § 18a Wahlbezirke
- § 19 Wahlorgane
- § 20 Wahlberechtigtenverzeichnisse
- § 21 Wahlschein
- § 22 Wahlvorschlagsrecht
- § 23 Wahlvorschläge
- § 24 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern
- § 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge
- § 25a Prüfung der Wahlvorschläge
- § 26 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 27 Stimmzettel

IV

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 28 Wahlhandlung
- § 29 Stimmabgabe
- § 30 Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 32 Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse
- § 33 Bekanntgabe der gewählten Personen

§ 34 Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

§ 34a Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

V

Nachwahlen

§ 35 Nachwahl infolge höherer Gewalt

§ 36 Durchführung der Nachwahl

§ 37 Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

VI

Ersatz ausscheidender Abgeordneter

§ 38 Mandatsnachfolge

§ 39 Mandate von Mitgliedern des Senats

VII

Wiederholungswahl

§ 40 Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

§ 41 (aufgehoben)

VIII

Pflicht zur ehrenamtlichen Mitwirkung

§ 42 Ehrenämter

§ 43 Ablehnung des Ehrenamtes

IX

Schlussbestimmungen

§ 44 Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Wahlstatistik

§ 46 Rechtsbehelfe

§ 46a Fristen und Termine

§ 46b Verweise

§ 47 Wahlordnung

I

Wahltag und Wahlsystem

§ 1

Wahltag

(1) Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) ¹Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, bestimmt der Senat den Wahltag für die Neuwahl. ²Das Gleiche gilt für eine Wiederholungswahl.

§ 2

Zusammensetzung der Bürgerschaft und Wahlsystem

(1) ¹Die Bürgerschaft besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 121 Abgeordneten. ²Sie werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach Landeslisten gewählt.

§ 3

Stimmen

(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten.

(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlkreislisten genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),
2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Wahlkreislisten verteilt werden (panaschieren).

(3) Die Landesstimmen können beliebig auf die Landeslisten und die in ihnen genannten Personen verteilt werden. Es können

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren),
2. die Stimmen an Personen aus unterschiedlichen Landeslisten verteilt werden (panaschieren),

3. die Stimmen statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen auch an Landeslisten in ihrer Gesamtheit vergeben werden (Listenwahl); auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.

(4) Die Verteilung der Bürgerschaftssitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen.

§ 4

Sitzvergabe nach Wahlkreislisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Wahlkreisstimmen für jede Person einer Wahlkreisliste,
2. Wahlkreisstimmen für alle Personen einer Wahlkreisliste (Summe der Wahlkreisstimmen)

abgegeben wurden.

(2) ¹Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. ²Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben. ³Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüberliegende ganze Zahl gerundet. ⁴Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. ⁵Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. ⁶Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlkreislisten, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. ⁷Ergeben sich für mehrere Wahlkreislisten Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(3) ¹Die auf eine Wahlkreisliste entfallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung in der Wahlkreisliste. ²Hat eine in der Wahlkreisliste be-

nannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlkreislisten ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl zugeteilt.

(4) ¹Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze, als Personen darin benannt sind, so werden diese Sitze durch die gemäß § 5 Absatz 8 zu bestimmenden Personen auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung besetzt. ²Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahl an die bisher noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten derselben Partei oder Wählervereinigung vergeben. ³Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. ⁴Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

§ 5

Sitzvergabe nach Landeslisten

(1) Es wird festgestellt, wie viele

1. Landesstimmen für jede Person einer Landesliste (Personenstimmen),
2. Landesstimmen für alle Personen einer Landesliste (Summe der Personenstimmen),
3. Landesstimmen für jede Landesliste in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen),
4. Personen- und Listenstimmen für jede Landesliste insgesamt (Gesamtstimmen)

abgegeben wurden.

(2) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben.

(3) ¹Zu den 121 Abgeordnetensitzen werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Landesliste zugelassen ist oder ihre Landesliste nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wird. ²Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um einen zusätzlichen Sitz erhöht.

(4) ¹Die 121 Abgeordnetensitze werden ohne Berücksichtigung der nach Absatz 3 hinzuzufügenden Sitze auf die Landeslisten nach dem Verhältnis der für diese abgegebenen Gesamtstimmen verteilt. ²Für die Verteilung gilt das Divisorverfahren mit Standardrundung. ³Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.

(5) ¹Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Land nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). ²Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. ³Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. ⁴Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.

(6) Von der für jede Landesliste so ermittelten Zahl der Sitze wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet.

(7) ¹Für jede Landesliste wird festgestellt, wie viele der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze auf Basis der Listenstimmen (Listenwahl) zu vergeben sind. ²Dazu wird die Zahl der Listenstimmen mit der Zahl der nach Absatz 6 verbleibenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der auf die Landesliste entfallenen Gesamtstimmen geteilt. ³Das Ergebnis wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 3 zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. ⁴Die nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Landesliste benannt sind. ⁵Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt. ⁶Gleiches gilt für Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.

(8) Die nach der Sitzuteilung gemäß Absatz 7 verbleibenden Sitze werden den noch nicht gewählten Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Personenstimmzahlen zugewiesen (Personenwahl); bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge

der Benennung im Wahlvorschlag. Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt.

(9) ¹Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen darin benannt bzw. zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze in der Reihenfolge der Stimmenzahlen an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. ³Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

II

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 6

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder in der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(5) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz der Reederei Hamburg ist,
2. für Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in Hamburg im Schiffsregister eingetragen ist.

§ 7

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

§ 8

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen worden sind.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl
- teilnehmen.

(4) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Wahlkreises teilnehmen, in dem die für Justiz zuständige Behörde ihren Sitz hat.

§ 9

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Bezirkswahlleitung im verschlossenen Umschlag

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag ihre Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten eidesstattlich zu versichern, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(3) Die Stimmen von Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass die Wahlberechtigten vor oder am Wahltag sterben, aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verziehen oder das Wahlrecht nach § 7 verlieren.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11

Verlust der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

(1) Abgeordnete verlieren ihren Sitz, wenn

1. sie freiwillig aus der Bürgerschaft ausscheiden,
2. festgestellt wird, dass eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht vorhanden gewesen ist,
3. eine Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt,
4. die Wahl für ungültig erklärt wird oder wenn sie einer Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verfassung zufolge ihre Mitgliedschaft verlieren oder
5. sich das Wahlergebnis nachträglich ändert.

(2) ¹Das freiwillige Ausscheiden ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu erklären. ²Es kann nicht widerrufen werden.

§ 12

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstel-

lung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Anwartschaft auf einen Sitz.

(2) ¹Unverzüglich nach der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden die Sitze der Bürgerschaft unter entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die verbliebenen Parteien neu verteilt. ²Der Neuverteilung werden die für die Wahl der Bürgerschaft aufgestellt gewesenen Wahlvorschläge unter Beachtung der in der Zwischenzeit gemäß § 11 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 eingetretenen Veränderungen zugrunde gelegt. ³Die auf die für verfassungswidrig erklärte Partei entfallenden Stimmen werden bei der Neuverteilung nicht berücksichtigt. ⁴Ist nur ein Teil der Abgeordneten einer Partei ausgeschieden, so wird bei der Neuverteilung der Sitze nur derjenige Teil der auf diese Partei entfallenden Stimmen berücksichtigt, der dem Verhältnis der in der Bürgerschaft verbliebenen zu der ursprünglichen Gesamtzahl der Abgeordneten der Partei entspricht.

§§ 13 bis 17

(aufgehoben)

III

Vorbereitung für die Wahl

§ 18

Wahlkreise und Wahlkreiskommission

(1) ¹Die Freie und Hansestadt Hamburg wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze nach § 4 zu vergeben sind. ²Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze (§ 2 Absatz 2) werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. ³Ergibt sich hiernach für einen oder mehrere Wahlkreise eine Sitzzahl, die kleiner als drei oder größer als fünf ist, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(2) ¹Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. ²Die Bezirksgrenzen sind einzuhalten; das Gebiet von Stadtteilen darf nur ausnahmsweise durchschnitten werden. ³Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

(3) Die Bevölkerungszahl je Sitz in einem Wahlkreis darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl je Sitz in den Wahlkreisen nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländerinnen und Ausländer sowie Minderjährige unter 16 Jahren unberücksichtigt.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. ²Sie besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(6) ¹Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. ²Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. ³Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz 2 genannten Grundsätze zu beachten. ⁴Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält. ⁵Auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft hat die Wahlkreiskommission einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(7) Der Bericht der Wahlkreiskommission ist der Bürgerschaft innerhalb von 27 Monaten*) nach Beginn der Wahlperiode zu erstatten und unverzüglich im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(8) Die Wahlkreiseinteilung und die Verteilung der nach § 4 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

*) Red. Anm.: beachte Artikel 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes vom 19.02.2013: Die Frist in § 18 Absatz 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 1 gilt erstmals für die Berichterstattung der Wahlkreiskommission der 21. Wahlperiode der Bürgerschaft.

§ 18a

Wahlbezirke

¹Die Wahlkreise werden von der zuständigen Behörde im Benehmen mit den Bezirksämtern in Wahlbezirke eingeteilt. ²Dabei sind die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhalten.

§ 19

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. die Landeswahlleitung und der Landeswahlausschuss,
2. eine Bezirkswahlleitung und ein Bezirkswahlausschuss für jeden Bezirk der Freien und Hansestadt Hamburg und seine Wahlkreise,
3. eine Wahlbezirksleitung und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens eine Briefwahlbezirksleitung und ein Briefwahlvorstand für jeden Wahlkreis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft bestellt eine Landeswahlleiterin oder einen Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und eine Stellvertretung auf unbestimmte Zeit. ²Abgeordnete der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung, Senatorinnen und Senatoren sowie Staatsrätinnen und Staatsräte dürfen nicht zur Landeswahlleitung oder deren Stellvertretung berufen werden. ³Die Landeswahlleitung bestellt die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter (Bezirkswahlleitung) und deren Stellvertretungen auf unbestimmte Zeit.

(3) ¹Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuss gebildet. ²Die Landeswahlleitung führt darin den Vorsitz. ³Die Bürgerschaft wählt acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus dem Kreise der Wahlberechtigten.

(4) ¹In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlausschuss gebildet. ²Die Bezirkswahlleitung führt darin den Vorsitz. ³Die Bezirksversammlungen wählen acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus den für die Bürgerschaft Wahlberechtigten des Bezirks.

(5) ¹Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den zur Zeit der Bestellung Wahlberechtigten die Wahlbezirksleitungen sowie ihre Vertretungen. ²Die Wahlbezirksleitungen berufen für ihren Wahlbezirk aus den zur Zeit der Berufung Wahlberechtigten drei bis acht Beisitzende. ³Bei der

Berufung der Beisitzenden sind die an der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ⁴Wahlbezirksleitungen, ihre Stellvertretungen und die Beisitzenden bilden den Wahlvorstand. ⁵Die Wahlbezirksleitung führt darin den Vorsitz. ⁶Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 31 können die berufenen bzw. bestellten Personen durch andere Personen ersetzt werden.

(5a) ¹Die Bezirksämter sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu verarbeiten. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für zukünftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die betreffende Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. ³Die in Wahlvorstände berufenen Personen sind über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und dabei ausgeübte Funktion. ⁵Ist die Berufungsfähigkeit auf bestimmte Wahlarten beschränkt, darf auch dies verarbeitet werden.

(6) ¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

(7) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Zur Wahl vorgeschlagene Personen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(8) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertretungen und die Schriftführungen sind zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 20

Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt.

(2) ¹Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl in den öffentlich bekannt

gegebenen Wahldienststellen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. ³Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht für die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

(3) ¹Gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse ist der Widerspruch zulässig. ²Es wird öffentlich bekannt gemacht, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Widerspruch erhoben werden kann.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die Bezirkswahlleitung.

§ 21

Wahlschein

Wahlberechtigte, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen sind oder deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

§ 22

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlkreis- und Landeslisten können von einzelnen Parteien und einzelnen Wählervereinigungen, Wahlkreislisten außerdem auch als Einzelbewerbung eingereicht werden.

(2) ¹Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. ²Unzulässig sind ferner Wahlvorschläge, die der Umgehung des Verbotes der Listenverbindung dienen.

(3) ¹Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen, sind unzulässig. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partei oder Wählerver-

einigung durch ihre Organe einen Wahlvorschlag beherrschend betreibt, ohne als dessen Trägerin aufzutreten.

§ 23

Wahlvorschläge

(1) ¹Von Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge nur eingereicht werden, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landeswahlausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. ²In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei oder unter welchem Namen oder Kennwort die Wählervereinigung sich an der Wahl beteiligen will. ³Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) ¹Der Beteiligungsanzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes beizufügen, der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. ²Für eine Partei bedarf es der Anzeige und der in Satz 1 genannten Nachweise nicht, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war oder wenn ihre Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

(3) ¹Spätestens am 72. Tag vor der Wahl wird festgestellt,

1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,
2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind.

²Die Landeswahlleitung gibt die Feststellungen öffentlich bekannt.

(4) ¹Wahlkreislisten sind der Bezirkswahlleitung, Landeslisten der Landeswahlleitung spätestens am 68. Tage vor der Wahl bis 16:00 Uhr schriftlich einzureichen. ²Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) ¹Wahlkreislisten müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von mindestens tausend Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. ²Dies gilt nicht für Einzelbewerbungen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie für Parteien und Wählervereinigungen, die im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes vertreten sind. ³Wahlberechtigte dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. ⁴Familiename, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung der unterzeichnenden Person sind anzugeben.

(6) Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 24

Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern

(1) ¹In einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. ²Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen sein. ³Jede stimmberechtigt teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. ⁴Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; sie haben sich zu ihrem Beruf und ihrem Wohnortstadtteil zu erklären. ⁵Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. ⁶Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gewählt worden sein.

(2) ¹Die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen darf frühestens 48 Monate*), die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens 40 Monate*) nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden. ²Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(3) ¹In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. ²Sie selbst müssen nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein. ³Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

(4) In Landeslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.

(5) Die Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung sein, wenn die an ihr teilnehmenden Personen nicht früher als 40 Monate*) nach Beginn der laufenden Wahlperiode gewählt werden.

(6) ¹Der Landesvorstand oder eine andere in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. ²Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. ³Ihr Ergebnis ist endgültig.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Erstellung der Wahlvorschläge regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(8) ¹Eine Abschrift der Niederschrift über die Erstellung der Wahlvorschläge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. ²Hier-

*) Red. Anm.: beachte Artikel 2 Abs. 2 des Änderungsgesetzes vom 19.02.2013: Die Fristen in § 24 Absatz 2 und 5 BüWG in der Fassung der Änderung durch Artikel 1 Nummer 2 gelten erstmals für die Wahl zur 22. Wahlperiode der Bürgerschaft sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen erstmals für die Wahl zur 21. Wahlperiode der Bezirksversammlungen.

bei haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, bei Wahlkreislisten gegenüber der Bezirkswahlleitung, bei Landeslisten gegenüber der Landeswahlleitung, eidesstattlich zu versichern, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind.

§ 25

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. ²Familiename, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Wohnung, bei mehreren Wohnungen der Hauptwohnung und Beruf dieser Personen müssen angegeben werden. ³Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. ⁴Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.

(2) ¹Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Landesliste benannt werden. ²Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Landesliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung benannt werden. ³Ist eine Person auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Landesliste gewählt worden, so kann sie den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. ⁴Einzelbewerbungen dürfen in keiner Landesliste benannt werden.

(3) Die im Wahlvorschlag benannten Personen müssen ihre Zustimmung zu der Aufstellung und die Richtigkeit ihrer Angaben zum Beruf schriftlich erklären.

(4) ¹Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der Partei, der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung den Namen der Wählervereinigung oder ein Kennwort, eine Einzelbewerbung ein Kennwort enthalten. ²Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

(5) ¹In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine sie vertretende Person bezeichnet werden. ²Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als die sie vertretende Person.

(6) Zieht nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge eine Person ihre Bewerbung zurück, stirbt sie oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, so ist das für die Durchführung der Wahl unbeachtlich.

§ 25a

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Landeswahlleitung hat die Teilnehmungsanzeigen und die Landeslisten, die Bezirkswahlleitung die Wahlkreislisten unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt sie Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort

1. bei Teilnehmungsanzeigen den Vorstand,
2. bei Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

³Nach Ablauf der Frist für Teilnehmungsanzeigen können nur noch Mängel gültiger Teilnehmungsanzeigen, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

(1a) ¹Zum Zweck der ordnungsgemäßen Stimmzettelerstellung dürfen die in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberdaten Familienname, Vorname, Doktorgrad, Geburtsdatum sowie Anschrift und Wohnungsstatus mit dem Melderegisterdatenbestand abgeglichen werden. ²Die Meldebehörde darf Differenzmitteilungen sowie zu den Wahlkreisbewerberdaten auch die jeweilige Stadtteilangabe der Wohnung übermitteln.

(2) Eine gültige Teilnehmungsanzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 1 nicht gewahrt ist,
2. bei der Teilnehmungsanzeige einer Partei die Parteibezeichnung, bei der Teilnehmungsanzeige einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt,
3. die nach § 23 Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Teilnehmungsanzeige nach § 23 Absatz 2 beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Identität nicht feststeht.

(3) ¹Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 4 nicht gewahrt ist,
2. die nach § 23 Absatz 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsbe-

rechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden,

3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung, bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt, die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung abgelehnt worden ist oder die nach § 24 Absatz 8 erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind,
4. eine im Wahlvorschlag benannte Person so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre Identität nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung einer im Wahlvorschlag benannten Person fehlt.

²Sind die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 4 oder 5 nur hinsichtlich einzelner Benennungen in einem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung nicht erfüllt, gelten die benannten Personen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht als vorgeschlagen. ³Ihre Namen sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu streichen.

(4) ¹Wird die Frist oder Form des § 23 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach § 23 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag bei Teilnehmungsanzeigen und Landeslisten durch den Landeswahlausschuss, bei Wahlkreislisten durch den Bezirkswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. ²Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. ³Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ⁴Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes 3 Sätze 2 und 3. ⁵Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(5) ¹Gegen Verfügungen der Landeswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann

1. bei beanstandeten Teilnehmungsanzeigen der Vorstand,
2. bei beanstandeten Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

den Landeswahlausschuss anrufen. ²Gegen Verfügungen der Bezirkswahlleitung kann die Vertrauensperson den Bezirkswahlausschuss anrufen.

(6) Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen

1. bei Teilnahmeanzeigen, wenn über die Parteieigenschaft oder über die Anerkennung als Partei oder als Wählervereinigung entschieden worden ist (§ 23 Absatz 3),
2. bei Wahlvorschlägen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§ 26 Absatz 1).

§ 26

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Landeswahlausschuss entscheidet frühestens am 64. und spätestens am 61. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. ²Der Bezirkswahlausschuss entscheidet an dem Tag, an dem der Landeswahlausschuss über die Zulassung der Landeslisten entscheidet, über die Zulassung der Wahlkreislisten. ³Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 58. Tag vor der Wahl, 16:00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. ⁴Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung. ⁵Die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. ⁶In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. ⁷Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 55. Tag vor der Wahl getroffen werden.

(2) Die Wahlkreislisten werden von der Bezirkswahlleitung, die Landeslisten von der Landeswahlleitung nach der Zulassung öffentlich bekannt gegeben.

§ 27

Stimmzettel

(1) Für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten werden getrennte amtliche Stimmzettel verwendet, die sich in der Farbe des Papiers unterscheiden.

(2) ¹Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. ²Die Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten enthalten zusätzlich die Angabe des Stadtteils, in denen die benannten Personen jeweils ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. ³Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wäh-

lervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.

(3) ¹Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, höchstens jedoch bis zu der Anzahl, die der über den Wahlkreis zu verteilenden Sitze entspricht. ²Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung nach Satz 1 zu berücksichtigenden Personen. ³Bei gleicher für die Bestimmung der Reihenfolge zu berücksichtigender Personenzahl entscheidet die Zahl der Gesamtstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. ⁴Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.

(4) Die Stimmzettel enthalten außerdem eine kurze allgemeinverständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe.

IV

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 28

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (3) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (4) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (5) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Wahlberechtigten nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 29

Stimmabgabe

- (1) ¹Die Wahlberechtigten stimmen in der Wahlzelle ab. ²Sie machen durch Kreuze oder auf andere Weise eindeutig auf den

Stimmzetteln kenntlich, welche Personen und Wahlvorschläge sie wählen wollen. ³Enthält ein Stimmzettel weniger als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. ⁴Enthält ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so sind alle Stimmen auf dem Stimmzettel ungültig. ⁵Werden jedoch auf dem Stimmzettel der Landeslisten für eine Landesliste insgesamt mehr als fünf Stimmen abgegeben, so sind den Gesamtstimmen dieser Landesliste fünf Stimmen zuzurechnen; es erfolgt keine Differenzierung nach Listen- und Personenstimmen.

(2) Die Verwendung von Wahlgeräten zur Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 30

Ordnungsrecht der Wahlbezirksleitung

(1) Die Wahlbezirksleitung ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den Wahlräumen verantwortlich.

(2) Die Wahlbezirksleitung oder ihre Stellvertretung kann Anwesende aus dem Wahlraum verweisen, wenn sie trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören.

§ 31

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

(1) ¹Nach Beendigung der Wahl ist das Wahlergebnis für jeden Wahlbezirk öffentlich zu ermitteln. ²Soweit das Ergebnis nicht am Wahlabend ermittelt werden kann, ist die Ergebnisermittlung am Tag nach der Wahl fortzusetzen. ³Die Ergebnisermittlung kann auch an einem anderen Ort als dem Wahlraum stattfinden. ⁴Ort und Zeit der Ergebnisermittlung am Wahlabend sowie einer Fortsetzung am Tag nach der Wahl sind in geeigneter Form bekannt zu machen. ⁵Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der Ergebnisermittlung vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.

(2) ¹Über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlbezirksleitung.

(3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes unterliegen der Nachprüfung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Das Ergebnis im Wahlbezirk ist unverzüglich der Bezirkswahlleitung zu übermitteln.

(5) ¹Zur Erleichterung der Stimmenzählung können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden. ²In diesem Fall sind stichprobenartige Kontrollzählungen durchzuführen. ³Bei ungeklärten Abweichungen oder solchen, die auf einen Systemfehler des eingesetzten Stimmzählgerätes schließen lassen, ist in dem nach Lage des Falles erforderlichen Umfang eine Auszählung von Hand, auch über den Wahlbezirk hinaus, vorzunehmen, deren Ergebnis gilt.

§ 32

Feststellung der Wahlkreis- und der Landesergebnisse

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen in den Wahlkreisen des Bezirks für jede Person einer Wahlkreisliste und für alle Personen einer Wahlkreisliste abgegeben worden sind (§ 4 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für jede Landesliste und die in ihr benannten Personen abgegeben worden sind (§ 5 Absatz 1), wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

(3) Der Landeswahlausschuss kann seinen Beschluss nach Absatz 2 binnen einer Woche nach der Beschlussfassung abändern, wenn dazu ein begründeter Anlass besteht.

§ 33

Bekanntgabe der gewählten Personen

Die Landeswahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt.

§ 34

Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

(1) ¹Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. ²Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl. ³Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. ⁴Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁵Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) ¹Bei einer Mandatsnachfolge (§§ 38, 39) oder einer Wiederholungswahl (§ 40) wird die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei der zuständigen Wahlleitung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. ²Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft durch eine gewählte Person die Annahmeerklärung der nachfolgenden Person bereits vor der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl vor, erwirbt die nachfolgende Person das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. ³Gibt die nachfolgende Person oder die durch Wiederholungswahl gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. ⁴Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden ist. ²Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft das Dienstverhältnis gemäß §§ 18 Absatz 1, 19 und 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages ruht. ³Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) ¹Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. ²Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. ³Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5) ¹Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. ²Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Folge tritt nicht ein, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn sie die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben haben.

§ 34a

Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlichen Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beam-

tinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.

V

Nachwahlen

§ 35

Nachwahl infolge höherer Gewalt

Die Landeswahlleitung hat eine Nachwahl in den Wahlbezirken anzuberaumen, in denen die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

§ 36

Durchführung der Nachwahl

(1) Eine Nachwahl soll spätestens vier Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.

(2) Den Tag der Nachwahl bestimmt die Landeswahlleitung.

(3) Auf Grund der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

§ 37

Anwendbarkeit sonstiger Bestimmungen

Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

VI

Ersatz ausscheidender Abgeordneter

§ 38*)

Mandatsnachfolge

(1) ¹Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mit-

gliedschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. ²Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1, so ist die gemäß § 5 Absatz 8 nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. ³Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen oder ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. ⁴§ 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die nachfolgende noch nicht gewählte Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. ²Für die Bestimmung der nachfolgenden Person gilt § 5 Absatz 7 Sätze 4 bis 6, wenn der betroffene Sitz nach Listenwahl zu vergeben ist, oder § 5 Absatz 8, wenn der betroffene Sitz nach Personenwahl zu vergeben ist. ³Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 9 besetzt. ⁴§ 39 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) ¹Die für gewählt erklärten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. ²Sie sind dabei aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. ³Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. ⁴§ 34 Absätze 3 bis 6 und § 34a gelten entsprechend.

^{*} Übergangsbestimmungen (= Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213)): §§ 38, 39 BüWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 46 gelten erstmals nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die §§ 38, 39 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), Anwendung.

§ 39*)

Mandate von Mitgliedern des Senats

(1) ¹Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen

noch nicht gewählten Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt (nachberufene Person). ²Dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Senats den Sitz als Einzelbewerbung erlangt hat. ³Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, gilt für die Nachberufung § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.

(2) ¹Eine nachberufene Person ist gemäß § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt zu erklären, wenn auf sie auch bei Berücksichtigung der Zahl der ruhenden Mandate des Wahlvorschlags und nach Berücksichtigung früher nachberufener Personen ein Sitz entfällt. ²In diesem Fall übt die nunmehr nach Absatz 1 Satz 3 neu in die Bürgerschaft berufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

(3) Scheidet eine nachberufene Person aus der Bürgerschaft aus, gilt für die weitere Nachberufung Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) ¹Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Mitglieder des Senats ein Mitglied des Senats aus dem Senat mit der Wirkung aus, dass das Ruhen seines Mandats endet, so gilt Folgendes: Hat das ausscheidende Senatsmitglied den Sitz über eine Wahlkreisliste erlangt und hat die letzte nachberufene Person den Sitz ebenfalls über diese Wahlkreisliste erlangt, so tritt diese von der Ausübung des Mandats zurück. ²Im Übrigen tritt die letzte nachberufene Person von der Ausübung des Mandats zurück, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Personenwahl oder nach Listenwahl gewählt worden ist.

(5) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch eine nachberufene Person, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten einer Person werden von der Landeswahlleitung festgestellt.

(6) ¹Hat die Landeswahlleitung festgestellt, dass ein Abgeordnetenmandat durch eine nachberufene Person ausgeübt wird, benachrichtigt die Landeswahlleitung diese Person. ²Diese ist aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie das Mandat annimmt. ³Erklärt sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt das Mandat als angenommen. ⁴§ 34 Absätze 3 bis 6 und § 34a gelten entsprechend.

^{*} Übergangsbestimmungen (= Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213)): §§ 38, 39 BüWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 46 gelten erstmals nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die §§ 38, 39 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), Anwendung.

VII

Wiederholungswahl

§ 40

Wiederholungswahl einer für ungültig erklärten Wahl

(1) Ist auf Grund eines Beschlusses der Bürgerschaft eine Wiederholungswahl erforderlich geworden, so soll sie nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahlberechtigtenverzeichnisse gewählt, soweit nicht von der Bürgerschaft eine andere Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Wird eine Wiederholungswahl in Wahlbezirken mit zusammen mehr als einem Viertel der Wahlberechtigten erforderlich, so ist die ganze Bürgerschaft neu zu wählen.

(4) Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

(5) ¹Die gewählten Personen werden von der zuständigen Wahlleitung über ihre Wahl benachrichtigt. ²Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. ³Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, gilt die Wahl als angenommen. ⁴§ 34 Absätze 3 bis 6 und § 34a gelten entsprechend. ⁵Wird nicht die ganze Bürgerschaft neu gewählt, gilt § 34 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der ersten Sitzung der Bürgerschaft eine Frist von sieben Tagen tritt.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

VIII (alt)

Wahlprüfung

(aufgehoben)

§ 41

(aufgehoben)

VIII²⁾

2) Geänderte Bezeichnung 25.6.1997 (HmbGVBl. S. 282) – bisheriger Abschnitt IX ist jetzt Abschnitt VIII

Pflicht zu ehrenamtlicher Mitwirkung

§ 42

Ehrenämter

¹Die Beisitzenden des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme dieses Ehrenamtes sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. ³Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 43

Ablehnung des Ehrenamtes

Die Übernahme eines Amtes nach § 42 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Senats,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

IX³⁾

3) Geänderte Bezeichnung 25.6.1997 (HmbGVBl. S. 282) – bisheriger Abschnitt X ist jetzt Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 44

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Wahl ohne wichtigen Grund ablehnt oder
2. entgegen § 28 Absatz 5 Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 45

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahl ist statistisch zu bearbeiten.

(2) ¹Die Landeswahlleitung kann bestimmen, dass in von ihr bestimmten Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten sowie der Wählerinnen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. ²Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wählerinnen und Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(3) In von der Landeswahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirken sind Statistiken darüber zu erstellen, wie die Wahlberechtigten die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 3 nutzen.

§ 46

Rechtsbehelfe

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz

und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 46a

Fristen und Termine

(1) ¹Die in diesem Gesetz und in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. ²Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Wahlprüfungsverfahren.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für Neuwahlen im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode der Bürgerschaft die in diesem Gesetz und in der nach § 47 zu erlassenden Wahlordnung enthaltenen Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

§ 46b

Verweise

Verweise dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften gelten als Verweise auf deren jeweils geltende Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 47

Wahlordnung

¹Der Senat erlässt die Wahlordnung. ²Sie kann insbesondere Rechtsvorschriften enthalten über:

1. die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,
2. die Wahlzeit,

3. die Erstellung und den Inhalt der Wahlberechtigtenverzeichnisse; diese dürfen folgende personenbezogene Daten der Wahlberechtigten enthalten:
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Wohnanschrift,
 - e) Hinweise auf die Ausstellung eines Wahlscheins,
4. die Führung der Wahlberechtigtenverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluss, den Widerspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Ausstellung von Wahlscheinen und den Widerspruch gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. die Briefwahl,
7. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung und Bekanntgabe,
8. Form und Inhalt der Stimmzettel sowie den Wahlvorschlag,
9. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
10. die Stimmabgabe,
11. die Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten,
12. die Wahl in Krankenhäusern und Wohn-Pflege-Einrichtungen sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
14. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen,
15. die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen sowie an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Wahlkreiskommission.

Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Anlage

(zu § 18 Absatz 8)

Nr.	Wahlkreis	Sitze nach § 18 Abs. 1	Beschreibung
1	Hamburg-Mitte	5 Sitze	Hamburg-Altstadt, Hafen City, Neustadt, St. Pauli, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm, Horn, Neuwerk
2	Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder	5 Sitze	Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder
3	Altona	5 Sitze	Altona-Altstadt, Sternschanze, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Othmarschen
4	Blankenese	5 Sitze	Lurup, Osdorf, Groß Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West
6	Stellingen – Eimsbüttel-West	3 Sitze	Eimsbüttel Ortsteile 301 bis 304, Eidelstedt, Stellingen
7	Lokstedt – Niendorf – Schnelsen	4 Sitze	Lokstedt, Niendorf, Schnelsen
8	Eppendorf – Winterhude	4 Sitze	Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude
9	Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg	5 Sitze	Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Dulsberg, Barmbek-Nord
10	Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn	4 Sitze	Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn
11	Wandsbek	4 Sitze	Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf

Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Nr.	Wahlkreis	Sitze nach § 18 Abs. 1	Beschreibung
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	4 Sitze	Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop
13	Alstertal – Wald-dörfer	5 Sitze	Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf
14	Rahlstedt	4 Sitze	Rahlstedt
15	Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf
16	Harburg	3 Sitze	Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, östliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld ⁴⁾
17	Süderelbe	3 Sitze	westliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld ⁴⁾ , Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz

4) Die Grenzen zwischen den Stadtteilen Moorburg und Heimfeld westlich der Harburger Seehäfen wird nach Süden an die Bundesstraße 73 (Einmündung der Straße Milchgrund) verlängert. Im Anschluss folgt die Grenzlinie dem Straßenzug Milchgrund, Lohmannsweg, Weusthoffstraße, Friedhofstraße, Bremer Straße bis zur Landesgrenze.

Hamburgisches Abgeordnetengesetz

Vom 21. Juni 1996

Fundstelle: HmbGVBl. 1996, S. 141

Änderungen

1. §§ 13, 22 geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (HmbGVBl. S. 95)
2. §§ 2, 3 geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 288)
3. § 4 geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 340)
4. § 4 geändert durch Gesetz vom 11. April 2000 (HmbGVBl. S. 77)
5. § 3 geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 413)
6. §§ 2, 3, 4, 24, 26 geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 128)
7. § 21 geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218)
8. §§ 2, 3 geändert durch Gesetz vom 23. April 2002 (HmbGVBl. S. 46)
9. § 2 geändert durch Gesetz vom 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 199)
10. §§ 3, 25 geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 510)
11. §§ 2, 3, 4, 6 geändert durch Gesetz vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 7)
12. §§ 3, 9, 14, 15, 22 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236)
13. §§ 2, 3 geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 279)
14. § 3 geändert durch Gesetz vom 22. September 2009 (HmbGVBl. S. 336)
15. § 20 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433)

16. § 10 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 104)
17. § 3 geändert durch Gesetz vom 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 263)
18. § 22 geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 488)
19. § 3 geändert durch Gesetz vom 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 554)
20. §§ 2, 3 geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 38)
21. § 26 geändert durch Gesetz vom 21. August 2012 (HmbGVBl. S. 407)
22. § 3 geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306)
23. § 2 geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 433)
24. § 11 geändert und § 29a eingefügt durch Gesetz vom 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 81)¹⁾
25. §§ 2, 3, 4, 9, 22, 24 geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 156)
26. § 7 neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 291)
27. §§ 2, 3, 11 geändert durch Gesetz vom 12. März 2018 (HmbGVBl. S. 63)²⁾
28. §§ 2, 3, 4, 10, 11 geändert und § 29b eingefügt durch Gesetz vom 11. März 2019 (HmbGVBl. S. 73)
29. § 4 geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 124)

1) Red. Anm.: Siehe § 2 des Änderungsgesetzes vom 17.02.2014: „Dieses Gesetz tritt mit Beginn der auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Es findet nur Anwendung auf Mitglieder, die in der 21. oder einer folgenden Wahlperiode erstmals in die Bürgerschaft gewählt werden.“

2) Red. Anm.: Dieses Gesetz tritt gemäß seines § 2 mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ausnahme seines § 1 Nummer 2 Buchstabe b (betrifft den § 3 Absatz 3 Satz 3) zum Ende der 21. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft. Dies betrifft § 2 Absatz 2 Satz 4, § 3 Absatz 2 Satz 2 und die Änderung zu § 11 Absatz 2 Satz 2.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Erster Abschnitt

Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft

§ 1

Mandat

(1) ¹Die Abgeordneten der Bürgerschaft (Mitglieder) vertreten das ganze Volk. ²Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf ein angemessenes, ihre Unabhängigkeit sicherndes Entgelt.

(3) ¹Sie erhalten die in den §§ 2 bis 7 vorgesehenen Leistungen. ²§ 8 sichert die Bewerbung um ein Mandat, seine Übernahme und Ausübung gegen Benachteiligungen durch berufliche Tätigkeit.

§ 2¹⁾

Entgelt

(1) ¹Das monatliche Entgelt beträgt 2.668 Euro. ²Es verändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. Januar 2016, um den gleichen Prozentsatz, um den sich nach dem Statistischen Bericht des Statistikamtes Nord der durchschnittliche Bruttojahresverdienst für Vollzeitbeschäftigte im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Hamburg im vorletzten Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Jahr verändert hat. ³Dieser Betrag erhöht sich mit Beginn der 22. Wahlperiode einmalig um 450 Euro. ⁴Den veränderten Betrag veröffentlicht die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft in einer Bürgerschaftsdrucksache.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft und die Vorsitzenden der Fraktionen der Bürgerschaft erhalten je das Dreifache, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Sprecherinnen oder Sprecher von Gruppen gemäß § 6 Absatz 1 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) je das Zweifache des Entgelts nach Absatz 1. ²Bei Fraktionen mit weniger als 20 Mitgliedern wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, bei Fraktionen ab 20 Mitgliedern werden bis zu zwei und bei Fraktionen ab 40

1) Red. Anm.: Gemäß Drucksache 22/2382 der Bürgerschaft vom 01.12.2020 wird das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend Satz 2 zum 01.01.2021 um 4,5 Prozent auf 3555 Euro erhöht.

Mitgliedern werden bis zu drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende berücksichtigt. ³Nimmt eines der Mitglieder mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr, erhält es nur das höhere Entgelt. ⁴Hat eine Fraktion abweichend vom Leitbild nach Satz 1 zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, dann erhalten diese jeweils das Zweieinhalbfache des Entgelts nach Absatz 1; in einem solchen Fall wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender weniger als nach Satz 2 vorgesehen berücksichtigt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) ¹Jedes Mitglied erhält einmalige Pauschalen von 461 Euro für Aufwand, der durch die Anmietung eines Abgeordnetenbüros, oder von 358 Euro für Aufwand, der durch den Eintritt in eine Bürogemeinschaft mit anderen Abgeordneten veranlasst ist. ²Jedes sich in einer Bürogemeinschaft befindliche Mitglied erhält eine monatliche Pauschale von 740 Euro, jedes sich nicht in einer solchen Gemeinschaft befindliche Mitglied in Höhe von 980 Euro, als Zuschuss zu den laufenden Kosten eines gemieteten Büros; diese Pauschale erhält jedes Mitglied auf Antrag bis zum tatsächlichen Ende seines Mietvertrages über ein Abgeordnetenbüro oder bis zu seinem Austritt aus einer Bürogemeinschaft, längstens jedoch bis zum Ablauf des Quartals, das dem Quartal folgt, in dem es aus der Bürgerschaft ausgeschieden ist. ³Für die laufenden Kosten eines Büros in Räumen der Parteien, ihnen verbundenen politischen Vereinigungen sowie in Räumen, in denen das Mitglied seiner Berufstätigkeit nachgeht oder die Teil seiner Wohnung sind, wird kein Zuschuss gezahlt. ⁴Auf Antrag erhält jedes Mitglied einmalig pro Wahlperiode einen zweckgebundenen pauschalisierten Zuschuss für die Büro- und IuK-Ausstattung in Höhe von 4500 Euro. ⁵Jedes Mitglied, das in der jeweiligen Wahlperiode drei Jahre der Bürgerschaft angehört hat, erhält auf Antrag einen zusätzlichen zweckgebundenen pauschalierten Zuschuss für die Büro- und IuK-Ausstattung in Höhe von 1000 Euro.

(2) Jedes Mitglied erhält eine monatliche Pauschale von 540 Euro. Die in § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 4 genannten Funktionsträger erhalten in entsprechender Anwendung das Dreifache, Zweieinhalbfache oder Zweifache der monatlichen Pauschale nach Satz 1. § 2 Absatz 2 Sätze 2 bis 3 gilt dabei entsprechend.

(3) ¹Jedem Mitglied werden auf Antrag die Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge erstattet, die bei der Beschäftigung von Hilfskräften, von Praktikantinnen und Praktikanten sowie

für Dienstleistungen Dritter entstehen. ²Dafür steht jedem Mitglied ein Betrag von 2.860 Euro zur Verfügung, jeweils zuzüglich der monatlich von dem Mitglied für die Beschäftigung von Hilfskräften sowie von Praktikantinnen und Praktikanten zu tragenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung und des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung; der Betrag erhöht sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Vergütungen für Angestellte der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) linear erhöhen. ³Den veränderten Betrag veröffentlicht die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft in einer Bürgerschaftsdrucksache. ⁴Erreicht die Summe der einem Mitglied zu erstattenden Kosten in einem Monat nicht den nach Satz 2 erstattungsfähigen Betrag, können Restbeträge in Höhe von bis zu 100 Euro pro Monat auch für später, längstens jedoch bis zum Ablauf des jeweils laufenden Kalenderjahres entstehende Kosten verwendet werden. ⁵Die Arbeitsverträge der Hilfskräfte sowie die Verträge für die Dienstleistungen Dritter sind längstens auf die Dauer des Mandats des jeweiligen Mitglieds zu befristen. ⁶Ausgeschlossen von der Kostenerstattung ist die Beauftragung Dritter oder Beschäftigung von Hilfskräften, Praktikantinnen und Praktikanten, die mit dem Mitglied verheiratet sind oder waren, mit ihm eine Lebenspartnerschaft führen oder führten oder mit ihm bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind; dies gilt auch für Personen, denen das Mitglied aus Dienst-, Arbeits- oder Werkvertrag Entgelt zu zahlen verpflichtet ist.

(4) ¹Jedes Mitglied erhält einen Fahrberechtigungsausweis für den Geltungsbereich Hamburg AB des Hamburger Verkehrsverbundes. ²Ein Mitglied, das im Auftrag der Bürgerschaft eine Dienstreise unternimmt, erhält eine Reisekostenentschädigung. ³Sie richtet sich nach den für die Mitglieder des Senats geltenden Vorschriften. ⁴Ein Tagegeld wird nicht gewährt. ⁵Dienstreisen muss die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft genehmigen. ⁶Reisen von Ausschüssen oder Delegationen sind vor der Genehmigung im Ältestenrat zu erörtern.

(5) Zur Aufwandsentschädigung gehören die Benutzung der Fernmeldeanlagen der Bürgerschaft und die Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen der Bürgerschaft in Ausübung des Mandats.

(6) Mit den Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 sowie gemäß § 4 ist jeder durch die Ausübung des Mandats veranlaßte Aufwand abgegolten.

§ 4

Sitzungsgeld und Kinderbetreuungspauschale

(1) Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme an jeder Sitzung der Bürgerschaft, des Parlamentarischen Kontrollausschusses nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes, des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach dem Gesetz zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes und der Kommission nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes 40 Euro als Aufwandsentschädigung.

(2) ¹Es erhält ferner 40 Euro als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an jeder Sitzung der bürgerschaftlichen Ausschüsse, des Präsidiums, des Ältestenrates, einer Enquete-Kommission oder des Datenschutzgremiums nach § 14 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft, wenn es als ordentliches Mitglied oder als Vertreterin oder Vertreter eines ordentlichen Mitglieds anwesend gewesen ist. ²Das Gleiche gilt für die ständige Vertretung in Ausschüssen, in denen sie vorgesehen ist, und für deren Vertreterin oder Vertreter im Verhinderungsfall sowie für die stellvertretenden Mitglieder in Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen. ³Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates, die parallel zu Bürgerschaftssitzungen stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gewährt.

(3) ¹Es erhält außerdem 40 Euro als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen der Bürgerschaft sowie als Mitglied der Fraktionsvorstände für die Teilnahme an deren Sitzungen. ²Die Zahl der nach Satz 1 jeweils zu berücksichtigenden Sitzungen der Fraktionen beziehungsweise für die Mitglieder der Fraktionsvorstände der Fraktionsvorstandssitzungen wird begrenzt auf die Zahl der Sitzungen der Bürgerschaft.

(4) ¹Der Anspruch auf das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn ein Mitglied von Sitzungen der Bürgerschaft oder ihrer Ausschüsse rechtmäßig ausgeschlossen worden ist. ²Der Anspruch entfällt bereits für die Sitzung, in der das Mitglied ausgeschlossen wird.

(5) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch die eigenhändige namentliche Eintragung in die Anwesenheitsliste oder die namentliche Aufführung in der Niederschrift nachgewiesen.

(6) ¹Auf Antrag erhält jedes Mitglied für in seinem Haushalt lebende Kinder, die nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, eine Entschädigung für Kinderbetreuungsaufwand in Höhe von 25 Euro je Kind und Sitzung im Sinne der Absätze 1 bis 3. ²Die

Entschädigung wird nur einmal pro Kind gewährt. ³Der Betreuungsbedarf ist einmalig zu versichern. ⁴Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 5

Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Mitglieder, Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder als Versicherte in einer Privatversicherung einen den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (Bundesgesetzblatt I Seite 2477), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1987), vergleichbaren Versicherungsschutz genießen und die Beiträge dafür allein entrichten, erhalten auf Antrag und bei Nachweis der Versicherungskosten als Zuschuss die Hälfte ihres Beitrages zur Krankenversicherung, höchstens die Hälfte des Höchstbeitrages der Allgemeinen Ortskrankenkasse Hamburg.

(2) Mitglieder, Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, die einen Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 1 haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung.

§ 6

Unfallversicherung

¹Die Mitglieder der Bürgerschaft gelten als versicherte Personen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und erhalten Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. ²Träger der Unfallversicherung ist die Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg. ³Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet ihr die Kosten.

§ 7

Unterstützungen

¹Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann in besonderen Fällen auf Antrag einem Mitglied einmalige Unterstützungen, einem ehemaligen Mitglied und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren. ²Hinsichtlich der in Satz 1 aufgeführten Leistungen erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft konkretisierende Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Mandat und Beruf

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat in der Bürgerschaft oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben.

(2) Benachteiligungen insbesondere am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie dessen Übernahme und Ausübung sind unzulässig.

(3) ¹Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Übernahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. ²Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. ³Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. ⁴Er gilt ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft fort.

(4) ¹Soweit zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben eines Mitglieds eine Arbeitsbefreiung erforderlich ist, ist es in entsprechendem Umfang von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit. ²Einer Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zur Arbeitsbefreiung bedarf es nicht.

(5) ¹Für die Dauer ihrer Mitgliedschaft können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die nicht unter das Gesetz über die Wahl von Arbeitnehmern des hamburgischen öffentlichen Dienstes in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 75, 78) fallen und deren Arbeitsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Hamburg haben, nach billigem Ermessen während der Mitgliedschaft die zeitliche Dauer ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit herabsetzen (Teilzeitarbeit). ²Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss die betrieblichen Belange der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers berücksichtigen. ³Diese können berührt sein, wenn ausgeschlossen erscheint, für die Ausfallzeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers eine Teilzeitkraft oder eine Ersatzkraft einzustellen, und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Verzicht auf eine solche Kraft nicht zugemutet werden kann. ⁴Der Anspruch auf Vergütung ermäßigt sich entsprechend der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(6) Die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(7) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 6 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzblatt I Seite 3610), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2911, 2947), vorgenommen.

Zweiter Abschnitt

Leistungen an ehemalige Mitglieder und ihre Hinterbliebenen

§ 9

Übergangsgeld und Übergangshilfe

(1) ¹Jedes Mitglied erhält auf Antrag nach seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft Übergangsgeld, sofern es der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hat. ²Das Übergangsgeld wird für drei Monate in der Höhe des Entgelts nach § 2 gezahlt.

(2) Auf Antrag wird für weitere neun Monate eine Übergangshilfe in der Höhe der Hälfte des Entgelts nach § 2 Absatz 1 gewährt.

(3) Zeiten einer früheren Mitgliedschaft in der Bürgerschaft, für die Übergangsgeld oder Übergangshilfe gezahlt worden ist, werden nicht berücksichtigt.

(4) Das Übergangsgeld und die Übergangshilfe werden um alle Einkünfte gekürzt, die ein ehemaliges Mitglied für denselben Zeitraum erzielt.

(5) ¹Wird ein ehemaliges Mitglied wieder Mitglied der Bürgerschaft, ruhen die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2. ²Werden erneut Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 erworben, erlöschen die ruhenden Ansprüche.

(6) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kinder im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 3 fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen.

§ 10

Beteiligung der Mitglieder an Versorgungsleistungen

(1) ¹Mitglieder, die von ihrem Entgelt nach § 2 auf einen Betrag in Höhe der Hälfte oder in voller Höhe beziehungsweise bei Äm-

tern mit dem Zweifachen des Entgelts in Höhe der Hälfte oder in Höhe von drei Viertel beziehungsweise bei Ämtern mit dem Dreifachen des Entgelts in Höhe der Hälfte oder in Höhe von 66,5 vom Hundert des jeweils geltenden Beitragsatzes nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 1989 (Bundesgesetzblatt 1989 I Seite 2261, 1990 I Seite 1337), zuletzt geändert am 2. Mai 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 659), verzichtet haben, erhalten Versorgung als Altersentschädigung nach den §§ 11 und 12 oder Abfindung nach § 13. ²Ihre Hinterbliebenen erhalten Überbrückungsgeld nach § 14 und Versorgung nach § 15.

(2) Im Falle des Versorgungsausgleichs bestimmt sich die Ermittlung des Wertunterschieds im Sinne des § 1587a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach § 25 a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 297), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1718), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die Vorschriften des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Altersentschädigung

(1) Jedes Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft ab Erreichen der für Beamtinnen und Beamte der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Regelaltersgrenze eine Altersentschädigung, sofern es der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hat.

(2) ¹Die Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft abhängig von der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 gewählten Höhe des Verzichts 2 oder 4 vom Hundert beziehungsweise bei Ämtern mit dem Zweifachen des Entgelts 2 oder 3 vom Hundert beziehungsweise bei Ämtern mit dem Dreifachen des Entgelts 2 oder 2,66 vom Hundert des Entgelts nach § 2 Absatz 1. ²Die Zeit der Wahrnehmung der in § 2 Absatz 2 genannten Ämter wird der Berechnung der Altersentschädigung mit der darin genannten Höhe der Entschädigung gemäß § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 zugrunde gelegt; auf Antrag wird insoweit die Höhe des Entgelts nach § 2 Absatz 1 zugrunde gelegt. ³Mehr als 182 Tage der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft sowie der Wahrnehmung

der in § 2 Absatz 2 genannten Ämter gelten bei der Berechnung als volles Jahr. ⁴Die Höhe der Altersentschädigung darf 68 vom Hundert des Entgelts nach § 2 Absatz 1 nicht überschreiten; in Fällen der Berechnung gemäß Satz 2 beträgt die Höchstgrenze der Altersentschädigung für die Zeit der Wahrnehmung der Ämter 68 vom Hundert vom erhöhten Entgelt. ⁵Insgesamt darf die Altersentschädigung 68 vom Hundert des Dreifachen des Entgelts nach § 2 Absatz 1 nicht überschreiten.

(3) Es werden ausschließlich Zeiten berücksichtigt, für die ein Verzicht nach § 10 Absatz 1 geleistet worden ist.

(4) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht bei einem späteren Wiedereintritt in die Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft.

(5) Erhält ein ehemaliges Mitglied für denselben Zeitraum Übergangshilfe und Altersentschädigung, wird nur die höhere Versorgung gezahlt.

§ 12

Gesundheitsschäden

(1) ¹Hat ein Mitglied während seiner Mitgliedschaft in der Bürgerschaft ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft die bei seiner Wahl in die Bürgerschaft ausgeübte oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, erhält es unabhängig von den in § 11 Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 11 Absätze 2 und 3 richtet. ²Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall im Zusammenhang mit der Abgeordnetentätigkeit eingetreten, gilt § 6.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied, das, abgesehen vom Lebensalter, die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 11 Absatz 1 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 11 Absätze 2 und 3 richtet.

(3) ¹Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. ²Für zurückliegende Zeiten werden sie höchstens für drei Monate vor Antragstellung, frühestens vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gezahlt.

§ 13

Abfindung

(1) Ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 11 oder § 12 erworben hat,

1. wird auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 23 Absätze 2, 4, 7 und 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert; § 23 Absatz 3 desselben Gesetzes gilt entsprechend, oder
2. erhält auf seinen Antrag die Zeit der Mitgliedschaft als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten, Soldaten und der Richterinnen und Richter angerechnet oder
3. erhält auf seinen Antrag einen Betrag ausgezahlt, der der Höhe nach dem Betrag gemäß § 10 Absatz 1 entspricht.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied wieder Mitglied der Bürgerschaft, beginnt die Frist nach § 11 Absatz 1 neu zu laufen, wenn es einen Antrag nach Absatz 1 Nummern 1 oder 3 gestellt hat.

§ 14

Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) ¹Stirbt ein Mitglied, erhalten sein hinterbliebener Ehegatte oder Lebenspartner und seine Kinder im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 3 ein Überbrückungsgeld in Höhe des Zweifachen eines Entgelts nach § 2. ²Sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Überbrückungsgeld in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Überbrückungsgeld aufgeteilt werden. ⁴Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, wird auf Antrag sonstiger Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) ¹Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds, das Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat. ²Bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle des Entgelts nach § 2 Absatz 1 die Altersentschädigung nach § 11.

(3) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht erbrachten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren.

§ 15

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, sofern die Verstorbene oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllt oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds, das, abgesehen vom Lebensalter, die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 11 Absatz 1 erfüllt hatte, erhält 60 vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 11 Absätze 2 und 3 bestimmt.

(3) ¹Die hinterbliebenen Kinder eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Waisengeld, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. ²Für die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird Waisengeld auf Antrag gewährt, solange die in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und d, Nummer 3 und Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 7. September 1990 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 1899, 1991 I Seite 808), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1959), genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ³Kinder sind

1. die ehelichen Kinder,
 - 1a. die gemeinschaftlichen Kinder von Lebenspartnern,
2. die hinterbliebenen nichtehelichen Kinder eines weiblichen Mitglieds oder ehemaligen weiblichen Mitglieds und die hinterbliebenen nichtehelichen Kinder eines männlichen Mitglieds oder ehemaligen männlichen Mitglieds, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltungspflicht festgestellt worden ist.

⁴Das Waisengeld beträgt für die Vollwaise 20 vom Hundert und für die Halbwaise 12 vom Hundert der Altersentschädigung des verstorbenen Mitglieds.

(4) ¹Die Leistungen an den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner und an die Waisen dürfen weder einzeln noch zusammen die ihrer Berechnung zugrunde zu legende Altersentschädigung übersteigen. ²Ergeben die Leistungen an den hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner und an die Waisen zusammen einen höheren Betrag, werden die einzelnen Bezüge im

gleichen Verhältnis gekürzt. ³Nach dem Ausscheiden eines berechtigten hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartners oder eines berechtigten Waisen erhöhen sich die Leistungen an die verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Satz 1 oder 2 noch nicht den vollen Betrag nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten.

Dritter Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

§ 16

Anrechnung mehrerer Einkünfte aus öffentlichen Kassen

Erhält ein Mitglied neben dem Entgelt nach § 2 Absätze 1 und 2 Einkommen aus einem Amtsverhältnis, eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags, wird das Entgelt nur in der Höhe gewährt, um die es das Einkommen oder die Entschädigung übersteigt.

§ 17

Anrechnung mehrerer Versorgungsansprüche

Die Altersentschädigung nach § 11 ermäßigt sich um den Betrag, um den sich während der Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis, aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament oder im Deutschen Bundestag erhöhen.

Vierter Abschnitt

Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Bürgerschaft

§ 18

Beamtinnen und Beamte mit einem mit dem Mandat nicht vereinbaren Amt, Wahlrecht

(1) Für eine Beamtin oder einen Beamten, deren beziehungsweise dessen Amt nach dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die Vorschriften der §§ 5 und 6, § 7 mit Ausnahme des Absatzes 5 und § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse

der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 297), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 1718), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 11 oder § 12 erworben hat, kann bei seinem Ausscheiden beantragen, dass anstelle der Altersentschädigung die Zeit seiner Mitgliedschaft in der Bürgerschaft abweichend von Absatz 1 als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt wird.

§ 19

Richterinnen und Richter

§ 18 dieses Gesetzes und § 17a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 714), zuletzt geändert am 2. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2278, 2292), gelten für Richterinnen und Richter entsprechend.

§ 20

Angestellte des öffentlichen Dienstes mit einer mit dem Mandat nicht vereinbaren Beschäftigung

(1) Eine Angestellte oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes, auf den die für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind und der nach dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft nicht Mitglied der Bürgerschaft sein kann, kann bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft, sofern sie oder er eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 11 oder § 12 erworben hat, beantragen, dass anstelle der Altersentschädigung die Zeit ihrer oder seiner Mitgliedschaft in der Bürgerschaft als Wartezeit und als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit im Sinne der Hamburgischen Ruhegeldgesetze in ihren jeweils geltenden Fassungen berücksichtigt wird.

(2) ¹Eine Angestellte oder ein Angestellter, die oder der einen Antrag nach Absatz 1 gestellt hat und dessen Zusatzversorgung sich nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) in der jeweils geltenden Fassung richtet und der bis zum Beginn eines Wahl-

vorbereitungsurlaubs nach dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft oder der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert war, erhält unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ab Eintritt des Versorgungsfalls den Betrag, um den sich die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht hätte, wenn sie oder er für die Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft in seiner früheren Beschäftigung weiter versichert worden wäre; dies gilt für die Hinterbliebenenversorgung mit den in § 15 Absätze 1 und 3 Satz 4 genannten Vomhundertsätzen entsprechend. ²Dieser Betrag vermindert sich um den Betrag, um den sich die Rente deswegen erhöht, weil eine Angestellte oder ein Angestellter während der Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft in einer anderen, mit dem Mandat vereinbarten Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

(3) ¹Eine Angestellte oder ein Angestellter, auf die oder den Vorschriften über eine anderweitige zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung anzuwenden sind, kann bei ihrem oder seinem Ausscheiden aus der Bürgerschaft beantragen, dass anstelle der Altersentschädigung nach § 11 oder § 12 der Betrag gezahlt wird, um den sich bei Berücksichtigung der Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft die Versorgung erhöhen würde. ²Sofern bei Beginn der Mitgliedschaft eine Wartezeit noch nicht erfüllt ist, zählt die Zeit der Mitgliedschaft als Wartezeit mit.

(4) § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes, § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung und § 7 Absatz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Bericht und Beschlussfassung über die Angemessenheit der Leistungen

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft beruft rechtzeitig vor Ablauf einer Wahlperiode eine aus fünf unabhängigen Mitgliedern bestehende Kommission. ²Die Mitglieder der

Kommission dürfen keiner gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(2) ¹Die Kommission erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten Bericht über die Angemessenheit des Entgelts nach § 2 und der sonstigen Leistungen. ²Die Kommission spricht Empfehlungen zu den Berichtsgegenständen aus.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann zu dem Bericht Stellung nehmen. ²Der Bericht und die Stellungnahme werden der Bürgerschaft so rechtzeitig zugeleitet, dass sie innerhalb des ersten Halbjahres nach ihrer konstituierenden Sitzung über die Angemessenheit des Entgelts und der Leistungen mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode Beschlüsse fassen kann.

§ 22

Beginn und Ende der Ansprüche

(1) ¹Die Ansprüche gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absätze 2 und 4 Satz 1 entstehen mit dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft. ²Die Ansprüche gemäß § 2 Absatz 2 bestehen für die Dauer der Amtszeit; für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Sprecherinnen oder Sprecher von Gruppen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entstehen die Ansprüche jedoch nicht vor dem Zusammentritt der neuen Bürgerschaft. ³Beginnt oder endet die Mitgliedschaft oder die Amtszeit im Laufe eines Monats, werden die in Satz 1 und 2 genannten Leistungen für den jeweiligen Monat anteilig ab dem ersten Tage der Mitgliedschaft oder der Amtszeit bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Mitgliedschaft oder die Amtszeit endet, für einen Monat jedoch nur einmal.

(2) ¹Die Ansprüche gemäß § 3 Absatz 1 und § 5 Absätze 1 und 2 entstehen mit Eintritt der sie begründenden Voraussetzungen. ²Für die Leistung der Zuschüsse nach § 5 Absätze 1 und 2 sowie für den Kostenersatz nach § 3 Absatz 3 gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf das Übergangsgeld nach § 9 Absatz 1 besteht vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied aus der Bürgerschaft ausscheidet.

(4) Der Anspruch auf Übergangshilfe nach § 9 Absatz 2 besteht vom Ersten des Monats an, der dem in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum folgt.

(5) ¹Der Anspruch auf Altersentschädigung nach § 11 entsteht am Ersten des Monats, in dem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der dem in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraum folgt. ²Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Berechtigte stirbt.

(6) Die Ansprüche des hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartners und der Kinder gemäß § 15 entstehen am Ersten des Monats, der dem Sterbemonat des Mitglieds oder des ehemaligen Mitglieds folgt.

§ 23

Leistungsausschluss

Mitglieder, die ihr Mandat nach der letzten Plenarsitzung einer Wahlperiode der Bürgerschaft erworben haben, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 3.

§ 24

Zahlungsvorschriften

(1) Die Leistungen nach § 2, § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3, nach § 5 Absätze 1 und 2 und nach den §§ 9, 11, 12 und 15 werden zum ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 25

Verzicht, Übertragbarkeit

¹Auf Ansprüche gemäß den §§ 2 und 3 Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Satz 1 sowie gemäß dem Zweiten Abschnitt kann mit Ausnahme des Übergangsgeldes, der Übergangshilfe und des in § 10 Absatz 1 genannten Betrages sowie vorbehaltlich der §§ 18 Absatz 2 und 20 Absätze 1 und 3 nicht verzichtet werden. ²Die Ansprüche gemäß § 3 sind nicht übertragbar. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung.

Sechster Abschnitt Unabhängigkeit der Mitglieder

§ 26

Verhaltensregeln

(1) Die Mitglieder haben zur Veröffentlichung anzugeben

1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und der Branche, der eigenen Funktion beziehungsweise dienstlichen Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: die Art des Gewerbes und die Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: die Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen;
2. früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder im Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind;
3. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsvereinigungen, Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen;
5. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dem Mitglied mehr als 25 vom Hundert der Stimmrechte zustehen.

(2) Die Mitglieder haben der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen

1. entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im üblichen Rahmen des ausgeübten Berufes liegen;
2. entgeltliche publizistische und Vortragstätigkeit, wenn sie die übliche Vergütung übersteigt;

3. die Einkünfte aus anwaltlicher oder sonstiger Beratungstätigkeit für oder gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder die Bundesrepublik Deutschland;
 4. den Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
 5. alle Zahlungen an Parteien oder Wählervereinigungen, die über satzungsmäßig geschuldete Mitgliedsbeiträge hinausgehen.
- (3) ¹Die Mitglieder haben über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. ²Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 2500 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft anzuzeigen. ³Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen den Wert von 5000 Euro übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unter Angabe der Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.
- (4) Änderungen sind unverzüglich zu melden.
- (5) Die Annahme von Entgelten oder Gegenleistungen für ein bestimmtes Verhalten als Mitglied ist unzulässig.
- (6) Hinweise auf die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.
- (7) Wirkt ein Mitglied in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an dem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.
- (8) In Zweifelsfragen haben sich die Mitglieder durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft berichtet mindestens einmal im Jahr den Vorsitzenden der in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen und den Sprecherinnen oder Sprechern von Gruppen oder den von ihnen benannten

Vertretern über die Anzeigen und Mitteilungen seitens der Mitglieder.

(10) ¹Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. ²Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, gibt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft der Fraktion oder Gruppe, der das betreffende Mitglied angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Ältestenrat mit.

Siebter Abschnitt

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 27

Übergangsregelung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, Richterinnen und Richter

¹Beurlaubungen der Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg, der Berufsrichterinnen, Berufsrichter und Angestellten gemäß § 13 Absatz 1 beziehungsweise § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149, 150), enden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. ²Die Anrechnung der Zeit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft gemäß § 13 Absatz 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes, die bis zur Beendigung der Beurlaubung verbracht wurde, bleibt erhalten.

§ 28

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes

Die Versorgung derjenigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Zuschuss nach § 1a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft in der Fassung vom 4. Februar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 284), erhalten, richtet sich ausschließlich nach § 1a des genannten Gesetzes.

§ 29

Zeiten der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes

Zeiten, die ein Mitglied vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bürgerschaft angehört hat, werden für die Anwendung der §§ 8, 9 Absatz 1 und § 11 nicht berücksichtigt.

§ 29a

Übergangsregelung zu der ab dem Beginn der 21. Wahlperiode geänderten Altersgrenze für den Bezug der Altersentschädigung

Für Mitglieder, die vor dem Beginn der 21. Wahlperiode bereits einer Bürgerschaft angehört haben, findet § 11 Absatz 1 in der Fassung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum Tag vor dem Beginn der 21. Wahlperiode geltenden Fassung Anwendung.

§ 29b

Übergangsregelung zu der ab Beginn der 22. Wahlperiode geänderten Entgelthöhe nach § 2 Absatz 1 für den Bezug der Altersentschädigung

Für Zeiten bis zum Tag vor dem Beginn der 22. Wahlperiode, für die ein Verzicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 geleistet worden ist, findet für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 11 Absatz 2 § 2 Absatz 1 in der Fassung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum Tag vor dem Beginn der 22. Wahlperiode geltenden Fassung Anwendung.

§ 30

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft in der Fassung vom 4. Februar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) in der geltenden Fassung vorbehaltlich der in § 28 dieses Gesetzes und in § 10 Absatz 2 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) getroffenen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Juni 1996.

Der Senat

Fraktionsgesetz

Vom 20. Juni 1996

Fundstelle: HmbGVBl. 1996, S. 134

Änderungen

1. § 2 geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 110)
2. § 2 geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 152)
3. § 2 geändert durch Gesetz vom 26. September 2000 (HmbGVBl. S. 295)
4. §§ 2, 3, 8 geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 127)
5. § 2 geändert, § 8 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 552)
6. § 2 geändert, § 2a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2004 (HmbGVBl. S. 413)
7. § 8 geändert durch Gesetz vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 5)
8. §§ 1, 3, 5, 7 geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 177)
9. § 2 geändert durch Gesetz vom 23. April 2008 (HmbGVBl. S. 175)
10. § 2 geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2009 (HmbGVBl. S. 165)
11. § 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2009 (HmbGVBl. S. 329) – befristet bis spätestens 30. September 2011.
12. § 2 geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 561)
13. § 2 geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421)
14. § 2 geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 38)
15. § 2 geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 305)

16. § 2 geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167)
17. §§ 2, 5, 9 geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 155)
18. § 2 geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 200)
19. §§ 2, 2a geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 2016 (HmbGVBl. S. 460)
20. § 2 geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 147)
21. § 2 geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (HmbGVBl. S. 92)
22. § 2 geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 334)
23. § 2 geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 157)
24. § 2 geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 337)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete selbständige Einrichtungen in der Bürgerschaft, zu denen sich Mitglieder der Bürgerschaft in Ausübung des freien Mandats zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. ²Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt 5 vom Hundert der Mindestzahl der Abgeordneten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) ¹Die Fraktionen dienen der politischen Willensbildung in der Bürgerschaft. ²Sie unterstützen ihre Mitglieder, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. ³Sie können mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(3) ¹Die Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

²Die von den Fraktionen insoweit vorgenommenen Handlungen binden nicht die Bürgerschaft. ³Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung; sie üben keine öffentliche Gewalt aus. ⁴Die Verträge der Fraktionen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht dem öffentlichen Dienstrecht und den Tarifverträgen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

(4) ¹Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise an den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie auszurichten. ²Die Fraktionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über den Namen und die Vertretung der Fraktion enthalten muss. ³Die Geschäftsordnung ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Bürgerschaft zu hinterlegen und als Bürgerschaftsdrucksache zu veröffentlichen.

(5) ¹Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann nur einer Fraktion angehören. ²Fraktionslose Abgeordnete können von einer Fraktion als Gäste aufgenommen werden; sie zählen mit, soweit es in diesem Gesetz auf die Fraktionsstärke ankommt.

(6) Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft bestimmt das Nähere über die parlamentarischen Rechte und Pflichten der Fraktionen.

§ 2

Leistungen an Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anspruch auf Geld- und Sachleistungen. ²Die Fraktionen entscheiden über die Verwendung der Leistungen in eigener Verantwortung nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

(2) Die Leistungen an die Fraktionen werden als Ausgaben im Einzelplan der Bürgerschaft als Gesamtbetrag veranschlagt und erläutert.

(3) Die monatlichen Geldleistungen setzen sich zusammen aus einem Grundbetrag von 52062 Euro für jede Fraktion, einem Steigerungsbetrag von 1670 Euro für jedes Fraktionsmitglied und einem zusätzlichen Steigerungsbetrag von 509 Euro je Mitglied für jede Fraktion, die den Senat nicht trägt (Oppositionszuschlag). Für die Dauer der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft wird der Oppositionszuschlag nach Satz 1 um 300 Euro erhöht.

(3a) Zur Unterstützung der Arbeit der durch Artikel 26 und 27 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg auslösbaren

Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen sowie erhöhtem Aufwand aus durch die in Artikel 50 Absätze 2 und 3 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten Pflichten im Umgang mit Volksinitiativen erhält jede Fraktion sowie die Bürgerschaftskanzlei zusätzlich einen monatlichen Betrag in Höhe von 2.500 Euro.¹⁾

(4) ¹Die Fraktionen erhalten die Geldleistungen für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion haben, letztmalig für den Monat, in dem die Wahlperiode endet. ²Die Leistungen werden mit dem Eingang der Anzeige über die Bildung der Fraktion bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Bürgerschaft fällig; im Übrigen erfolgen Leistungen zum ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat. ³Veränderungen der für die Berechnung maßgeblichen Umstände sind vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie eintreten oder wirksam werden.

(5) ¹Eine Verwendung der Geldleistungen für Zwecke von Parteien ist unzulässig. ²Ausgeschlossen sind auch direkte oder indirekte Zuwendungen an Dritte, sofern keine Leistungen dafür erbracht werden (Spenden). ³Die Zahlung eines Entgelts an Mitglieder der Fraktion, denen besondere Funktionen übertragen werden, ist zulässig.

(6) ¹Die Fraktionen dürfen auch über das Ende einer Wahlperiode hinaus Rücklagen und Rückstellungen bilden. ²Rücklagen sollen zwei Drittel des Gesamtbetrages der jährlichen Geldleistung nach Absatz 3 an die jeweilige Fraktion nicht überschreiten.

§ 2a

Sachleistungen

- ¹Die Fraktionen und Gruppen können die von der Bürgerschaftskanzlei angebotenen Dienstleistungen unentgeltlich in Anspruch nehmen. ²Technische Einrichtungen der Bürgerschaftskanzlei können mitbenutzt werden.
- ¹Den Fraktionen und Gruppen werden, unter Berücksichtigung ihrer Größe und eines Grundbedarfs an Flächen, unentgeltlich und unter Übernahme der Nebenkosten Räume überlassen. ²Die darin befindlichen Arbeitsplätze werden mit einer standardmäßigen Grundausstattung der Bürotechnik

1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (HmbGVBl. S. 460) tritt § 2 Absatz 3a mit Ablauf der 21. Legislaturperiode außer Kraft.

ausgestattet. ³Die Kosten für die Bereitstellung der technischen Einrichtungen und deren Nutzung werden, mit Ausnahme der Büro- und Verbrauchsmaterialien, von der Bürgerschaftskanzlei übernommen. ⁴Sitzungsräume werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3. ¹Die Fraktionsvorsitzenden haben Anspruch auf ein Dienstfahrzeug mit Fahrerin oder Fahrer beziehungsweise ein geldwertes Äquivalent in Höhe von 50.000 Euro je Jahr zugunsten der jeweiligen Fraktion. ²Die Inanspruchnahme der Dienstfahrzeuge richtet sich nach den für Senatoren und Staatsräte geltenden Bestimmungen.
4. Hinsichtlich der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Leistungen erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft konkretisierende Richtlinien.

§ 3

Buchführung, Rechnungslegung

(1) ¹Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand nach Maßgabe des Absatzes 3 gesondert Buch zu führen. ²Die Fraktionen haben über Gegenstände, die ihnen von der Bürgerschaft unentgeltlich zur Nutzung überlassen worden sind, sowie über Gegenstände, die sie aus öffentlichen Mitteln erworben haben und deren Wert 400 Euro übersteigt, ein besonderes Verzeichnis zu führen und auf Verlangen für Prüfungszwecke offen zu legen.

(2) ¹Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihren Vermögensstand Rechnung zu legen. ²Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. ³Sie ist spätestens zum Ende des vierten Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zuzuleiten. ⁴Verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so ist die Rechnung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von vier Monaten zu legen. ⁵Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft verlängert werden.

(3) ¹Die Rechnung ist so zu gliedern, dass erkennbar werden

1. bei den Einnahmen die öffentlichen Mittel nach § 2 und getrennt davon die sonstigen Einnahmen,

2. bei den Ausgaben

- a) Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion (Gesamtbetrag),
- b) Entgelte und Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (Gesamtbetrag),
- c) Ausgaben für Dienstleistungen Dritter,
- d) Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb,
- e) Ausgaben für Investitionen,
- f) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Ausgaben für Veranstaltungen, Tagungen und Repräsentation,
- h) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit den Fraktionen anderer Parlamente und Dienstreisen,

3. der Vermögensstand.

²Die Rechnung über die Einnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und die Ausgaben nach Satz 1 Nummer 2 wird als Bürgerschaftsdrucksache veröffentlicht.

(4) Die Rechnung muss den Prüfvermerk einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers aufweisen, dass die Rechnung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, alle Ausgaben belegt sind und keine Ausgaben getätigt wurden, die nicht den Zwecken des § 1 Absatz 2 entsprechen.

(5) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(6) ¹Solange Fraktionen mit der Rechnungslegung in Verzug sind, sind Leistungen nach § 2 zurückzubehalten. ²Leistungen, die nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für Ausgaben verwendet wurden, die nicht dem Zweck der Fraktion entsprechen, sind mit Vorlage der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf der Fristen nach Absatz 2 zurückzuzahlen.

§ 4**Rechnungsprüfung**

(1) ¹Der Rechnungshof ist berechtigt, die Rechnung der Fraktionen zu prüfen. ²Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Verwendung der Leistungen nach § 2. ³Dabei ist die besondere Aufgabenstellung der Fraktionen zu berücksichtigen. ⁴Die Erforderlichkeit der Wahrnehmung der politischen Aufgaben durch die Fraktionen ist nicht Gegenstand der Prüfung.

(2) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den Fraktionen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit.

(3) Der Rechnungshof unterrichtet die Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 5

Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,
2. bei Auflösung der Fraktion,
3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) ¹In den Fällen des Absatzes 1 findet vorbehaltlich des Absatzes 5 eine Liquidation statt. ²Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. ³Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Die Liquidatorinnen oder Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden. ²Sie können zu diesem Zweck neue Geschäfte eingehen. ³Vermögenswerte, die mit gemäß § 2 gewährten Geldleistungen angeschafft worden sind, können zu marktangemessenen Preisen verkauft werden. ⁴Aus dem Fraktionsvermögen, den Verkaufserlösen nach Satz 3 sowie den nach § 2 an die Fraktion gewährten Geldleistungen sind zunächst Ansprüche aus arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. ⁵Fällt den Liquidatorinnen oder Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigerinnen oder Gläubigern gesamtschuldnerisch.

(4) ¹Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach § 2 gewährte Geldleistungen verbleiben, sind diese an die Bürgerschaft zurückzuführen. ²Das Gleiche gilt für Vermögenswerte, die mit diesen Geldern angeschafft worden sind. ³Gegenstände, die die Bürgerschaft der Fraktion zur Verfügung gestellt hat, sind zurückzugeben. ⁴Die Finanzakten und Personalakten sind der Bürgerschaftskanzlei zur Aufbewahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben; nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind die Akten zu vernichten.

(5) ¹Im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der

neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode in der Bürgerschaft vertreten war und die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. ²Die neugebildete Fraktion ist dann Rechtsnachfolgerin der alten Fraktion.

(6) Die Schlussrechnung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 6

Gruppen

(1) Mitglieder der Bürgerschaft, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben, ohne die Voraussetzung des § 1 Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen, bilden eine Gruppe, wenn auf sie nach der Zahl ihrer Mitglieder bei der gegebenen Größe der Ausschüsse und auf der Grundlage des von der Bürgerschaft beschlossenen Verfahrens für die Besetzung dieser Ausschüsse in mindestens einem Ausschuss ein Sitz entfällt.

(2) Gruppen nach Absatz 1 erhalten Geldleistungen nach § 2 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass

1. Gruppen, auf die in den ständigen bürgerschaftlichen Ausschüssen je ein Sitz entfällt, den Grundbetrag gemäß § 2 Absatz 3 in Höhe von 50 vom Hundert erhalten,
2. Gruppen, auf die nicht in allen ständigen bürgerschaftlichen Ausschüssen je ein Sitz entfällt und die die Voraussetzung des § 1 Absatz 1 Satz 2 um mehr als ein Mitglied verfehlen, sich der Anteil vom Grundbetrag gegenüber § 6 Absatz 2 Ziffer 1 für jedes weitere Mitglied, um das eine Gruppe unterhalb der Fraktionsmindeststärke bleibt, um jeweils 10 vom Hundert ermäßigt,
3. die Steigerungsbeträge für jedes Gruppenmitglied in voller Höhe gewährt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 7

Leistungen an fraktionslose Abgeordnete

¹Fraktionslose Abgeordnete erhalten zusätzlich zu den Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz monatlich eine Geldleistung in Höhe des Betrages, der den Fraktionen gemäß § 2 Absatz 3 als

Steigerungsbetrag ohne den Oppositionszuschlag für jedes Fraktionsmitglied gewährt wird. ²Für diese Geldleistungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 3 Absatz 4 entsprechend. ³Die Rechnung von fraktionslosen Abgeordneten wird von der Bürgerschaftskanzlei geprüft.

§ 8

Anpassung der Geldleistungen

(1) Die Geldleistungen nach § 2 Absatz 3 sind – aufgerundet auf volle Eurobeträge – durch die Bürgerschaft jeweils mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens linearer Erhöhungen der Vergütungen für Angestellte der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzupassen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Erhöhung sind zu einem Anteil von 75 vom Hundert die lineare Erhöhung der Vergütung einer bzw. eines Angestellten der Entgeltgruppe 13 TV-L und zu einem weiteren Anteil von 25 vom Hundert der Verbraucherpreisindex für Deutschland.

(3) Maßgeblich ist hinsichtlich des Preisindex die Erhöhung im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung der Geldleistungen nach § 2 Absatz 3.

§ 9

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

(1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt die oder der jeweilige Fraktionsvorsitzende.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(4) Die Bürgerschaft sichert für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Fraktion deren Zahlungsfähigkeit.

keit insoweit, als deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Falle von der Bürgerschaft die Leistungen verlangen können, die sie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit und nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes vom Träger der Insolvenzversicherung beanspruchen könnten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. ²Abweichend davon finden die §§ 3 und 4 erstmalig auf das dem Zeitpunkt des Inkrafttretens folgende Kalenderjahr Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt § 8 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung an die Abgeordneten der Bürgerschaft und über die Gewährung von Zuschüssen an die Fraktionen der Bürgerschaft in der Fassung vom 4. Februar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat

Hamburgisches Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG)

Vom 20. Juni 1996¹⁾

Fundstelle: HmbGVBl. 1996, S. 136

Änderungen

1. Inhaltsübersicht, §§ 1–5, 7–11, 16, 17, 19, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30a, 31 geändert, §§ 6, 13, 15, 18, 20 neu gefasst, §§ 19a, 30 eingefügt durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 121)
2. § 24 geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 125)
3. § 30a geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251)
4. § 31 geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 88)
5. § 21 geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75. 78)
6. Titel, Inhaltsübersicht, §§ 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 18, 19a, 20, 21, 23, 30, 31 geändert, §§ 19, 22, 29 neu gefasst, §§ 15, 17, 25 aufgehoben, § 1a eingefügt durch Gesetz vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 195)
7. §§ 18, 19 geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 256)
8. Inhaltsübersicht, §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 16, 18, 19, 19a, 21, 23, 27, 30a, 32 geändert, §§ 1a, 9, 13, 30 neu gefasst, §§ 15, 17, 25, 29a, 31 eingefügt durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 174)
9. § 6 geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 439)

1) Durchführungsanordnung zu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

10. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 440)²⁾
11. § 25 geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 105 – 107)
12. § 25k geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 282)
13. § 31c neu eingefügt durch Gesetz vom 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 255)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1a Beratung

Zweiter Abschnitt

Volksinitiative

§ 2 Gegenstände einer Volksinitiative

§ 3 Anzeige

§ 4 Unterstützung der Volksinitiative

§ 5 Zustandekommen der Volksinitiative

§ 5a Befassung der Bürgerschaft mit dem Anliegen der Volksinitiative

Dritter Abschnitt

Volksbegehren

§ 6 Durchführung des Volksbegehrens

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

2) Red. Anm.: Artikel 4 des Änderungsgesetzes lautet:

Übergangsbestimmungen

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Beginn der Sammlung von Unterschriften für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage gemäß § 3 des Volksabstimmungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung angezeigt worden und hat der Senat noch keine Feststellung über das Zustandekommen dieser Volksinitiative getroffen, finden bis zur Entscheidung über das Zustandekommen die §§ 1 bis 5 des Volksabstimmungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

- § 8 Rücknahme der Volksinitiative
- § 9 Eintragung
- § 10 Eintragungslisten
- § 11 Eintragungsberechtigung
- § 12 Inhalt der Eintragung
- § 13 Briefeintragung
- § 14 Ungültige Eintragungen
- § 15 Abschluss und Einreichung der Eintragungslisten
- § 16 Zustandekommen des Volksbegehrens
- § 17 Befassung der Bürgerschaft mit dem Anliegen des Volksbegehrens

Vierter Abschnitt

Volksentscheid

- § 18 Durchführung des Volksentscheids
- § 19 Bekanntmachung des Volksentscheids
- § 19a Rücknahme des Volksbegehrens
- § 20 Stimmrecht
- § 21 Stimmzettel
- § 22 Stimmabgabe
- § 23 Ergebnis des Volksentscheids
- § 23a Ausfertigung und Verkündung
- § 24 Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

Fünfter Abschnitt

Volksentscheide über Änderungsgesetze und -beschlüsse

- § 25 Änderungsgesetz und Referendumsbegehren
- § 25a Anzeige
- § 25b Unterstützung des Referendumsbegehrens
- § 25c Zustandekommen des Referendumsbegehrens
- § 25d Durchführung des Referendums
- § 25e Aufhebung des Änderungsgesetzes
- § 25f Anwendbarkeit der Regelungen des Vierten Abschnitts
- § 25g Änderungsbeschluss und Referendumsbegehren

Sechster Abschnitt

Bürgerschaftsreferendum

- § 25h Bürgerschaftsreferendum
- § 25i Tag der Abstimmung
- § 25j Gegenvorlage
- § 25k Abstimmungsbenachrichtigung
- § 25l Anwendbarkeit der Regelungen des Vierten Abschnitts
- § 25m Sperrfrist und Ruhen von Volksabstimmungsverfahren

Siebenter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

- § 26 Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft
- § 27 Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft
- § 28 Ruhen von Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 29 Datenverarbeitung
- § 29a Auswertung von Unterschriften- und Eintragungslisten
- § 30 Rechenschaftslegung
- § 30a Kostenerstattung
- § 31 Gleichbehandlung
- § 31a Fristberechnung
- § 31b Abstimmungsleitung
- § 31c Ausnahmenvorschrift
- § 32 Durchführung

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen.

Bundsratsinitiativen, Haushaltspläne, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein.

§ 1 a

Beratung

¹Die Initiatoren einer beabsichtigten oder angezeigten Volksinitiative können sich insbesondere durch die Landesabstimmungsleitung unabhängig und umfassend beraten lassen; die Landesabstimmungsleitung beteiligt hierzu die betroffenen Fachbehörden und Senatsämter sowie die Hamburgische Beauftragte bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. ²Die Beratung soll verfassungs-, haushalts- und verfahrensrechtliche Voraussetzungen und Fragen umfassen. ³Bedenken sind unverzüglich mitzuteilen. ⁴Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Zweiter Abschnitt

Volksinitiative

§ 2

Gegenstände einer Volksinitiative

(1) ¹Mit der Volksinitiative kann der Erlass eines Gesetzes oder die Befassung mit einer anderen Vorlage durch das Volk eingeleitet werden. ²Das Gesetz kann auch die Änderung oder Aufhebung eines geltenden Gesetzes zum Gegenstand haben.

(2) ¹Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage müssen eine Begründung enthalten. ²Einem Gesetzentwurf oder einer anderen Vorlage, der oder die im Haushaltsplan enthaltene Ausgaben erhöht, neue Ausgaben oder Einnahmемinderungen mit sich bringt, soll ein Deckungsvorschlag beigefügt werden.

§ 3

Anzeige

(1) Der Beginn der Sammlung von Unterschriften für den Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (§ 4 Absatz 1) ist dem Senat schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige darf nur durch nach § 4 Absatz 2 unterzeichnungsberechtigte Personen erfolgen und muss enthalten

1. einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage jeweils mit Begründung,

2. ein Muster der Unterschriftsliste nach § 4 Absatz 1 und
 3. die Namen von drei nach § 4 Absatz 2 unterzeichnungsberechtigten Vertrauenspersonen, die einzeln berechtigt sind, für die Initiatoren Erklärungen entgegenzunehmen und durch zwei Vertrauenspersonen Erklärungen übereinstimmend abzugeben; im Falle des Ausscheidens von Vertrauenspersonen ist ein Ersatz zu benennen; Form und Inhalt der Übertragung der Vertretungsberechtigung durch die Initiatoren sind nachzuweisen.
- (3) Der Senat teilt der Bürgerschaft unverzüglich Eingang und Inhalt der Anzeige mit.

§ 4

Unterstützung der Volksinitiative

(1) ¹Die Unterstützung der Volksinitiative gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung in Unterschriftslisten. ²Die Unterschriftslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) enthalten. ³Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Unterschriftslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage zu geben. ⁴Ihnen ist ferner Gelegenheit zu geben, von den Vor- und Familiennamen der drei Vertrauenspersonen und deren Befugnissen nach diesem Gesetz Kenntnis zu nehmen.

(2) Unterzeichnen darf, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist.

(3) ¹Die Eintragung in der Unterschriftsliste muss den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Anschrift und die Unterschrift der unterstützungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten. ²Die Eintragung ist auch gültig, wenn trotz einer fehlenden Angabe zum Vor- oder Familiennamen, zum Geburtsjahr oder zur Anschrift die Identität eindeutig feststellbar ist oder die fristgemäße Unterschriftsleistung trotz fehlender Datumsangabe feststellbar ist.

§ 5

Zustandekommen der Volksinitiative

(1) ¹Die Unterschriftslisten sind spätestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Senat einzureichen. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung unverzüglich mit.

(2) Der Senat stellt binnen eines Monats nach Einreichung der Unterschriftslisten fest, ob die Volksinitiative von mindestens 10000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt worden und damit zustande gekommen ist.

(3) Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer Vertrauensperson zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

(4) Bei erheblichen Zweifeln daran, ob eine zustande gekommene Volksinitiative die Grenzen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist, führt der Senat die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herbei.

§ 5a

Befassung der Bürgerschaft mit dem Anliegen der Volksinitiative

(1) ¹Die Bürgerschaft befasst sich in öffentlicher Sitzung mit dem Anliegen der Volksinitiative. ²Sie oder ein Fünftel ihrer Mitglieder können ein Prüfungs- und Berichtersuchen zu den finanziellen Auswirkungen an den Rechnungshof richten. ³Die Initiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss in öffentlicher Sitzung zu erläutern.

(2) Verabschiedet die Bürgerschaft das von der Volksinitiative vorgelegte Gesetz oder fasst sie einen der anderen Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss, stellt sie den jeweiligen Beschluss einer Vertrauensperson zu und teilt ihn dem Senat mit.

Dritter Abschnitt

Volksbegehren

§ 6

Durchführung des Volksbegehrens

(1) ¹Hat die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftslisten das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen der anderen Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss gefasst, können die Initiatoren die Durchführung des Volksbegehrens beantragen. ²Der Antrag ist innerhalb von einem Monat schriftlich bei dem Senat einzureichen. ³Mit dem Antrag oder innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung kann der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in überarbeiteter Form eingereicht werden. ⁴Im Falle einer Überarbeitung dürfen Grundcharakter, Zu-

lässigkeit und Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. ⁵Der Senat teilt der Bürgerschaft die Antragstellung und eine Überarbeitung unverzüglich mit.

(2) ¹Der Senat führt das Volksbegehren durch. ²Die Eintragsfrist beginnt vier Monate nach Antragstellung und beträgt drei Wochen. ³Die Frist zur Briefeintragung beträgt sechs Wochen und endet mit der Eintragsfrist. ⁴Fällt ein Tag der Briefeintragsfrist in einen Zeitraum von drei Monaten vor oder einem Monat nach dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, ist die Durchführung für diesen Zeitraum gehemmt.

(3) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. ²Sie läuft ferner für bis zu drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt; unter denselben Bedingungen kann die Frist einmalig verlängert werden. ³Der Vorschlag nach Satz 2 ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

¹Die Landesabstimmungsleitung macht das Volksbegehren spätestens einen Monat vor Beginn der Eintragsfrist öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung enthält

1. den Wortlaut des Gesetzentwurfs mit Begründung oder der anderen Vorlage,
2. Vor- und Familiennamen sowie Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen,
3. Beginn und Ende der Frist zur Eintragung in die Eintragslisten,
4. die Eintragungsstellen und die Eintragszeiten sowie alle anderen Möglichkeiten der Eintragung gemäß § 9 Absatz 1.

§ 8

Rücknahme der Volksinitiative

(1) Die Initiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage bis zum Beginn der Eintragsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) ¹Der Senat stellt die Rücknahme fest. ²Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen und, falls das Volksbegehren bereits bekannt gemacht worden ist, in gleicher Weise bekannt zu machen.

§ 9

Eintragung

¹Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten bei den Eintragungsstellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren unterstützt. ²Die Eintragungen erfolgen auch durch andere Verfahren, die den Vorgaben einer rechtsverbindlichen Authentifizierung und der Schriftform auf der Grundlage bestehender bundes- und landesrechtlicher Regelungen entsprechen.

§ 10

Eintragungslisten

(1) ¹Die Eintragungslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) enthalten. ²Der Wortlaut des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage muss beigefügt sein. ³Sie müssen ferner die Angabe der Namen der drei Vertrauenspersonen und ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz enthalten.

(2) Die Eintragungsräume und -orte sind so zu bestimmen, dass alle Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

§ 11

Eintragungsberechtigung

¹Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage des Ablaufs der Eintragsfrist zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. ²Zur Prüfung der Eintragungsberechtigung im Rahmen der Feststellung über das Zustandekommen des Volksbegehrens wird ein elektronisches Eintragsverzeichnis erstellt.

§ 12

Inhalt der Eintragung

(1) ¹Die Eintragung muss den Vor- und Familiennamen, das Geburtsjahr, die Anschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten. ²§ 4 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Erklärt eine eintra-

gungsberechtigte Person gegenüber einer Eintragungsstelle, dass sie nicht schreiben kann, so wird die Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

(2) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 13

Briefeintragung

(1) Eintragungsberechtigte können die Briefeintragung schriftlich oder in einem zugelassenen elektronischen Verfahren beantragen.

(2) ¹Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular, das den Anforderungen des § 10 Absatz 1 entspricht. ²Auf dem Eintragungsformular hat die eintragungsberechtigte Person eidesstattlich zu versichern, dass sie die Eintragung eigenhändig unterschrieben hat.

(3) Die Eintragung per Brief oder durch andere in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannte Verfahren muss der zuständigen Eintragungsstelle bis zum Ende der Eintragsfrist vorliegen.

§ 14

Ungültige Eintragungen

(1) Eintragungen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, sind ungültig.

(2) Über die Ungültigkeit von Eintragungen entscheidet die Bezirksabstimmungsleitung.

§ 15

Abschluss und Einreichung der Eintragungslisten

¹Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließen die Eintragungsstellen und die Initiatoren die Eintragungslisten. ²Sie übermitteln die Eintragungslisten bis spätestens 12:00 Uhr des Folgetages an die zuständige Stelle.

§ 16

Zustandekommen des Volksbegehrens

(1) ¹Der Senat stellt innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Eintragsfrist fest, ob das Volksbegehren von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt worden ist. ²Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zugrunde zu legen.

(2) ¹Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen. ²Sie ist unverzüglich einer Vertrauensperson zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 17

Befassung der Bürgerschaft mit dem Anliegen des Volksbegehrens

(1) ¹Die Bürgerschaft befasst sich in öffentlicher Sitzung mit dem Anliegen des Volksbegehrens. ²Die Initiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss in öffentlicher Sitzung zu erläutern.

(2) Verabschiedet die Bürgerschaft das von dem Volksbegehren vorgelegte Gesetz oder fasst sie einen der anderen Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss, stellt sie den jeweiligen Beschluss einer Vertrauensperson zu und teilt ihn dem Senat mit.

Vierter Abschnitt

Volksentscheid

§ 18

Durchführung des Volksentscheids

(1) ¹Hat die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende der Eintragsfrist das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder die andere Vorlage beschlossen, können die Initiatoren die Durchführung des Volksentscheids beantragen. ²Der Antrag ist innerhalb von einem Monat schriftlich beim Senat einzureichen. ³Mit dem Antrag kann der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in überarbeiteter Form eingereicht werden. ⁴Der Senat teilt der Bürgerschaft die Antragstellung und eine Überarbeitung unverzüglich mit; § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Senat führt den Volksentscheid am Tag der folgenden Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durch, frühestens jedoch vier Monate nach Antragstellung.

(3) ¹Mit Ausnahme eines Volksentscheids über einen Gesetzentwurf zum Wahlrecht kann der Antrag nach Absatz 1 mit einem Antrag verbunden werden, den Volksentscheid über ein einfaches Gesetz oder eine andere Vorlage an einem anderen Tag als nach Absatz 2 durchzuführen. ²In diesem Fall fin-

det der Volksentscheid vier bis sieben Monate nach der Antragstellung an einem in dem Antrag zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt. ³Drei Monate vor und einen Monat nach der Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament findet ein Volksentscheid nicht statt.

(4) ¹Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. ²Sie läuft ferner für bis zu drei Monate nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt; unter denselben Bedingungen kann die Frist einmalig verlängert werden. ³Der Vorschlag nach Satz 2 ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

§ 19

Bekanntmachung des Volksentscheids

(1) ¹Der Senat gibt spätestens drei Wochen vor Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen Tag und Gegenstand des Volksentscheids öffentlich bekannt. ²Sofern die Initiatoren einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder eine überarbeitete andere Vorlage oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zum Gegenstand des Volksentscheides vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

(2) ¹Jede wahlberechtigte Person erhält mit der Abstimmungsbenachrichtigung den Wortlaut der Vorlage (Gesetzentwurf oder andere Vorlage) der Volksinitiative und gegebenenfalls den Wortlaut der Vorlage (Gesetzentwurf oder andere Vorlage) der Bürgerschaft sowie ein Informationsheft, welches allgemeine Hinweise enthält und in dem die Initiatoren der Volksinitiative und die Bürgerschaft auf jeweils bis zu acht Seiten Stellung nehmen können. ²Die Bürgerschaft nimmt als Ganze oder nach Fraktionen getrennt Stellung. ³Der Anteil der Stellungnahmen der Fraktionen an der gesamten Stellungnahme der Bürgerschaft entspricht der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bürgerschaft. ⁴Für den Wortlaut der Vorlage der Volksinitiative und ihrer Stellungnahme tragen die Initiatoren die Verantwortung, die Bürgerschaft ist für ihre Vorlage und für ihre Stellungnahme verantwortlich. ⁵Das Hamburgische Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S. 15), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 447), in der jeweils geltenden Fassung findet auf das Informationsheft keine Anwendung.

§ 19a

Rücknahme des Volksbegehrens

(1) Die Initiatoren können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach Zustandekommen des Volksbegehrens bis zur Bekanntmachung des Volksentscheids durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Senat zurücknehmen.

(2) ¹Der Senat stellt die Rücknahme fest. ²Sie ist der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 20

Stimmrecht

(1) ¹Stimmberechtigt ist, wer am Abstimmungstag zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. ²Die Abstimmungsberechtigten werden zur Prüfung der Stimmberechtigung im Rahmen der Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen. ³Das Abstimmungsverzeichnis kann elektronisch geführt werden.

(2) Alle Abstimmungsberechtigten haben so viele Stimmen, wie Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen zur Abstimmung gestellt sind.

§ 21

Stimmzettel

(1) ¹Inhalt und Form des Stimmzettels bestimmt die Landesabstimmungsleitung. ²Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. ³Wird die Vorlage wegen ihres Umfangs nicht mit vollem Wortlaut in den Stimmzettel aufgenommen, so wird der in der Vorlage angegebene Titel des Gesetzentwurfs oder die dort angegebene Kurzbezeichnung der anderen Vorlage aufgeführt. ⁴Ist kein Titel oder keine Kurzbezeichnung angegeben, wird nur der Gegenstand der Vorlage mit der Bezeichnung der Volksinitiative aufgenommen.

(2) ¹Stehen mehrere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anzeige der Volksinitiative. ³Stellt die Bürgerschaft eine eigene Vorlage zur Abstimmung, so wird diese nach den mit dem Volksbegehren gestellten Vorlagen aufgeführt. ⁴Absatz 1 ist für jede dieser Vorlagen entsprechend anzuwenden.

(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stimmzettel und die dazugehörigen Abstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt.

§ 22

Stimmabgabe

(1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung in den Abstimmungsstellen oder durch Briefabstimmung. ²Die Briefabstimmungsunterlagen müssen bei der zuständigen Bezirksabstimmungsleitung spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Abstimmungsstellen eingehen.

(2) Die Abstimmenden kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

(3) ¹Die Abstimmung ist geheim. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ³Die Einhaltung dieses Grundsatzes haben die Abstimmenden bei der Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein an Eides statt zu versichern.

(4) Stimmabgaben, die nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, sind ungültig.

§ 23

Ergebnis des Volksentscheids

(1) ¹Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage angenommen, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht (Artikel 50 Absatz 3 Satz 10 der Verfassung). ²Verfassungsänderungen und Änderungen der Gesetze über die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zu den Bezirksversammlungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen (Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 der Verfassung)

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

beziehungsweise Artikel 6 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 3 Satz 11 der Verfassung).

(2) ¹Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft statt, wird die Anzahl der in der Bürgerschaft repräsentierten Stimmen im Sinne des Absatzes 1 durch ein mathematisches Verfahren auf der Grundlage des nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft festgestellten Wahlergebnisses bestimmt. ²Hierzu wird die Anzahl der auf die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen durch die Anzahl der insgesamt abgegebenen Gesamtstimmen dividiert und mit der Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Landeslistenstimmzettel multipliziert. ³Das Produkt nach Satz 2 wird auf eine ganze Zahl standardgerundet der Berechnung des Quorums nach Absatz 1 zugrunde gelegt. ⁴§ 36 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag statt, wird die Anzahl der im Deutschen Bundestag repräsentierten Hamburger Stimmen im Sinne des Absatzes 1 durch ein mathematisches Verfahren auf der Grundlage des nach § 42 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, 1594), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 518), festgestellten Wahlergebnisses bestimmt. ²Die Anzahl der in Hamburg auf die im neu gewählten Deutschen Bundestag vertretenen Parteien abgegebenen Zweitstimmen wird um den der Wahlbeteiligung entsprechenden Vom-Hundert-Satz der Differenzen zwischen der Anzahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis und der Anzahl der Abstimmungsberechtigten nach dem Abstimmungsverzeichnis reduziert und auf eine ganze Zahl standardgerundet der Berechnung des Quorums nach Absatz 1 zugrunde gelegt. ³§ 43 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Findet der Volksentscheid nicht am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist er angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt; dies gilt auch, wenn der Volksentscheid am Tag der Wahlen zum Europäischen Parlament stattfindet. ²Die Zahl der Wahlberechtigten ist nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zu bestimmen.

(5) ¹Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung zu dem gleichen Gegenstand über mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere

Vorlagen nicht nur für einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage angenommen, der oder die die meisten Ja-Stimmen erhalten hat. ²Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere Gesetzentwürfe oder mehrere andere Vorlagen gleich, so ist derjenige oder diejenige angenommen, der oder die nach Abzug der auf ihn oder sie entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

(6) ¹Der Senat stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest und gibt es unverzüglich öffentlich bekannt. ²Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer Vertrauensperson zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen. ³§ 36 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft ist entsprechend anzuwenden.

§ 23a

Ausfertigung und Verkündung

Ein durch Volksentscheid beschlossenes Gesetz hat der Senat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses auszufertigen und im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

§ 24

Anwendung des Bürgerschaftswahlrechts

(1) ¹Die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen über

1. Wahlorgane mit Ausnahme der Landeswahl- und Bezirkswahlausschüsse,
2. Wahlbezirke,
3. Wählerverzeichnisse und Wahlscheine,
4. Wahlhandlungen, Sonderwahlbezirke, bewegliche Wahlvorstände und Briefwahl,
5. Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse,
6. Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz oder in einer auf Grund von § 32 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. ²§ 31 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft findet mit der Maßgabe An-

wendung, dass an die Stelle des Bezirkswahlausschusses die Bezirksabstimmungsleitung tritt.

(2) Findet ein Volksentscheid am Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt,

1. werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen gemeinsam an die Wahl- und Abstimmungsberechtigten verschickt,
2. werden die Wahlergebnisse vor den Abstimmungsergebnissen ermittelt,
3. kann die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse durch hierfür von den Bezirksabstimmungsleitungen bestellte Auszählvorstände durchgeführt werden, in die auch nicht zur Hamburgischen Bürgerschaft wahlberechtigte Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg berufen werden dürfen.

(3) Findet ein Volksentscheid nicht am Tag einer Wahl nach Absatz 2 statt, wird abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 wie folgt verfahren:

1. alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Tag des Volksentscheids die Abstimmungsbenachrichtigungskarte und die Briefabstimmungsunterlagen gemeinsam mit dem Informationsheft gemäß § 19 Absatz 2,
2. Die Abstimmungsstellen sind so zu bestimmen, dass alle Abstimmungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich am Volksentscheid zu beteiligen; die Vorschriften über Sonderwahlbezirke und bewegliche Wahlvorstände finden keine Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Volksentscheide über Änderungsgesetze und -beschlüsse

§ 25

Änderungsgesetz und Referendumsbegehren

(1) ¹Ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz), tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. ²Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen (Referendumsbegehren). ³Bis zum Zeitpunkt der Feststellung über das Zustande-

kommen des Referendumsbegehrens tritt das Änderungsgesetz nicht in Kraft.

(2) ¹Das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens ist innerhalb eines Monats nach der Feststellung über das Zustandekommen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. ²Das Änderungsgesetz tritt in diesem Fall nicht vor Durchführung des Referendums in Kraft. ³Gegenstand des Referendums ist das Änderungsgesetz.

(3) ¹Das Nichtzustandekommen eines Referendumsbegehrens ist innerhalb eines Monats nach der Feststellung über das Nichtzustandekommen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. ²Soweit in dem Änderungsgesetz kein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt ist, tritt es mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 25a

Anzeige

(1) ¹Der Beginn der Sammlung der Unterschriften für ein Referendumsbegehren ist dem Senat schriftlich anzuzeigen. ²§ 1a sowie § 3 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Landesabstimmungsleitung macht die Unterschriftensammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Anzeige nach Absatz 1 öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung enthält

1. das Änderungsgesetz und das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz,
2. Vor- und Familiennamen sowie Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen,
3. den Ablauf der Frist zur Unterstützung des Referendumsbegehrens,
4. die Möglichkeiten der Eintragung.

§ 25b

Unterstützung des Referendumsbegehrens

(1) ¹Das Referendumsbegehren gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verfassung wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten in freier Sammlung der Initiatoren unterstützt. ²Ist die Sammlung nach § 25a Absatz 2 bekannt gemacht worden,

soll auch die Eintragung bei Eintragungsstellen oder durch Briefeintragung ermöglicht werden; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Eintragungslisten müssen eine zweifelsfreie Bezugnahme auf das Änderungsgesetz und das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz enthalten. ²Den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern ist bei der Eintragung in die Eintragungslisten Gelegenheit zur Kenntnisnahme des vollständigen Wortlauts des Änderungsgesetzes, des durch Volksentscheid beschlossenen Gesetzes und einer Begründung des Referendumsbegehrens zu geben. ³Die §§ 11, 12 und 14 gelten entsprechend.

(3) Für die Einrichtung von Eintragungsstellen gilt § 10 Absatz 2 und für ein Briefeintragungsverfahren gilt § 13 entsprechend.

§ 25c

Zustandekommen des Referendumsbegehrens

(1) ¹Die Eintragungslisten sind innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Änderungsgesetzes beim Senat einzureichen. ²Der Senat teilt der Bürgerschaft die Einreichung der Unterschriftenlisten unverzüglich mit.

(2) Der Senat stellt binnen vier Monaten nach Verkündung des Änderungsgesetzes fest, ob das Referendumsbegehren zu einem Änderungsgesetz insgesamt von mindestens zweieinhalb vom Hundert der zur letzten Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt wurde und damit zustande gekommen ist.

(3) Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer Vertrauensperson zu jeder angezeigten Unterschriftensammlung, die Unterschriften eingereicht hat, zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 25d

Durchführung des Referendums

(1) ¹Der Senat führt das Referendum über das Änderungsgesetz am Tag der folgenden Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durch, frühestens jedoch vier Monate nach der Feststellung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens (§ 25c Absatz 2). ²Mit Ausnahme eines Referendums über ein Änderungsgesetz zur Verfassung führt der Senat das Referendum auf Antrag der Bürgerschaft vier bis sieben Monate nach Antragstellung an einem von der Bürgerschaft zu bestimmenden Sonntag oder gesetzlichen Feiertag durch.

(2) § 18 Absatz 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anwendbar.

§ 25e

Aufhebung des Änderungsgesetzes

Mit einer Aufhebung des Änderungsgesetzes endet das Verfahren. Ein Referendum findet nicht statt.

§ 25f

Anwendbarkeit der Regelungen des Vierten Abschnitts

¹§ 19 Absatz 1 Satz 1, § 20, § 21 Absätze 1, 3 und 4 sowie §§ 22 bis 24 sind mit Ausnahme des § 23 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. ²Bei einem Referendum über ein Änderungsgesetz zum Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zum Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, das an einem anderen Tag als einem Tag zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag durchgeführt wird, findet § 23 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass das jeweilige Änderungsgesetz einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten bedarf. ³§ 19 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in dem Informationsheft neben allgemeinen Hinweisen das durch Volksentscheid beschlossene Gesetz und das Änderungsgesetz nebst Begründungen aufgeführt werden.

§ 25g

Änderungsbeschluss und Referendumsbegehren

(1) ¹Ein Volksentscheid über eine andere Vorlage bindet Bürgerschaft und Senat. ²Die Bindung kann durch einen Beschluss der Bürgerschaft beseitigt werden (Änderungsbeschluss). ³Der Beschluss ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.

(2) Der Änderungsbeschluss wird nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung wirksam.

(3) Mit einem Referendumsbegehren können zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten ein Referendum über einen Änderungsbeschluss verlangen.

(4) ¹Kommt ein Referendumsbegehren zustande, tritt der Änderungsbeschluss nicht vor Durchführung des Referendums in Kraft. ²Gegenstand des Referendumsbegehrens ist der Änderungsbeschluss.

(5) §§ 25 bis 25f sind entsprechend anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Bürgerschaftsreferendum

§ 25h

Bürgerschaftsreferendum

(1) Hat die Bürgerschaft auf Vorschlag des Senats oder mit dessen Zustimmung nach Artikel 50 Absatz 4b Satz 1 der Verfassung beschlossen, einen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zum Volksentscheid zu stellen (Bürgerschaftsreferendum), sind die Vorschriften dieses Abschnitts anzuwenden.

(2) ¹Senat beziehungsweise Bürgerschaft haben bereits frühzeitig, mindestens sechs Monate vor einem Beschluss nach Absatz 1, in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über ihre Absicht zu informieren, ein Bürgerschaftsreferendum zu initiieren beziehungsweise durchzuführen, um eine Meinungsbildung über den Abstimmungsgegenstand und über die Beifügung einer Gegenvorlage zu fördern. ²Senat und Bürgerschaft gewährleisten eine neutrale Fragestellung und eine faire Verfahrensgestaltung beim Bürgerschaftsreferendum; Fristverkürzungen im parlamentarischen Verfahren haben zu unterbleiben.

§ 25i

Tag der Abstimmung

¹Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Tag der Abstimmung. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und muss zeitlich mit dem Beschluss nach § 25h Absatz 1 zusammenfallen. ³Bei der Bestimmung des Abstimmungstags ist zugrunde zu legen, dass unter Berücksichtigung der Briefabstimmung eine möglichst hohe Abstimmungsbeteiligung zu erwarten ist und dass ein angemessener Zeitraum zur Meinungsbildung über den Abstimmungsgegenstand und über die Beifügung einer Gegenvorlage gewährleistet ist. ⁴Dieser Zeitraum darf vier Monate ab dem Beschluss nach § 25h Absatz 1 nicht unterschreiten.

§ 25j

Gegenvorlage

(1) ¹Dem von der Bürgerschaft zur Abstimmung gestellten Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage (Bürgerschaftsvorlage) wird auf Antrag der Initiatoren einer nach § 5 Absatz 2 zustande gekommenen Volksinitiative oder eines Volksbegehrens der Ge-

setzentwurf oder die andere Vorlage des von ihnen initiierten Volksabstimmungsverfahrens als Gegenvorlage beigefügt, wenn dieser Gesetzentwurf oder diese andere Vorlage denselben Gegenstand betrifft sowie von mindestens einem Zwanzigstel der zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt wird. ²Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl zugrunde zu legen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich bis zum 14. Tag nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft nach § 25h Absatz 1 beim Senat zu stellen.

(3) ¹Ist ein Antrag nach Absatz 1 Satz 1 fristgerecht gestellt, können die Initiatoren einer zustande gekommenen Volksinitiative innerhalb von 21 Tagen die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Anzahl von Unterschriften zur Unterstützung ihrer Gegenvorlage sammeln; § 4 ist entsprechend anzuwenden. ²Die Frist nach Satz 1 beginnt am 14. Tag nach der Beschlussfassung der Bürgerschaft nach § 25h Absatz 1. ³Fällt ein Tag der Sammlungsfrist nach Satz 1 in die sitzungsfreie Zeit der Bürgerschaft wegen allgemeiner Schulferien, beginnt die Frist an dem auf den letzten Tag der sitzungsfreien Zeit der Bürgerschaft folgenden Werktag. ⁴Die Unterstützungsunterschriften sind an dem auf den Ablauf der Sammlungsfrist folgenden Tag bis 12 Uhr bei der Landesabstimmungsleitung einzureichen.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Volksbegehren, deren Zustandekommen festgestellt worden ist (§ 16 Absatz 1) oder deren Eintragungsfrist (§ 6 Absatz 2) in der Zeit zwischen dem 7. Tag vor und dem 35. Tag nach Beschlussfassung der Bürgerschaft nach § 25h Absatz 1 endet.

(5) ¹Der Senat stellt innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Sammlungsfrist nach Absatz 3 Satz 1 fest, ob die beantragte Gegenvorlage beizufügen ist. ²Die Feststellung ist unverzüglich einer Vertrauensperson der Volksinitiative zuzustellen und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 25k

Abstimmungsbenachrichtigung

(1) Die Abstimmungsberechtigten sollen bis zum 21. Tag vor der Abstimmung schriftlich über die Durchführung des Bürgerschaftsreferendums benachrichtigt werden.

(2) ¹Die Abstimmungsbenachrichtigung umfasst

1. die Information über den Abstimmungstag, die Abstimmungszeit und die Abstimmungshandlung,

2. den Wortlaut der Bürgerschaftsvorlage,
3. ein Informationsheft.

²In dem Informationsheft nach Satz 1 Nummer 3 dürfen Bürgerschaft und Senat zu dem Gegenstand des Bürgerschaftsreferendums Stellung nehmen. ³Eine weitere Stellungnahme ist aufzunehmen, wenn sie innerhalb der Frist nach § 25j Absatz 3 von mindestens 10.000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigten unterstützt wird; § 3 Absätze 1 und 2 sowie § 4 und § 5 Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden. ⁴Eine weitere Stellungnahme ist aufzunehmen, wenn die Bürgerschaft es zur Sicherstellung der Meinungsvielfalt im Informationsheft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschließt.

(3) ¹Stellungnahmen nach Absatz 2 Sätze 2, 3 und 4 dürfen jeweils acht Seiten nicht überschreiten. ²Äußerungen der Bürgerschaft können nach Fraktionen getrennt abgegeben werden. ³Der Anteil von Äußerungen der Fraktionen an der gesamten Äußerung der Bürgerschaft entspricht in diesem Fall der Sitzverteilung der Fraktionen in der Bürgerschaft; Fraktionen können auch eine gemeinsame Stellungnahme abgeben. ⁴Die Bürgerschaft und der Senat sind jeweils für den Inhalt ihrer Stellungnahme verantwortlich, Initiatoren einer Stellungnahme nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 für diese. ⁵Das Hamburgische Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S. 15), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 447), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(4) Auf eine Gegenvorlage finden Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 25l

Anwendbarkeit der Regelungen des Vierten Abschnitts

(1) § 20, § 21 Absätze 1, 3 und 4, §§ 22, 23a und 24 sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 21 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Gegenvorlage auf dem Stimmzettel nach dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage aufgeführt wird; bei mehreren Gegenvorlagen richtet sich deren Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 25j Absatz 2.

(3) ¹§ 23 ist entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Findet ein Bürgerschaftsreferendum nicht am Tag einer Wahl zum Deutschen Bundestag oder

zur Bürgerschaft statt, ist die Bürgerschaftsvorlage oder eine Gegenvorlage angenommen, wenn bei einem die Verfassung ändernden Gesetz eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.

§ 25m

Sperrfrist und Ruhen von Volksabstimmungsverfahren

(1) Innerhalb der laufenden Wahlperiode der Bürgerschaft, mindestens aber für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Feststellung des Senats gemäß § 25l in Verbindung mit § 23 Absatz 6, ist die Anzeige der Sammlung von Unterschriften für eine Volksinitiative (§ 3 Absatz 1) zum selben Gegenstand eines durch Bürgerschaftsreferendum beschlossenen Gesetzes oder einer durch Bürgerschaftsreferendum beschlossenen anderen Vorlage unwirksam (Artikel 50 Absatz 4b Satz 9 der Verfassung).

(2) ¹Volksabstimmungsverfahren zum selben Gegenstand eines Bürgerschaftsreferendums, die dem Bürgerschaftsreferendum nicht als Gegenvorlage beigefügt wurden, ruhen während der Sperrfrist nach Absatz 1. ²Das Ruhen eines Volksabstimmungsverfahrens stellt der Senat fest; die Feststellung stellt der Senat einer Vertrauensperson des Volksabstimmungsverfahrens zu und teilt sie der Bürgerschaft mit.

Siebenter Abschnitt

Anrufung des Hamburgischen Verfassungsgerichts

§ 26

Anrufung durch Senat oder Bürgerschaft

(1) Auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht

1. über die Durchführung des Volksbegehrens, insbesondere ob eine zustande gekommene Volksinitiative die Grenzen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist,
2. ob die Überarbeitung eines Gesetzentwurfs oder einer anderen Vorlage nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 3 die Grenzen einer gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 zulässigen Überarbeitung und des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung

wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist,

3. ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss im Sinne von Artikel 50 Absatz 4 oder 4a der Verfassung vorliegt,
4. über die Durchführung eines Referendums, insbesondere ob es mit höherrangigem Recht vereinbar ist,
5. über die Durchführung eines Bürgerschaftsreferendums, insbesondere ob eine als Gegenvorlage beizufügende Volksinitiative die Grenzen des Artikels 50 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung wahrt oder mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist.

(2) ¹Die Anträge nach Absatz 1 Nummer 1 sind binnen eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist auf Durchführung eines Volksbegehrens nach § 6 Absatz 1 Satz 2, die Anträge nach Absatz 1 Nummer 2 sind binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Gesetzentwürfe oder überarbeiteten anderen Vorlagen (§ 6 Absatz 1 Satz 3 und § 18 Absatz 1 Satz 3), die Anträge nach Absatz 1 Nummer 3 sind binnen eines Monats nach der Beschlussfassung, die Anträge nach Absatz 1 Nummer 4 sind jeweils binnen eines Monats nach der Feststellung des Senats über das Zustandekommen eines Referendumsbegehrens (§ 25c Absatz 2, § 25g Absatz 5 in Verbindung mit § 25c Absatz 2), die Anträge nach Absatz 1 Nummer 5 sind binnen eines Monats nach Beschlussfassung der Bürgerschaft (§ 25h Absatz 1) zu stellen. ²Das Bürgerschaftsreferendum ruht während des Verfahrens nach Absatz 1 Nummer 5. ³Bei erheblichen Zweifeln daran, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss vorliegt, führt der Senat die Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts nach Absatz 1 Nummer 3 herbei.

§ 27

Anrufung gegen Entscheidungen von Senat und Bürgerschaft

(1) ¹Auf Antrag der Initiatoren der Volksinitiative entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob

1. Volksinitiative (§ 5 Absatz 2) und Volksbegehren (§ 16 Absatz 1) zustande gekommen sind,
2. ein von der Volksinitiative beantragtes oder von dem Volksbegehren eingebrachtes Gesetz von der Bürgerschaft beschlossen wurde oder der Beschluss der Bürgerschaft über einen bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung der Vorlage der Volksinitiative oder des Volksbegehrens vollständig entspricht (§ 6 Absatz 1 Satz 1 und § 18 Absatz 1 Satz 1),

3. dem Bürgerschaftsreferendum ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 25j Absatz 1 als Gegenvorlage beizufügen ist oder ein Volksabstimmungsverfahren nach § 25m Absatz 2 ruht.

²Auf Antrag der Initiatoren eines Referendumsbegehrens entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob ein Referendumsbegehren zustande gekommen ist (§ 25c Absatz 2, § 25g Absatz 5 in Verbindung mit § 25c Absatz 2). ³Die Anträge nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sowie Satz 2 sind binnen eines Monats nach Zustellung der Feststellungen des Senats (§ 5 Absatz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 25c Absatz 3, § 25g Absatz 5 in Verbindung mit § 25c Absatz 3, § 25j Absatz 5, § 25m Absatz 2 Satz 2), die Anträge nach Satz 1 Nummer 2 binnen eines Monats nach dem Gesetzesbeschluss oder dem Beschluss der Bürgerschaft über die andere Vorlage zu stellen.

(2) ¹Auf Antrag der Bürgerschaft oder eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft, der Initiatoren der Volksinitiative oder des Referendumsbegehrens, einzelner Stimmberechtigter und jeder Gruppe von Stimmberechtigten entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht über das Verfahren und das Ergebnis des jeweiligen Volksentscheids (§ 23 Absätze 1 bis 5), des Bürgerschaftsreferendums (§ 25l Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absätze 1 bis 5) oder des Referendums (§ 25g in Verbindung mit § 23 Absätze 1 bis 5). ²Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach dem Abstimmungstag zu stellen.

§ 28

Ruhen von Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum

Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum ruhen während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht (Artikel 50 Absatz 6 Satz 2 der Verfassung).

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29

Datenverarbeitung

¹Die mit der Durchführung eines Volksabstimmungsverfahrens befassten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern und übermitteln, soweit es für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist. ²Das

Eintragungsverzeichnis (§ 11 Satz 2) und das Abstimmungsverzeichnis (§ 20 Absatz 1 Satz 2) darf jeweils folgende personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Wohnanschrift,
5. Hinweise auf die Ausstellung eines Abstimmungsscheins und zur Abstimmungsberechtigung.

³Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 29a

Auswertung von Unterschriften- und Eintragungslisten

¹Die Zahl gültiger Eintragungen für das Zustandekommen von Volksinitiative, Volksbegehren und Referendumsbegehren kann mit Hilfe von Stichproben ermittelt werden. ²Diese Prüfung kann abgebrochen werden, wenn die dafür notwendige Zahl von Eintragungen eindeutig erreicht ist. ³Wird die notwendige Zahl nicht erreicht, ist auf Antrag der Initiatoren eine Gesamtauswertung der Eintragungen vorzunehmen. ⁴Die Auswertung ist öffentlich.

§ 30

Rechenschaftslegung

(1) ¹Die Initiatoren haben die Pflicht, innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Durchführung des Volksentscheids (§ 18 Absatz 1) über die Herkunft und drei Monate nach Zustellung des Ergebnisses des Volksentscheids (§ 23 Absatz 6) über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids zugeflossen sind, gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft zu legen. ²§ 25 Absatz 2 Nummern 1 und 6 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert am 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), gilt entsprechend. ³Eine unzulässig angenommene Spende ist spätestens bei Abgabe der Rechenschaftslegung an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) ¹Die Initiatoren eines Referendumsbegehrens haben innerhalb von drei Monaten nach dem Abstimmungstag des Referendums gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft

über die Herkunft und die Verwendung der Mittel zu legen, die ihnen zum Zweck der Durchführung des Referendumsbegehrens und des Referendums zugeflossen sind. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ³Findet auf Grund der Aufhebung eines Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses ein Referendum nicht statt, gilt für die Rechenschaftslegung abweichend von Satz 1 eine Frist von drei Monaten nach Verkündung des Aufhebungsgesetzes oder des Aufhebungsbeschlusses.

(3) ¹Die Initiatoren einer Gegenvorlage in einem Bürgerschaftsreferendum haben innerhalb von drei Monaten nach dem Abstimmungstag gegenüber der Landesabstimmungsleitung Rechenschaft über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu legen, die ihnen zum Zweck der Durchführung der Gegenvorlage zugeflossen sind. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Landesabstimmungsleitung erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich über die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 Bericht. ²Der Bericht wird als Bürgerschaftsdrucksache verteilt.

§ 30a

Kostenerstattung

(1) ¹Findet ein Volksentscheid statt (§ 18), so haben die Initiatoren der Volksinitiative Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele von Volksbegehren und Volksentscheid. ²Die Volksinitiative wird von den Initiatoren auf eigene Kosten durchgeführt.

(2) Die Höhe der Erstattung ist auf 0,10 Euro für jede gültige Ja-Stimme begrenzt; es werden höchstens 400000 Stimmen berücksichtigt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Initiatoren der Volksinitiative der Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 30 Absatz 1 nicht nachgekommen sind.

(4) ¹Die Initiatoren des Referendumsbegehrens haben nach Durchführung eines Referendums Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit. ²Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle von Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen heranzuziehen sind. ³Stellen die Vertrauenspersonen mehrerer angezeigter Unterschriftensammlungen einen Kostenerstattungsantrag, reduziert sich der Erstattungshöchst-

betrag für jede der Initiativen entsprechend zu dem Verhältnis der jeweils von den einzelnen Initiativen eingereichten Unterstützungsunterschriften zum Referendumsbegehren.

(5) ¹Findet auf Grund der Aufhebung eines Änderungsgesetzes oder Änderungsbeschlusses ein Referendum nicht statt, haben die Initiatoren eines zustande gekommenen Referendumsbegehrens Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit in Höhe von bis zu 20000 Euro. ²Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Absätze 1 bis 3 sind auf Gegenvorlagen in einem Bürgerschaftsreferendum entsprechend anzuwenden.

§ 31

Gleichbehandlung

(1) Die Auffassung der Bürgerschaft und der Initiatoren zu dem Gegenstand des Volksentscheids und des Referendums dürfen in Veröffentlichungen des Senats und seiner Behörden nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

(2) Die Initiatoren sind bei der Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit über das Anliegen der Volksinitiative, des Volksbegehrens, des Volksentscheids, des Referendumsbegehrens und des Referendums sowie der Gegenvorlage in einem Bürgerschaftsreferendum gegenüber Parteien wegerechtlich gleich zu behandeln.

§ 31a

Fristberechnung

(1) ¹Für die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. ²Fristen werden nach Tagen berechnet.

(2) ¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine, ausgenommen die Einreichfrist nach § 15 Satz 2 sowie die Fristen nach §§ 26 und 27, verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen geschützten Feiertag fällt. ²Mit Ausnahme des Siebenten Abschnitts ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen.

§ 31b

Abstimmungsleitung

¹Die Funktion der Landesabstimmungsleitung wird von der Landeswahlleitung für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft wahrgenommen. ²Für die Stellvertretung sowie für die Bezirksabstimmungsleitungen und deren Stellvertretungen gilt Entsprechendes.

§ 31c

Ausnahmevorschrift

(1) Wird nach dem Beginn der Anzeige nach § 3 Absatz 1 für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ein grundsätzliches Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen wirksam, läuft die in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannte Frist ab dem 30. Tag bis zum Ablauf des Verbotes, höchstens jedoch für sechs Monate, nicht.

(2) Die Durchführung eines Volksbegehrens nach § 6 Absatz 2 oder eines außerhalb eines Wahltags durchzuführenden Volksentscheids nach § 18 Absatz 2 ruht während des Zeitraums, in dem für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen grundsätzlich verboten ist.

(3) Die in § 6 Absatz 1 Satz 1 genannte Frist läuft für die Dauer eines für das gesamte Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg angeordneten grundsätzlichen Verbotes von Veranstaltungen und Versammlungen nicht, wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatorinnen und Initiatoren beschließt. Der Vorschlag ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Absatz 3 ist auf die in § 18 Absatz 1 Satz 1 genannte Frist entsprechend anzuwenden.

§ 32

Durchführung

¹Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. ²Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. die Form und den Inhalt der Unterschriftslisten und Eintragungslisten sowie deren Sammlung,

Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

2. die Eintragungsstellen, die Ausübung des Eintragsrechts, die Eintragszeit und den Eintragsraum,
3. die Eintragung per Brief und über andere in § 9 Absatz 1 Satz 2 genannte Verfahren,
- 3a. die Führung, die Einsichtnahme, die Berichtigung und den Abschluss des Eintragsverzeichnisses unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für eintragungsberechtigte Personen,
4. die Feststellung der Unterschriften- und Eintragungsergebnisse und ihre Weiterleitung,
5. das Verfahren der Kostenerstattung,
6. den Inhalt des Rechenschaftsberichts der Initiatoren einschließlich der Darstellung von Spenden sowie das Verfahren der Rechenschaftslegung,
7. die Erstellung und Verteilung des Informationsheftes,
8. die Stimmzettel und Abstimmungsunterlagen,
9. die Führung, das Einsehen, die Berichtigung und den Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für stimmberechtigte Personen,
10. das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Festlegung der örtlich zuständigen Abstimmungsstellen, deren Öffnungszeit und der Briefabstimmung,
11. die Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids und über die Ungültigkeit von Stimmabgaben und
12. die Sicherung und Vernichtung von Unterlagen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juni 1996.

Der Senat

Gesetz über Volkspetitionen

Vom 23. Dezember 1996¹⁾

Fundstelle: HmbGVBl. 1996, S. 357

Änderungen

1. §§ 1, 4, 6 geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001
(HmbGVBl. S. 119)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Behandlung von Bitten und Beschwerden, die gemäß Artikel 29 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg von mindestens 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterstützt werden.

§ 2

Unterstützungsberechtigte

Berechtigt zur Unterstützung sind die Einwohnerinnen und Einwohner, die im Zeitpunkt der Unterstützung ihre Hauptwohnung in der Freien und Hansestadt Hamburg begründet haben.

§ 3

Zustandekommen

Eine Volkspetition ist zustandegekommen, wenn mindestens 10000 Unterstützungsberechtigte eine Bitte oder Beschwerde durch schriftliche Eintragung in Listen unterstützen.

§ 4

Form

(1) ¹Die zu unterstützende Bitte oder Beschwerde muss schriftlich abgefasst sein. ²Ihr Inhalt muss für die Unterstützenden (Petentinnen und Petenten) hinreichend klar bestimmt sein.

1) Durchführungsanordnung zu § 6 Abs. 2

(2) ¹Für die Unterstützung sind besondere Unterschriftslisten zu verwenden. ²Sie müssen einen zweifelsfreien Bezug zur unterstützten Bitte oder Beschwerde aufweisen.

(3) Die Unterschriftslisten müssen jeweils eine fortlaufende Nummerierung enthalten, aus der sich die Zahl der Petentinnen und Petenten ermitteln lässt.

(4) ¹In die Listen sind der Name, der Vorname, der Geburtstag und der Hauptwohnsitz der Petentinnen und Petenten lesbar einzutragen. ²Die Eintragung ist unter Hinzufügung des Datums eigenhändig zu unterschreiben.

(5) ¹Die Petentinnen und Petenten benennen mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der gemäß Artikel 29 Satz 2 der Verfassung Gelegenheit erhält, das Anliegen in einem bürgerschaftlichen Ausschuss zu erläutern. ²Die sie bzw. ihn betreffenden in Absatz 4 genannten Angaben sind beizufügen.

§ 5

Empfänger

¹Die Unterstützungslisten werden zusammen mit der Bitte oder Beschwerde der Bürgerschaft vorgelegt. ²Namen und Angaben der Vertreterinnen bzw. Vertreter werden gleichzeitig mitgeteilt.

§ 6

Prüfung der Zulässigkeit

(1) ¹Die Bürgerschaftskanzlei prüft, ob eine Bitte oder Beschwerde im Sinne des Artikels 28 der Verfassung vorliegt. ²Sie teilt das Ergebnis, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Petentinnen und Petenten mit.

(2) Liegt eine Bitte oder Beschwerde vor, veranlasst die Bürgerschaftskanzlei unverzüglich im Wege der Amtshilfe die Überprüfung der Unterschriftslisten durch die zuständige Behörde.

(3) ¹Die zuständige Behörde ermittelt die Zahl der gültigen Eintragungen. ²Ungültig sind Eintragungen von Personen, die nicht gemäß § 2 unterstützungsberechtigt sind. ³Ungültig sind weiter Eintragungen, bei denen eine der in § 4 Absatz 4 genannten Angaben fehlt, die unleserlich sind oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) ¹Die Bürgerschaft entscheidet über das Zustandekommen der Volkspetition. ²Sie teilt ihre Entscheidung einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Petentinnen und Petenten mit. ³Sie

überweist die Volkspetition an einen Ausschuss. ⁴Für die Behandlung der unterstützten Bitte oder Beschwerde ist allein dieser Ausschuss Eingabenausschuss gemäß Artikel 28 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Gesetz über den Eingabenausschuss vom 18. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Behandlung in der Bürgerschaft

(1) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Petentinnen und Petenten hat das Recht, das Anliegen in dem bürgerschaftlichen Ausschuss zu erläutern, an den die Bürgerschaft die Volkspetition überwiesen hat.

(2) Volkspetitionen, die beim Zusammentritt einer neuen Bürgerschaft noch nicht abschließend behandelt worden sind, werden von dem zuständigen Ausschuss weiterbehandelt.

(3) ¹Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen der Petentinnen und Petenten. ²Sie teilt einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Petentinnen und Petenten das Ergebnis der Behandlung mit.

(4) Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft regelt das Nähere.

§ 8

Datenschutz

¹Die Unterschriftenlisten dürfen nur zur Durchführung des Petitionsverfahrens und zur Prüfung des Zustandekommens einer Volkspetition verwendet werden. ²Sie sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern und nach Abschluss des Petitionsverfahrens zu vernichten.

§ 9

Kosten

Eine Erstattung von Kosten für die Durchführung der Volkspetition ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 1996.

Der Senat

Gesetz über den Eingabenausschuss

Vom 18. April 1977

Fundstelle: HmbGVBl. 1977, S. 91

Änderungen

1. § 5 geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 103)
2. § 5 geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 120)
3. mehrfach geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 534)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Eingaberecht

(1) Das Recht, sich mit Eingaben an die Bürgerschaft zu wenden, steht jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) ¹Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Eingaben an die Bürgerschaft zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. ²Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

(3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Eingaberecht in besonderen Fällen

(1) ¹Eingaben von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich der Bürgerschaft zuzuleiten. ²Das gilt auch für den mit der Eingabe zusammenhängenden Schriftverkehr mit der Bürgerschaft.

(2) Gemeinsame Eingaben der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Eingabe die Sicherheit oder

Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 3

Form der Eingabe

(1) ¹Eingaben sind schriftlich einzureichen und zu unterzeichnen. ²Die Schriftform der Eingabe kann durch die elektronische Form ersetzt werden. ³Bei elektronisch übermittelten Eingaben ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

(2) Werden Eingaben in Vertretung eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Eingabeverfahrens an die Vertreterin oder den Vertreter vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden.

§ 4

Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Eingabe an die Bürgerschaft gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Insbesondere darf wegen dieser Tatsache gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes und den im § 3 Absatz 1 genannten Personenkreis keine Disziplinarmaßnahme oder sonstige Maßregel ergriffen werden.

(3) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine hamburgische Behörde wegen des Inhalts einer Eingabe ist der Eingabenausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5

Rechte des Eingabenausschusses

(1) ¹Der Senat hat dem Eingabenausschuss auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen zu gestatten. ²Schriftliche Auskünfte und Berichte sind, wenn Senatsämter und Fachbehörden unmittelbar betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen, in anderen Fällen binnen einer Frist von sechs Wochen zu erstatten, sofern nicht der Ausschuss jeweils einer Verlängerung der Frist zustimmt.

(2) Hamburgische Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf ham-

burgischem Recht beruhen und der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegen, sind dem Eingabenausschuss und den in § 7 genannten Ausschussmitgliedern zur Amtshilfe verpflichtet.

(3) Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung hat der Senat dem Eingabenausschuss auf Verlangen Akten vorzulegen.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Eingabenausschuss berechtigt, Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige anzuhören.

(5) Auf Verlangen des Eingabenausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des Eingabenausschusses Vertreter zu entsenden.

(6) ¹In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 trifft die Entscheidung der Senat. ²Stehen gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl dem Verlangen entgegen, so bescheidet er es abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein. ³Eine abschlägige Entscheidung ist zu begründen und vor dem Eingabenausschuss zu vertreten.

§ 6

Anhörungen und Sprechstunden

(1) ¹Der Eingabenausschuss kann Sachverständige, andere Auskunftspersonen sowie die Petentin oder den Petenten anhören. ²Ein Anspruch auf Anhörung besteht nicht.

(2) ¹Der Eingabenausschuss führt regelmäßig Sprechstunden durch. ²Die Sprechstunden werden von der oder dem Vorsitzenden und vom Ausschuss gemäß § 7 beauftragten Ausschussmitgliedern durchgeführt. ³Auf die Sprechstunden findet § 5 Absätze 4 und 5 keine Anwendung.

§ 7

Wahrnehmung der Befugnisse

Der Eingabenausschuss kann die Ausübung seiner Rechte nach den §§ 5 und 6 im Einzelfall auf Ausschussmitglieder übertragen.

§ 8

Bericht des Senats

Wird dem Senat eine Eingabe mit einer Empfehlung überwiesen, so ist er verpflichtet, darüber zu berichten, was er auf Grund der überwiesenen Eingabe veranlasst hat.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

¹Die Mitglieder der Bürgerschaft, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Eingaben bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Eingabe bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die durch oder auf Grund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben im eigenen Namen wahrnehmen. ⁴Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 10

Verfahren

Im Übrigen wird das Verfahren des Eingabenausschusses durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. April 1977.

Der Senat

Bannkreisgesetz

Vom 5. Februar 1985

Fundstelle: HmbGVBl. 1985, S. 61

Änderungen

1. §§ 2, 3 geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1986 (HmbGVBl. S. 326)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Bannkreis

(1) Der befriedete Bannkreis umfasst das Gebiet, das folgende Straßen und Grundstücke begrenzen:

Jungfernstieg ab Einmündung Neuer Wall – Bergstraße – Schmiedestraße bis Kreuzung Domstraße – Domstraße – Ost-West-Straße bis Einmündung Neue Burg – Neue Burg bis Einmündung Trostbrücke – Grundstück der ehemaligen Nikolaikirche – Hopfenmarkt ab Einmündung Hahntrapp – Kleiner Burstah – Großer Burstah ab Einmündung Kleiner Burstah – Graskeller – Neuer Wall.

(2) Die Flächen der genannten Straßen und Grundstücke gehören nicht zum befriedeten Bannkreis.

§ 2

Ausnahmen vom Versammlungsverbot

(1) Ausnahmen von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen im befriedeten Bannkreis sind zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gremien oder eine Behinderung des freien Zugangs zum Rathaus nicht zu befürchten ist.

(2) Nicht zulässig sind Ausnahmen, sofern die Versammlung oder der Aufzug

1. am Tage einer Sitzung der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses,
2. am Tage einer Sitzung des Ältestenrates oder der Fraktionen stattfinden soll.

§ 3

Verfahren

¹Über Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 entscheidet der Senat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bürgerschaft. ²Die Feststellung, ob eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Bürgerschaft, ihrer Organe oder Gremien zu befürchten ist, trifft der Präsident der Bürgerschaft.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bannkreisgesetz vom 4. November 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Februar 1985.

Der Senat

Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 27. August 1997

Fundstelle: HmbGVBl. 1997, S. 427

Änderungen

1. § 17 geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 126)
2. § 18 geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 381)
3. §§ 13, 16, 30 geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (HmbGVBl. S. 178)
4. §§ 13, 16, 25, 30, 32 geändert, § 30a neu eingefügt durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 25)
5. § 21 geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35)
6. § 19 neu gefasst durch das Gesetz vom 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 440)
7. § 35a eingefügt durch das Gesetz vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 379)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Aufgabe und Zulässigkeit

(1) Untersuchungsausschüsse der Bürgerschaft haben die Aufgabe, Sachverhalte, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zu untersuchen und der Bürgerschaft darüber Bericht zu erstatten.

(2) Die beantragte Untersuchung muss geeignet sein, der Bürgerschaft Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Einsetzung

(1) Die Bürgerschaft setzt für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand durch Beschluss einen Untersuchungsausschuss ein.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Abgeordneten (Minderheitsantrag) hat die Bürgerschaft die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(3) ¹Liegen der Bürgerschaft zu einer Sitzung mehrere Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum selben Untersuchungsgegenstand vor, sollen die Untersuchungsaufträge zu einem Auftrag zusammengefasst werden. ²Dies kann nicht gegen den Willen der Antragstellerinnen und Antragsteller nach Absatz 2 erfolgen.

(4) ¹Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses darf nicht vertagt werden. ²Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer beantragten Untersuchung überweist die Bürgerschaft den Einsetzungsantrag zur unverzüglichen Stellungnahme an den zuständigen Ausschuss.

§ 3

Untersuchungsauftrag

(1) Der Auftrag der Untersuchung ist im Antrag und im Beschluss über die Einsetzung hinreichend bestimmt festzulegen.

(2) ¹Der in einem Minderheitsantrag nach § 2 Absatz 2 festgelegte Untersuchungsauftrag kann gegen den Willen der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht eingeschränkt werden. ²Er kann gegen ihren Willen nur dann konkretisiert, erweitert oder verändert werden, wenn dadurch der Kern des Untersuchungsgegenstandes nicht berührt wird und eine wesentliche Verzögerung oder wesentliche Auswirkungen für die Öffentlichkeit des Verfahrens nicht zu erwarten sind.

(3) ¹Der Untersuchungsausschuss ist an den Untersuchungsauftrag gebunden. ²Neue Sachverhalte können nur aufgrund eines Änderungs- oder Ergänzungsbeschlusses der Bürgerschaft einbezogen werden. ³§ 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 4

Auflösung, Aussetzung, Einstellung

¹Die Bürgerschaft kann den Untersuchungsausschuss auflösen, sein Verfahren aussetzen oder einstellen, im Fall eines nach § 2 Absatz 2 eingesetzten Untersuchungsausschusses jedoch nicht gegen die Stimmen eines Viertels ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl. ²Die Bürgerschaft kann jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen. ³Auf Verlangen der Minderheit nach § 2

Absatz 2 ist das Verfahren eines auf ihren Antrag eingesetzten Untersuchungsausschusses wieder aufzunehmen.

§ 5

Zusammensetzung

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss besteht aus ordentlichen und der gleichen Zahl stellvertretender Mitglieder. ²Mitglieder können nur Abgeordnete der Bürgerschaft sein.

(2) ¹Die Bürgerschaft beschließt die Zahl der ordentlichen Mitglieder im Einzelfall. ²Bei der Festlegung der Zahl ist zu berücksichtigen, dass jede Fraktion und jede Gruppe im Sinne des § 6 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) mit mindestens einem Mitglied vertreten sein und dass die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen in der Bürgerschaft entsprechen muss.

(3) Die Fraktionen und Gruppen benennen die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder.

§ 6

Stellvertretende Mitglieder

¹Die stellvertretenden Mitglieder können an allen Sitzungen teilnehmen. ²Bei Verhinderung eines Mitglieds nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Fraktion oder Gruppe, der das abwesende Mitglied angehört, dessen Aufgaben wahr. ³Vertritt ein stellvertretendes Mitglied ein ordentliches Mitglied, hat es dessen Rechte.

§ 7

Ausscheiden von Mitgliedern, Ruhen der Mitgliedschaft

(1) ¹Ein Mitglied der Bürgerschaft, bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung an zu untersuchenden Vorgängen vorliegen, darf dem Untersuchungsausschuss nicht angehören. ²Liegt diese Voraussetzung bei einem Mitglied vor und wird dies erst nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannt, hat das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuss auszuscheiden.

(2) ¹Bestehen innerhalb des Untersuchungsausschusses Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet der Untersuchungsausschuss auf

Antrag eines Mitglieds. ²Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. ³Es wird nach § 6 Sätze 2 und 3 vertreten.

(3) ¹Der Untersuchungsausschuss kann ein Mitglied, das die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 29 über einen bestimmten Gegenstand verletzt hat, von den weiteren Beratungen und Beschlussfassungen über diesen Gegenstand ausschließen. ²Der Untersuchungsausschuss entscheidet auf Antrag eines Mitglieds. ³Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. ⁴Es wird nach § 6 Sätze 2 und 3 vertreten.

(4) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es der Fraktion oder Gruppe, von der es benannt wurde, nicht mehr angehört oder von ihr abberufen wurde.

(5) Scheidet ein Mitglied aus, hat die Fraktion oder die Gruppe, die das Mitglied benannt hatte, ein neues Mitglied zu benennen.

(6) ¹Die Rechte von Mitgliedern ruhen, solange sie als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige vor dem Untersuchungsausschuss aussagen oder als Betroffene ihre Rechte nach § 19 wahrnehmen. ²Sie werden solange nach § 6 Sätze 2 und 3 vertreten.

§ 8

Konstituierende Sitzung

¹Das nach dem Buchstaben erste Mitglied beruft die konstituierende Sitzung des Untersuchungsausschusses binnen zwei Wochen nach dem Einsetzungsbeschluss der Bürgerschaft ein. ²Es leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

§ 9

Vorsitz und Schriftführung

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer sowie deren jeweilige ständige Vertreterin oder jeweiligen ständigen Vertreter aus seiner Mitte. ²Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen. ³Die Vertreterinnen oder Vertreter gehören jeweils derselben Fraktion an wie die von ihnen Vertretenen. ⁴Die Regeln der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft über die Reihenfolge der Fraktionen gelten entsprechend.

(2) Bei Abwesenheit einer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer stellenden Fraktion findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 10

Einberufung der Sitzung, Beschlussfähigkeit und -fassung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet sie. ²Sie oder er ist zur Einberufung binnen zwei Wochen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

(2) ¹Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Anderenfalls darf er keine Untersuchungshandlungen durchführen. ³Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung von einem Mitglied angezweifelt worden ist. ⁴Ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig, unterbricht die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit. ⁵Ist danach die Beschlussfähigkeit nicht eingetreten, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die frühestens drei Tage später stattfinden darf. ⁶In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich.

(2) ¹Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit oder einzelne Personen für die gesamte Dauer der Sitzung oder für einzelne Abschnitte der Beweiserhebung ausschließen. ²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überragende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen eines einzelnen dies gebieten. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. ⁴Macht eine Zeugin oder ein Zeuge schutzwürdige Interessen glaubhaft, die einer Beweiserhebung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen ein Ausschluss der Öffentlichkeit nicht in Betracht kommt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende kann bei nichtöffentlichen Sitzungen auch anderen als in diesem Gesetz genannten Personen die Anwesenheit gestatten, wenn der Untersuchungsausschuss nicht widerspricht. ²Dies gilt auch, wenn Verschwiegenheit zu bewahren ist.

(4) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft können an allen Sitzungen beratend teilnehmen. ²Sie wirken an der Beweiserhebung nicht mit.

(5) ¹Die Mitglieder des Senats und die von ihnen benannten Vertreterinnen und Vertreter haben zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses Zutritt. ²Zu nichtöffentlichen Sitzungen, die nicht der Beweiserhebung dienen, haben sie nur Zutritt, wenn sie geladen sind.

(6) Aufzeichnungen von Ton oder Bild, insbesondere Ton-, Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen durch Dritte sind unzulässig.

§ 12

Ordnungsgewalt

¹Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden. ²Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungsraum entfernt werden. ³Über Maßnahmen nach Satz 2 entscheidet gegenüber Personen, die an der Verhandlung über den Untersuchungsgegenstand nicht beteiligt sind, die oder der Vorsitzende, in den übrigen Fällen der Untersuchungsausschuss.

§ 13

Sitzungsprotokoll

(1) ¹Über die Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das Angaben über Ort, Tag und Zeit, Namen der anwesenden Mitglieder und sonstigen Beteiligten, die Angabe, ob Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit der Verhandlung bestand, sowie deren wesentlichen Gang enthält. ²In den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 4 sind auch die Gründe dafür, dass die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird, zu protokollieren. ³Die oder der Vorsitzende, die Schriftführerin oder der Schriftführer und die Protokollantin oder der Protokollant unterzeichnen das Protokoll.

(2) ¹Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. ²Über die Art der Protokollierung der Verhandlungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(3) ¹Sämtliche Protokolle über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden ausschließlich an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder sowie die nach § 15 Absatz 1 Satz 1

von den Fraktionen und Gruppen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt. ²Der Senat erhält keine Protokolle.

§ 14

Unterausschüsse

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann aus seiner Mitte Unterausschüsse zur vorbereitenden Untersuchung oder zur Erhebung einzelner Beweise einsetzen. ²Der Unterausschuss berichtet darüber dem Untersuchungsausschuss.

(2) ¹Der Untersuchungsausschuss beschließt die Zahl der Mitglieder im Einzelfall. ²Jede Fraktion oder Gruppe muss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) ¹Unterausschüsse haben mit Ausnahme des Beschlusses über die Berichterstattung an den Untersuchungsausschuss kein Beschlussrecht. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Untersuchungsausschuss entsprechend.

§ 15

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen

(1) ¹Zu ihrer Unterstützung können die in einem Untersuchungsausschuss vertretenen Fraktionen und Gruppen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benennen. ²Der Untersuchungsausschuss soll für eine zahlenmäßige Begrenzung sorgen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dieselben Anwesenheitsrechte wie ein Mitglied.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Vernehmung als Zeuginnen oder Zeugen für seine Beweiserhebung in Betracht kommt, in sinngemäßer Anwendung des § 58 Absatz 1 der Strafprozessordnung durch Beschluss von der gesamten weiteren Mitarbeit im Untersuchungsausschuss bis zum Abschluss der Vernehmung oder bis zu dem Zeitpunkt ausschließen, in dem feststeht, dass sie als Zeuginnen oder Zeugen nicht in Betracht kommen oder dass der Untersuchungsausschuss auf ihre Vernehmung verzichtet.

§ 16

Arbeitsstab

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss beschließt über Größe und Zusammensetzung eines Arbeitsstabes, der ihn in seinen Aufgaben unterstützt. ²Der Untersuchungsausschuss wählt die erforderlichen Mitglieder aus. ³Fordert er sie an, hat der Senat sie im

Wege der Abordnung an die Bürgerschaftskanzlei zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsstabes soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) ¹Der Arbeitsstab führt seine Aufgaben nach Maßgabe von Weisungen der oder des Vorsitzenden durch, soweit der Untersuchungsausschuss nichts anderes beschließt. ²Arbeitsaufträge, die der Vorbereitung der Beweiserhebung dienen, können von einem Viertel der Mitglieder beschlossen werden. ³Die Arbeitsergebnisse des Arbeitsstabes sind unverzüglich und ausschließlich an alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 von den Fraktionen und Gruppen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Untersuchungsausschuss regelmäßig über alle wichtigen Anordnungen und Maßnahmen gegenüber dem Arbeitsstab.

(4) ¹Der Arbeitsstab verwahrt und verwaltet für die Dauer der Untersuchungen die Sitzungsprotokolle sowie die sonstigen Unterlagen des Untersuchungsausschusses. ²Er trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegen deren unbefugte Kenntnismahme und Weitergabe. ³Nach Abschluss der Untersuchung sind die Sitzungsprotokolle der Bürgerschaftskanzlei zu übergeben und von ihr nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft zu verwalten.

(5) § 15 Absatz 3 ist auf die Mitglieder des Arbeitsstabes entsprechend anzuwenden.

(6) Bis zur Einsetzung des Arbeitsstabes gelten die Vorschriften über seine Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei entsprechend.

§ 17

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die nach dem Untersuchungsauftrag erforderlichen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) ¹Beantragte Beweise sind zu erheben, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. ²Bei Streitigkeiten über die Erhebung beantragter Beweise sind die Mitglieder nach Satz 1 gemäß § 14 Nummer 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht als Beteiligte antragsbefugt. ³Beweisanträge und -be-

schlüsse müssen die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Reihenfolge der Beweiserhebung bestimmt die oder der Vorsitzende, wenn nicht der Untersuchungsausschuss etwas anderes beschließt.

(4) ¹Für die Beweiserhebung gelten die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß. ²Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

§ 18

Vorlage von Unterlagen und Auskunft

(1) Der Senat hat die von einem Untersuchungsausschuss angeforderten Unterlagen (Akten und Dateien) vorzulegen und die von ihm begehrten Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Untersuchungsauftrags erforderlich sind.

(2) ¹Der Senat ist zur Vorlage der Unterlagen und zur Erteilung der Auskünfte nicht verpflichtet, soweit

1. dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen,
2. die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung des Senats beeinträchtigt wird oder
3. die Weitergabe wegen des streng persönlichen Charakters ihres Inhalts für die Betroffenen unzumutbar ist.

²Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Der Untersuchungsausschuss darf schutzwürdige Daten zum Gegenstand öffentlicher Verhandlung nur machen, wenn und soweit es zur Erreichung des Untersuchungszwecks erforderlich ist und das Interesse an einer öffentlichen Behandlung die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt.

(4) ¹Die Bürgerschaft trifft die zur Geheimhaltung erforderlichen Vorkehrungen. ²Insbesondere stellt sie sicher, dass

1. die Verschwiegenheitspflicht nach § 29 eingehalten wird,
2. die nach § 30 Einsichtsberechtigten die Daten nicht an unbefugte Dritte weitergeben,
3. der Zugang Unbefugter zu den Daten ausgeschlossen ist.

(5) Für die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen und anderen Gegenständen gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß.

(6) ¹Bei Streitigkeiten über die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen und zu deren Herausgabe ist der Untersuchungsausschuss als Beteiligter gemäß § 14 Nummer 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht antragsbefugt. ²Er kann auch die Beschlagnahme von Unterlagen beantragen.

§ 19

Betroffene

(1) ¹Natürlichen Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können (Betroffene), ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. ²Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

(2) ¹Der Untersuchungsausschuss stellt auf Antrag eines Mitglieds fest, wer Betroffene oder Betroffener ist. ²Antragsberechtigt ist auch eine Person, die geltend macht, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei ihr vorliegen. ³Der Untersuchungsausschuss unterrichtet die Person über seine Entscheidung unter Mitteilung der Gründe.

(3) ¹Wird die Eigenschaft einer Person als Betroffene bzw. Betroffener bereits vor Beginn der Beweisaufnahme festgestellt, so ist ihr zeitlich vor Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Für Personen, deren Betroffenenstatus erst im Verlauf des Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, gilt Absatz 5 Satz 1.

(4) ¹Der Untersuchungsausschuss kann die Betroffenen befragen. ²§ 23 gilt sinngemäß.

(5) ¹Erhält jemand erst im Verlauf der Untersuchung die Stellung als betroffene Person, bleiben alle vor der Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 durchgeführten Untersuchungshandlungen wirksam. ²Nach Feststellung gemäß Absatz 2 ist die oder der Betroffene über die wesentlichen Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse zusammengefasst zu unterrichten, soweit sie sich auf sie oder ihn beziehen und überraschende Interessen der Allgemeinheit oder überwiegende Interessen einzelner nicht entgegenstehen.

(6) § 20 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(7) ¹Betroffene haben das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. ²Hinsichtlich der nicht-öffentlichen Sitzung gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.

§ 20

Zeuginnen und Zeugen

(1) ¹Zeuginnen und Zeugen sind verpflichtet, der Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten. ²Sie sind in der Ladung über den Beweisgegenstand zu unterrichten und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen. ³Die Vorschriften der §§ 49 und 50 der Strafprozessordnung gelten sinngemäß.

(2) ¹Zeuginnen und Zeugen haben das Recht, einen Beistand hinzuzuziehen. ²Hierauf und auf die Voraussetzungen einer Beordnung nach Satz 5 sind sie in der Ladung hinzuweisen. ³Als Beistand kann nicht gewählt werden, wer im Untersuchungsverfahren als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Untersuchungsausschusses, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion nach § 15 oder Mitglied des Arbeitsstabes nach § 16 mitwirkt oder mitgewirkt hat. ⁴Ein Beistand, der für mehrere zu demselben Beweisthema zu vernehmende Zeuginnen und Zeugen auftritt, kann zurückgewiesen werden, wenn der Untersuchungszweck oder schutzwürdige Interessen einer oder eines Beteiligten es erfordern. ⁵In besonderen Ausnahmefällen kann der Untersuchungsausschuss der Zeugin oder dem Zeugen auf Antrag eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Beistand beordnen, wenn die Zeugin oder der Zeuge die Vergütung nach ihren oder seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nur zum Teil aufbringen kann; die §§ 115, 117, 118, 120, 122 und 124 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

§ 21

Zeugenaussage

(1) Zeuginnen und Zeugen dürfen die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) ¹Die Vorschriften des § 52 Absätze 2 und 3 und der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung sowie des § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten sinngemäß, auch soweit der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Aufgaben nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz wahrnimmt. ²Entsprechend § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung sind Beistände

der Zeuginnen und Zeugen gemäß § 20 Absatz 2 berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

§ 22

Belehrung

(1) ¹Zeuginnen und Zeugen sind über ihre Rechte nach § 21 zu belehren. ²Im Fall des § 52 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung gilt dies auch für die hierzu befugten Vertreterinnen und Vertreter.

(2) ¹Zeuginnen und Zeugen sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ihrer Verteidigung berechtigt ist. ²Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 23

Vernehmung

(1) ¹Zeuginnen und Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeuginnen und Zeugen, bei nichtöffentlicher Beweiserhebung auch in Abwesenheit der bereits vernommenen Zeuginnen und Zeugen, zu vernehmen. ²Eine Gegenüberstellung ist zulässig, wenn es für die Wahrheitsfindung geboten erscheint. ³Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen mit Ausnahme von Mitgliedern verpflichten, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn deren Vernehmung in Betracht kommt, aber noch nicht beschlossen ist.

(2) ¹Zeuginnen und Zeugen werden zunächst durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, anschließend durch die übrigen Mitglieder vernommen. ²Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Fragestellerinnen und Fragesteller in sinngemäßer Anwendung des § 39 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen. ²Über einen etwaigen Widerspruch aus seiner Mitte entscheidet der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 24

Vereidigung

(1) Der Untersuchungsausschuss entscheidet über die Vereidigung von Zeuginnen und Zeugen.

(2) ¹Zeuginnen und Zeugen sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuss es wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet. ²Den Zeuginnen und Zeugen ist vor der Vereidigung Gelegenheit zu geben, sich noch einmal zu den Tatsachen zu äußern.

(3) ¹Von der Vereidigung ist in den Fällen des § 60 Nummer 1 der Strafprozessordnung sowie dann abzusehen, wenn der Verdacht besteht, eine Zeugin oder ein Zeuge könnte an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung zum Gegenstand der Untersuchung gehört. ²Entfällt der in Satz 1 bezeichnete Verdacht vor der Beratung des Beweisergebnisses, ist die Vereidigung nachzuholen.

§ 25

Zwangsmittel

(1) ¹Zeuginnen und Zeugen, die trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen sind oder die das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigern, tragen die dadurch verursachten Kosten. ²Zugleich kann gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festgesetzt und für den Fall, dass es nicht beigetrieben werden kann, die Festsetzung von Ordnungshaft beim Amtsgericht Hamburg beantragt werden. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Untersuchungsausschuss.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann im Falle des unentschuldigten Nichterscheins von Zeuginnen und Zeugen deren zwangsweise Vorführung und im Falle der grundlosen Zeugnis- oder Eidesverweigerung zur Erzwingung Haft für längstens sechs Monate, jedoch nicht über die Dauer des Untersuchungsverfahrens hinaus, beim Amtsgericht Hamburg beantragen.

(3) Der Untersuchungsausschuss hat den Antrag nach Absatz 2 auf Verlangen des Viertels der Mitglieder zu stellen, das die Beweiserhebung durch Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen verlangt hat.

§ 26

Sachverständige

(1) ¹Sachverständige haben der Ernennung Folge zu leisten, wenn sie zur Erstattung von Gutachten der geforderten Art öffentlich bestellt sind, die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausüben oder wenn sie zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. ²Zur Erstattung von Gutachten sind auch die verpflichtet, die sich hierzu gegenüber dem Untersuchungsausschuss bereit erklärt haben.

(2) § 20 Absatz 1 und §§ 21 bis 25 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Ordnungs- und Erzwingungshaft nicht in Betracht kommen.

(3) Die Vorschriften des § 79 Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gelten sinngemäß.

§ 27

Rechts- und Amtshilfe

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann Rechts- und Amtshilfe in Anspruch nehmen. ²§ 17 Absatz 2 ist auf Beschlüsse über die Inanspruchnahme für Beweiserhebungen entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe vernehmen zu lassen. ²Dem Ersuchen sind der Untersuchungsauftrag und der Beweisbeschluss beizufügen. ³Die an die Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen zu stellenden Fragen sind, soweit erforderlich, näher zu bezeichnen und zu erläutern. ⁴Darüber hinaus ist anzugeben, ob die Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen vereidigt werden sollen. ⁵Das Ersuchen ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bereich die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. ⁶Über die Vernehmung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁷§ 20 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Verlangt der Untersuchungsausschuss die Herausgabe von Unterlagen im Verfahren der Amtshilfe, gilt § 18 entsprechend.

(4) ¹Berühren zu untersuchende Vorgänge auch die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaften eines anderen Landes, kann der Untersuchungsausschuss einem von diesen eingesetzten Untersuchungsausschuss auf schriftliche Anforderung Unterlagen oder Auskünfte

übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dessen eigenen Untersuchungsauftrags erforderlich ist, der Weitergabe überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit oder einzelner nicht entgegenstehen und der anfordernde Untersuchungsausschuss den erforderlichen Daten- und Geheimschutz rechtswirksam gewährleistet hat. ²Die Anforderung der Unterlagen oder Auskünfte ist zu begründen. ³Vor ihrer Übermittlung ist der Senat zu hören.

§ 28

Urkunden, Augenschein

(1) ¹Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichte und Behörden sowie Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind vor dem Untersuchungsausschuss zu verlesen. ²Auf die Verlesung kann verzichtet werden, wenn die Protokolle, Urkunden oder Schriftstücke allen Mitgliedern und dem Senat zugänglich gemacht worden sind.

(2) ¹Der wesentliche Inhalt der Protokolle, Urkunden und Schriftstücke ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, soweit sie Ergebnisse von Beweiserhebungen enthalten. ²§ 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Einnahme eines Augenscheins ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuss erfahren haben und die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung gewesen sind. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Untersuchungsausschuss und aus der Bürgerschaft. ³Personen, denen durch Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder durch Auskunft aus Unterlagen oder in sonstiger Weise geheimhaltungsbedürftige Tatsachen bekannt werden, verpflichtet die Bürgerschaftskanzlei auf Verschwiegenheit nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen, soweit sie nicht aufgrund einer Amts- oder Dienstpflicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ⁴Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen nach § 15 und Mitglieder des Arbeitsstabes nach § 16.

(2) ¹Der Untersuchungsausschuss beschließt über die Verpflichtung zur Geheimhaltung im Sinne des § 353b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, soweit er dies zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 genannten Tatsachen gegen unbefugte Übermittlung, insbesondere öffentliche Bekanntmachung, für notwendig hält. ²Beschlüsse nach Satz 1 binden auch Betroffene nach § 19, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die in § 11 Absatz 3 genannten Personen.

(3) ¹Fremde Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse, Betriebs-, Geschäfts- und Erfindungsgeheimnisse dürfen nur mit Zustimmung der dazu befugten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen offenbart werden. ²Die Offenbarung ist nicht zulässig, wenn sie gesetzlich verboten ist.

(4) Für Abgeordnete, die dem Untersuchungsausschuss nicht angehören, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit ihnen Einsicht in Unterlagen gewährt worden ist oder sie sonst über das Untersuchungsverfahren unterrichtet worden sind.

§ 30

Einsicht in Unterlagen und Auskunft

(1) ¹Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen nach § 15 können die Unterlagen des Untersuchungsausschusses und die beigezogenen Unterlagen, die nicht Bestandteil anderer Unterlagen sind, einsehen. ²Sie erhalten auf Anforderung Fotokopien dieser Unterlagen, die mit dem Namen der Empfänger zu kennzeichnen sind.

(2) Abgeordnete, die nicht Mitglieder sind, und von ihnen beauftragte Personen können die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen einsehen.

(3) ¹Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige und Betroffene nach § 19 erhalten auf Verlangen Einsicht in die Niederschrift ihrer eigenen Ausführungen. ²Ferner erhalten Zeuginnen und Zeugen auf Verlangen Einsicht in Protokolle nach § 13 Absatz 1 Satz 2, soweit ihre eigenen schutzwürdigen Belange betroffen sind.

(4) ¹Liegen die Voraussetzungen für eine Einsicht in Unterlagen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 vor, kann die oder der jeweils Einsichtsberechtigte auch Auskunft aus den Unterlagen verlangen. ²Dritten ist Einsicht in Unterlagen, die personenbezogene

Daten enthalten, zu versagen, soweit statt dessen eine Auskunft zur Wahrung ihrer Interessen ausreicht.

(5) ¹Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten die zu Zwecken der Rechtspflege erforderliche Einsicht in Unterlagen. ²Im Übrigen werden Behörden und anderen öffentlichen Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt, soweit überwiegende Interessen einzelner nicht entgegenstehen und der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. ³Zu diesem Zweck kann auch Einsicht in Unterlagen gewährt werden. ⁴Einsicht und Auskunft unterbleiben, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen, Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse entgegenstehen. ⁵Dies gilt auch, soweit die Einsicht oder die Auskunft dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. ⁶Den zur Einsicht Berechtigten können Fotokopien erteilt werden. ⁷Über die Erteilung der Fotokopien entscheidet der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) ¹Im Übrigen darf Einsicht gewährt werden in

1. die Protokolle öffentlicher Sitzungen jedem, der ein berechtigtes Interesse geltend macht,
2. die Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen jedem, dessen Interesse an der Kenntnis das schutzwürdige Interesse der Beteiligten überwiegt,
3. Unterlagen des Untersuchungsausschusses jedem, dessen Interesse an der Kenntnis das schutzwürdige Interesse der Beteiligten überwiegt, und wenn nicht das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder die Vorgänge kraft Gesetzes oder ihrem Wesen nach geheim zu halten sind,
4. vom Untersuchungsausschuss beigezogene Unterlagen, und zwar unabhängig davon, ob sie Bestandteile der Ausschussunterlagen geworden sind, jedem, für den die Voraussetzungen der Nummer 3 und die Zustimmung der die Unterlagen führenden Stelle bezüglich der beigezogenen Unterlagen vorliegen.

²Es darf auch Auskunft aus den vorstehend genannten Protokollen und Unterlagen erteilt werden. ³Über die Gewährung von Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften entscheidet der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(7) Die Einsichtnahme soll in den Räumen des Arbeitsstabes erfolgen.

§ 30a

Weitergabe von Unterlagen

(1) Personen, die durch Einsichtnahme oder in sonstiger Weise Zugang zu Protokollen oder sonstigen Unterlagen des Untersuchungsausschusses erhalten, dürfen diese Unterlagen nur mit dessen Zustimmung weitergeben.

(2) Vor ihrer Ausgabe kennzeichnet der Arbeitsstab Protokolle und sonstige Unterlagen mit dem Aufdruck „Vertraulich – Weitergabe nur mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses“.

§ 31

Bericht

(1) ¹Nach Abschluss der Untersuchungen erstattet der Untersuchungsausschuss der Bürgerschaft einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das mit einer Begründung versehene Ergebnis der Untersuchung. ²Der Bericht kann Empfehlungen enthalten.

(2) Der Bericht darf keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten.

(3) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, seine von der Mehrheitsmeinung abweichende Auffassung in einem eigenen Bericht niederzulegen (Minderheitsbericht), der dem Ausschussbericht angefügt wird. ²Für Minderheitsberichte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ³Soweit ein Mitglied als Zeugin, Zeuge, Sachverständige oder Sachverständiger vernommen worden ist, hat es sich einer Würdigung des mit ihrer oder seiner Aussage oder ihrem oder seinem Gutachten zusammenhängenden Beweisergebnisses zu enthalten; dies gilt entsprechend für ein Mitglied, das seine Rechte als Betroffene oder Betroffener nach § 19 wahrgenommen hat. ⁴Die Minderheitsberichte können binnen einer Woche nach Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses über den Bericht nachgereicht werden.

(4) ¹Die Bürgerschaft kann während der Untersuchung nach Ablauf von sechs Monaten einen Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens verlangen. ²Über die Fassung entscheidet der Untersuchungsausschuss. ³Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 32

Kosten und Auslagen

(1) ¹Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. ²Auf den Senat entfallen die Kosten für die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und die Sachmittel des Arbeitsstabes, auf die Bürgerschaft die weiteren Kosten.

(2) ¹Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige werden, auch hinsichtlich der Kosten einer Beiordnung nach § 20 Absatz 2 Satz 5 und nach § 27 Absatz 2 Satz 7, nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt. ²Über die Entschädigung von Betroffenen entscheidet der Untersuchungsausschuss. ³Der Antrag kann binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens gestellt werden. ⁴Die Bürgerschaftskanzlei setzt die Entschädigung fest. ⁵Gegen deren Entscheidung ist der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beim Amtsgericht Hamburg zulässig. ⁶§ 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Für die Entschädigung von Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern gelten § 17 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 33

Gerichtliches Verfahren

(1) ¹Soweit gegen gerichtliche Entscheidungen nach Maßgabe der Strafprozessordnung die Beschwerde gegeben ist, kann auch der Untersuchungsausschuss, nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft, Beschwerde erheben. ²Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Staatsanwaltschaft der Untersuchungsausschuss, nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft, tritt.

(2) Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Hamburgischen Verfassungsgerichts für Entscheidungen nach § 17 Absatz 2 Satz 2, § 18 Absatz 6 und § 27 Absatz 3.

§ 34

Rechtsnachfolge

Nach abschließender Behandlung des Ausschussberichtes in der Bürgerschaft tritt die Präsidentin oder der Präsident der Bürger-

schaft an die Stelle der oder des Vorsitzenden und des Untersuchungsausschusses und trifft noch erforderliche Entscheidungen.

§ 35

Ergänzende Vorschriften

Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft sowie sinngemäß die Vorschriften über den Strafprozess.

§ 35a

Besondere Anwendung von Minderheitsrechten für die Dauer der 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft

Die in § 2 Absatz 2, § 4 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 25 Absatz 3 einer Minderheit von einem Viertel der jeweiligen Mitglieder zustehenden Rechte stehen hiervon abweichend für die Dauer der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft einem Fünftel der jeweiligen Mitglieder zu.

Ausgefertigt Hamburg, den 27. August 1997.

Der Senat

Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 19. Oktober 1999

Fundstelle: HmbGVBl. 1999, S. 243

Änderungen

1. §§ 3, 8, 13 geändert durch Gesetz vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 383)
2. § 14 geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35)
3. § 1 geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 533)
4. mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 156)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung

1. personenbezogener Daten

und

2. von Betriebs-, Geschäfts- und Erfindungsgeheimnissen natürlicher und juristischer Personen, Gesellschaften und anderer Personenvereinigungen

bei der Wahrnehmung von parlamentarischen Aufgaben durch die Bürgerschaft, ihre Ausschüsse und Gremien, die Mitglieder der Bürgerschaft und die Fraktionen. ²Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die in Satz 1 Nummer 2 genannten Daten Gegenstand von Großen und Kleinen Anfragen an den Senat und dessen Antworten sind. ³Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder der Bürgerschaft, der Fraktionen und Gruppen und der Bürgerschaftskanzlei gilt dieses Gesetz, soweit sie die Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben unterstützen.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz bei der Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(3) ¹Im Sinne dieser Datenschutzordnung ist

1. „Erheben“ das Beschaffen von Daten über Betroffene,
2. „Speichern“ das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. „Übermitteln“ das Bekanntgeben von Daten an Dritte in der Weise, dass die Daten weitergegeben, zur Einsicht bereitgehalten oder veröffentlicht werden oder dass Dritte in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abrufen,
4. „Löschen“ das Unkenntlichmachen von Daten oder das Vernichten des Datenträgers,
5. „Nutzen“ jede sonstige Verwendung von Daten,
6. eine „Datei“ eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren verarbeitet werden kann (automatisierte Datei) oder gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann (nichtautomatisierte Datei),
7. „Anonymisieren“ das Verändern personenbezogener Daten dergestalt, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

²Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 Nummern 1, 2, 5, 7, 8, 10 und 11 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72) entsprechend anwendbar. ³Betriebs-, Geschäfts- und Erfindungsgeheimnisse juristischer Personen, Gesellschaften und anderer Personenvereinigungen stehen personenbezogenen Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben insoweit gleich.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Daten in Drucksachen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind.

§ 1a

Grundsätze

¹Auf die Zulässigkeit der Datenverarbeitung finden § 4 und § 6 Absätze 1 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom

18. Mai 2018 (HmbGVBl S. 145) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ²Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Einwilligung und der Bedingungen für eine Einwilligung gelten die Regelungen des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. ³Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Regelungen zur Sicherheit der Verarbeitung nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 finden entsprechende Anwendung. ⁴Die Strafvorschrift des § 26 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes findet mit Ausnahme des Absatz 3 Satz 2 Anwendung.

§ 2

Erheben, Speichern und Nutzen

(1) ¹Das Erheben, Speichern und Nutzen von Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung von parlamentarischen Aufgaben der Bürgerschaft erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. ²Sie stehen nicht entgegen, soweit die erforderlichen Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geheim zu haltender Daten gemäß §§ 11 und 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind. ³Satz 2 gilt nicht für personenbezogene Daten, die den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung berühren.

(2) ¹Für die Verhandlungsberichte über geheime Sitzungen der Bürgerschaft gilt § 69 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft. ²Für die Behandlung der Ausschussprotokolle gelten die Richtlinien gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft .

§ 2a

Auftragsdatenverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Daten im Auftrag durch andere Stellen gelten Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

§ 3¹⁾

Einsicht in Unterlagen durch Mitglieder der Bürgerschaft

(1) ¹Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, die Unterlagen (Akten und Dateien) der Bürgerschaft einzusehen, die über

1) Geändert 12.09.2001 (HmbGVBl. S. 383)

Gegenstände der parlamentarischen Beratung im Plenum sowie in den Ausschüssen und sonstigen Gremien der Bürgerschaft angelegt sind, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft insbesondere aus Gründen der Geheimhaltung eingeschränkt ist. ²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann in besonderen Fällen die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft die Einsicht in Unterlagen durch von den Fraktionen und Gruppen benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zulassen.

(2) ¹Jedes Mitglied hat ferner das Recht, diejenigen Unterlagen der Bürgerschaft einzusehen, die über das Mitglied betreffende Vorgänge geführt werden. ²Das Gleiche gilt für ehemalige Mitglieder. ³Sind die Daten des Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds in einer Akte mit Daten Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, erhält das Mitglied oder ehemalige Mitglied auch insoweit Akteneinsicht, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten an der Geheimhaltung ihrer Daten entgegenstehen; in diesem Fall wird dem Mitglied oder ehemaligen Mitglied hinsichtlich der verbundenen eigenen Daten Auskunft, im Übrigen Akteneinsicht, gewährt.

(3) ¹Die Unterlagen werden in den Räumen der Bürgerschaft eingesehen. ²Zur Einsicht außerhalb dieser Räume dürfen Unterlagen nur an die Vorsitzenden sowie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Ausschüsse abgegeben werden. ³Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann im Einzelfall Ausnahmen aus wichtigem Grund zulassen. ⁴Durch die Einsicht dürfen die Arbeiten der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und sonstigen Gremien nicht behindert werden. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident kann die Entscheidung über die Einsicht mit Auflagen verbinden.

§ 4

Löschen

(1) ¹Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben der Bürgerschaft nicht mehr erforderlich ist. ²Vor einer Löschung können die Daten dem zuständigen öffentlichen Archiv unter den Voraussetzungen des § 3 des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung angeboten oder gemäß der Archivord-

nung der Hamburgischen Bürgerschaft abgegeben werden. ³Die Fraktionen und Gruppen entscheiden in eigener Verantwortung, ob und auf welche Weise sie ihre Daten archivieren.

(2) ¹Die nach § 26 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 12. März 2018 (HmbGVBl. S. 63), in der jeweils geltenden Fassung, erhobenen Daten speichert die Bürgerschaft bis zum Ablauf der auf das Ausscheiden des Mitglieds folgenden regelmäßigen Wahlperiode. ²Gleiches gilt für Daten des Mitglieds in Immunitätsangelegenheiten und Daten aus Entscheidungen in Strafsachen gegen ein Mitglied, die der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft von der Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde übermittelt worden sind, soweit nicht im Folgenden ein früherer Zeitpunkt für die Löschung vorgesehen ist. ³Daten aus einer Entscheidung in Strafsachen sind spätestens dann zu löschen, wenn die Eintragung über diese Entscheidung im Bundeszentralregister zu tilgen ist. ⁴Auf Antrag des betroffenen Mitglieds kann die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft bestimmen, dass die Begründung der Entscheidung oder einzelne Abschnitte hieraus bereits vor Ablauf der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen zu löschen sind, soweit nicht das mit der Übermittlung der Entscheidung verfolgte Interesse die schutzwürdigen Interessen des Mitglieds erheblich überwiegt.

§ 5

Übermittlung

(1) ¹Die Übermittlung von Daten zu parlamentarischen Zwecken ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. ²Dies gilt auch für Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen und Gruppen sowie an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Parlamentsverwaltungen zum Zweck parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden, soweit die empfangenden Stellen einen diesem Gesetz gleichwertigen Schutz der in § 1 Absatz 1 genannten Daten gewährleisten.

(2) Für die Übermittlung von Daten zu nichtparlamentarischen Zwecken gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie spezialgesetzliche Regelungen.

(3) ¹Eine Übermittlung unterbleibt, soweit besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen, Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, entgegenstehen. ²Dies gilt auch, soweit die Übermittlung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Bei der Übermittlung sind die gemäß §§ 11 und 12 erforderlichen Geheimhaltungsvorkehrungen und die erforderlichen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.

§ 6

Auskunft an Dritte

(1) ¹Auskunft aus den Unterlagen der Bürgerschaft gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 können Dritte erhalten, deren Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Unterlagen das schutzwürdige Interesse der Betroffenen überwiegt. ²Bei beigezogenen Unterlagen muss die Zustimmung der sie führenden Stelle zur Auskunft vorliegen, unabhängig davon, ob deren Unterlagen Bestandteile der Unterlagen der Bürgerschaft geworden sind oder nicht.

(2) ¹Für die Auskunft aus Verhandlungsberichten über geheime Sitzungen der Bürgerschaft gilt § 69 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft. ²Für die Auskunft aus Ausschussprotokollen gelten die Richtlinien gemäß § 60 Absatz 3 der Geschäftsordnung. ³Auskunft aus Unterlagen nach § 3 Absatz 2 darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen gewährt werden.

(3) An Stelle der Auskunft kann Einsicht in die Unterlagen, Berichte oder Protokolle gewährt werden, soweit glaubhaft gemacht ist, dass dies zur Wahrung der Interessen Dritter erforderlich ist.

(4) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Daten dürfen in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) ¹In den Berichten des Eingabenausschusses dürfen die Namen der Petentinnen und Petenten nicht veröffentlicht werden. ²Die Berichte dürfen den Hinweis auf das Aktenzeichen der Eingabe und in anonymisierter Form die zusammenfassende Be-

zeichnung ihres Gegenstandes, die Angabe der Begründung und eine kurze Darstellung des Verfahrensausgangs enthalten. ³Eine personenbezogene Veröffentlichung ist nur zulässig, soweit sie zum Verständnis des Berichts erforderlich ist und die Petentin oder der Petent in Kenntnis des auf sie oder ihn bezogenen Berichtstextes schriftlich eingewilligt hat. ⁴Außerhalb des Berichts dürfen Daten von Petentinnen und Petenten aus dem Eingabeverfahren personenbezogen nur veröffentlicht werden, soweit sie in Kenntnis der Form, des Inhalts, Zwecks und des Sachzusammenhangs der Veröffentlichung schriftlich eingewilligt haben.

(3) ¹Haben Mitglieder der Bürgerschaft eine Große oder Kleine Anfrage an den Senat gerichtet, dürfen die in § 1 Absatz 1 genannten Daten in Bürgerschaftsdrucksachen nur veröffentlicht werden, soweit dies zur Behandlung der Anfrage erforderlich ist und die Betroffenen in Kenntnis der einzelnen an den Senat gerichteten Fragen schriftlich eingewilligt haben. ²Ohne Einwilligung der Betroffenen ist die Veröffentlichung zulässig, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. ³Satz 2 gilt nicht, soweit die in § 1 Absatz 1 genannten Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und von einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind.

(4) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Parlamentsinformations- und -dokumentationssystem

(1) Die Bürgerschaft betreibt ein Parlamentsinformations- und -dokumentationssystem, in dem die in § 1 Absatz 1 genannten Daten nach Maßgabe des § 2 gespeichert werden können.

(2) ¹Auf Daten, die in Bürgerschaftsdrucksachen oder Plenarprotokollen veröffentlicht sind, kann die Allgemeinheit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen den unmittelbaren Zugriff erhalten. ²Satz 1 gilt auch für sonstige Daten, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. ³Zur Erweiterung der Kontrolle durch die Öffentlichkeit und Information der Öffentlichkeit können Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse übertragen und Aufnahmen der Sitzungen der Bürgerschaft darüber hinaus gespeichert und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. ⁴Auf die Übertragung, Spei-

cherung und Zugänglichmachung der Aufnahmen der Sitzungen ist in geeigneter Form hinzuweisen.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auf Daten des Parlamentsinformations- und -dokumentationssystems nicht unberechtigt zugegriffen werden kann.

§ 9

Auskunft an Betroffene

(1) ¹Den Betroffenen ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten und deren Herkunft zu erteilen, die über sie bei der Bürgerschaft, ihren Ausschüssen und Gremien, ihren Mitgliedern, den Fraktionen und Gruppen oder der Bürgerschaftskanzlei gespeichert sind. ²In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. der Auskunft Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Ablehnung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ²In diesem Fall sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an das Datenschutzgremium gemäß § 14 wenden können. ³Die Mitteilung des Datenschutzgremiums darf keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand zulassen, sofern nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt wird.

(4) § 16 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes findet auf die in § 1 Absatz 1 genannten Daten Anwendung.

§ 10

Richtigstellung und Berichtigung

(1) Ist in einer Bürgerschaftsdrucksache eine Tatsachenbehauptung über eine namentlich genannte Person enthalten, die

durch gerichtliche Entscheidung als nicht zutreffend festgestellt worden ist, kann die betroffene Person eine Veröffentlichung der gerichtlich festgestellten Tatsachen als Bürgerschaftsdrucksache verlangen.

(2) ¹Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen. ²§ 5 Absatz 3 gilt entsprechend. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft; § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴Eine Richtigstellung von Verhandlungsberichten und Ausschussprotokollen erfolgt nicht.

(3) ¹Der Antrag auf Richtigstellung bedarf der Schriftform. ²Er ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft unverzüglich einzureichen. ³Ihm ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

(4) ¹Sind Daten aus Sitzungen und Unterlagen der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse oder Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden, sind sie in den Dateien zu berichtigen. ²Die Berichtigung von Verhandlungsberichten und Protokollen der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Gremien regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geheimhaltungsvorkehrungen

(1) ¹Gegen das Bekanntwerden geheim zu haltender Daten sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. ²Geheimhaltungsvorkehrungen sind insbesondere

1. der Beschluss über die Nichtöffentlichkeit und die Verschwiegenheit der Beratungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft oder sonstiger Rechtsvorschriften,
2. der Beschluss über die Verpflichtung zur Geheimhaltung bestimmter Gegenstände oder Nachrichten,
3. die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht,
4. die Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Verschlüsselung von Daten oder
5. die Überweisung einer Angelegenheit in einen nichtöffentlichen Unterausschuss.

³Die Geheimhaltungsvorkehrungen richten sich sowohl gegen Mitglieder der Bürgerschaft als auch gegen der Bürgerschaft nicht angehörende Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen. ⁴Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit dieser Vorkehrungen ist zwischen dem Interesse an der Öffentlichkeit und Transparenz parlamentarischer Vorgänge mit Bezug zu den in § 1 Absatz 1 genannten Daten sowie den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und den Nachteilen, die eine fehlende oder unzureichende Geheimhaltung dem Wohl des Bundes oder eines Landes bereiten würde, abzuwägen. ⁵Für die Behandlung von Eingaben kann der Eingabenausschuss die Öffentlichkeit seiner Sitzungen nur herstellen, wenn die betroffene Petentin oder der betroffene Petent in Kenntnis der Gegenstände und Unterlagen, die zum Gegenstand öffentlicher Behandlung gemacht werden, und der vom Ausschuss herangezogenen Beweismittel im Vorwege schriftlich darin eingewilligt hat.

(2) Geheim zu haltende Daten dürfen nur in geeigneter Weise und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend geschützt übermittelt werden.

(3) ¹Aufnahmen zur Erstellung von Ausschussprotokollen sind spätestens ein Vierteljahr nach Versendung des Protokolls zu löschen. ²Für Aufnahmen von Plenarsitzungen der Bürgerschaft gilt § 69 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Mitglieder der Bürgerschaft haben über geheim zu haltende Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Bürgerschaft. ³Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend für die der Bürgerschaft nicht angehörenden Mitglieder der Enquete-Kommissionen, die Mitglieder der Kommissionen nach § 21 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes, für Auskunftspersonen nach § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft, § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Eingabenausschuss vom 18. April 1977 (HmbGVBl. S. 91), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 534), in der jeweils geltenden Fassung und § 27 Satz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zu-

letzst geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 293), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder der Bürgerschaft haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Daten im Sinne des Absatzes 1, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Ihnen dürfen Daten aus vertraulichen Ausschusssitzungen und aus vertraulichen Unterlagen der Bürgerschaft, ihrer Ausschüsse und Gremien nur mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist. ³Eine weitere Verarbeitung für andere als die Aufgaben, für die Daten nach Satz 2 zugänglich gemacht worden sind, bedarf der gesonderten Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft. ⁴Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Mitglieder von Arbeitsstäben parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 13

Durchführung des Datenschutzes, Verzeichnisse

(1) ¹Die Bürgerschaft, ihre Ausschüsse und Gremien, die Mitglieder der Bürgerschaft, die Fraktionen und Gruppen und die Bürgerschaftskanzlei haben in jeweils eigener Verantwortung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung dieses Gesetzes und besonderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 2 zu gewährleisten. ²Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden Daten und ihrer Verwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) ¹Die Bürgerschaftskanzlei führt ein Verzeichnis der Verfahren, in denen die Bürgerschaft, ihre Ausschüsse und Gremien, ihre Mitglieder und sie selbst Daten automatisch gespeichert haben (Verfahrensverzeichnis). ²Die Fraktionen und Gruppen füh-

ren ihre eigenen Verzeichnisse. ³In den Verfahrensverzeichnissen sind schriftlich festzulegen

1. die Bezeichnung des Verfahrens und seine Zweckbestimmung,
2. die Art der gespeicherten Daten,
3. der Kreis der Betroffenen,
4. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen sowie
5. die Fristen für die regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit weiterer Speicherung der Daten.

⁴Die Angaben nach Satz 3 können für mehrere gleichartige Verfahren in einem Verfahrensverzeichnis zusammengefasst werden. ⁵Die Pflicht zur Führung von Verfahrensverzeichnissen besteht nicht für Verfahren,

1. deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht,
2. die der Unterstützung der allgemeinen Bürotätigkeit dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung, Vorgangsverwaltung, Terminüberwachung und der Führung von Adress-, Telefon- und vergleichbaren Verzeichnissen, soweit sie keine Beeinträchtigung der Rechte Betroffener erwarten lassen,
3. die von der Bürgerschaft, ihren Ausschüssen und Gremien, ihren Mitgliedern und der Bürgerschaftskanzlei ausschließlich zur sachgerechten Erledigung eines einzelnen Vorgangs vorübergehend vorgehalten werden.

⁶Satz 5 gilt nicht für automatische Datenspeicherungen durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse, die von ihnen eingesetzten Unterausschüsse und die ihnen zugeordneten Arbeitsstäbe sowie durch Mitglieder der Bürgerschaft und Fraktionen und Gruppen im Zusammenhang mit der Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und durch Enquete-Kommissionen.

§ 14

Datenschutzkontrolle

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode bildet die Bürgerschaft ein Datenschutzgremium, in dem jede Fraktion und Gruppe durch ein Mitglied vertreten ist.

(2) ¹Das Datenschutzgremium überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 2. ²Die Datenverarbeitung durch den Parlamentarischen Kontrollausschuss gemäß dem Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz und durch die Kommission gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 15. Mai 2015 (HmbGVBl. S. 98), in den jeweils geltenden Fassungen ist von der Überwachung ausgenommen.

(3) Die Fraktionen und Gruppen überwachen die von ihnen selbst durchgeführte Datenverarbeitung in eigener Verantwortung.

(4) ¹Das Datenschutzgremium nimmt Beschwerden und Beanstandungen Betroffener entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben. ²Ein Mitglied des Datenschutzgremiums ist von der Überprüfung solcher Vorgänge ausgeschlossen, an denen es selbst oder in seinem Auftrag eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter unmittelbar beteiligt war oder ist. ³Ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds das Datenschutzgremium, das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. ⁴Die Fraktion oder Gruppe, der das ausgeschlossene Mitglied angehört, bestimmt, wer an dessen Stelle an der Überprüfung mitwirkt, für die der Ausschluss besteht; die Sätze 2 und 3 gelten für das ersatzweise bestimmte Fraktions- oder Gruppenmitglied entsprechend.

(5) ¹Das Datenschutzgremium ist berechtigt, die Verzeichnisse gemäß § 13 Absatz 2 einzusehen. ²Die von den Fraktionen und Gruppen geführten Verzeichnisse sieht allein das der jeweiligen Fraktion oder Gruppe angehörige Mitglied des Datenschutzgremiums ein.

(6) ¹Das Datenschutzgremium unterrichtet den Ältestenrat über festgestellte Verstöße. ²Es kann der Bürgerschaft, ihren Ausschüssen und Gremien, ihren Mitgliedern und den Fraktionen und Gruppen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben.

(7) ¹Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soll das Datenschutzgremium beraten, falls es sie oder ihn darum ersucht. ²Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann davon unberührt Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben.

(8) ¹Die Beratungen des Datenschutzgremiums sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Datenschutzgremiums und die nach Absatz 4 Satz 4 ersatzweise bestimmten Fraktions- und Gruppenmitglieder sind verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ³Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(9) Niemand darf wegen der Tatsache, dass sie oder er sich an das Datenschutzgremium gewandt hat, benachteiligt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1999.

Der Senat

Hausordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

in der Fassung vom 7. Juni 2002 (Amtlicher Anzeiger, Nr. 64, Seite 2177), zuletzt geändert am 19. März 2018 (Amtlicher Anzeiger, Nr. 27, Seite 545)

Aufgrund von Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft habe ich nach Anhörung des Ältestenrats die nachstehende Hausordnung erlassen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Die von der Bürgerschaft, ihren Gremien und der Bürgerschaftskanzlei genutzten Räumlichkeiten – insbesondere des Rathauses – dienen der parlamentarischen Arbeit. In ihnen gilt die vorliegende Hausordnung.

§ 2

Verhalten in den Gebäuden

(1) In den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucherinnen oder Besucher haben auf die Arbeit des Hauses Rücksicht zu nehmen und Störungen oder Behinderungen der Arbeit der Bürgerschaft, ihrer Gremien und der Bürgerschaftskanzlei zu unterlassen.

(2) In den in § 1 genannten Räumlichkeiten sind demonstrative Handlungen, insbesondere das Zeigen von Spruchbändern oder das Verteilen von Schriften oder Flugblättern, untersagt. Untersagt sind ebenfalls alle Verhaltensweisen, die der Würde des Hauses abträglich sind. Dies gilt vor allem für pöbelndes, bedrohendes oder sonstiges unangemessenes Verhalten.

(3) In den in § 1 genannten Räumlichkeiten – insbesondere in dem von der Bürgerschaft genutzten Teil des Rathauses – besteht ein striktes Rauchverbot. Ausnahmen hiervon bestehen in besonders kenntlich gemachten Bereichen.

(4) Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden ist nicht gestattet.

(5) Alle Besucherinnen und Besucher werden vor dem Einlass in geeigneter Weise auf die Regelungen des § 2 hingewiesen.

(6) Wer den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zuwiderhandelt, kann aus den Räumlichkeiten des § 1 verwiesen werden. In Fällen der Zuwiderhandlung kann die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ein Hausverbot verhängen.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei haben die zum Schutz der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen.

Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

II. Regelungen bei Sitzungen

§ 3

Zutrittsregelungen für den Plenarbereich

(1) Zutritt zum Plenarsaal haben

1. die Mitglieder der Bürgerschaft,
2. die Mitglieder des Senats sowie Staatsrätinnen und Staatsräte,
3. die diensttuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei, der Rathausverwaltung und des Sicherheitsdienstes.

(2) Die vorübergehende Anwesenheit im Plenarsaal ist gestattet

1. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen,
2. den Vertreterinnen und Vertretern der Medien zum Zwecke der Berichterstattung nach den allgemeinen Regelungen für die Berichterstattung aus dem Plenarbereich,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder und der Vertreterinnen und Vertreter des Senats,
4. Personen nach Zulassung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft im Allgemeinen oder im Einzelfall.

(3) Besucherinnen und Besuchern ist der Zugang nur zur Zuhörertribüne und nur gegen Vorlage einer Einlasskarte gestattet, die befristet sein kann. Die Karten werden von der Bürgerschaftskanzlei sowie von den Fraktionen und Gruppen ausgegeben.

(4) Der Zugang zu den Logen ist nur gegen Vorlage einer besonderen Logenkarte gestattet.

Die Karten für die drei bürgerschaftlichen Logen geben die Bürgerschaftskanzlei sowie – im Rahmen eines festgelegten Kontingents – die Fraktionen nur an namentlich bekannte Personen aus. Soweit Karten von den Fraktionen ausgegeben werden, sind die Namen der Personen grundsätzlich bis zum Beginn der Eingangskontrolle, spätestens jedoch bis zum Erscheinen der Personen bei der Eingangskontrolle, der Bürgerschaftskanzlei mitzuteilen.

(5) Der Zugang zur Pressetribüne ist auf Vertreterinnen und Vertreter der Medien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen sowie der Pressestellen des Senats und der Behörden, die sich auf Verlangen entsprechend ausweisen können, beschränkt.

(6) Zum Wandelgang und zur Lobby haben außer den in Absatz 5 genannten Personen entsprechend ausgewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder und Vertreterinnen und Vertreter des Senats und der Abgeordneten sowie Personen, mit denen Abgeordnete Gesprächstermine vereinbart haben, Zugang. Die Kontrolle erfolgt im Vorraum des Treppenhauses.

(7) Die Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Personen.

§ 4

Zutritts- und Aufenthaltsbeschränkungen

(1) Der Zutritt zu den in § 1 genannten Räumlichkeiten und der Aufenthalt in ihnen können allgemein oder im Einzelfall beschränkt werden.

(2) Als Beschränkungen kommen insbesondere in Betracht

1. die Eingangskontrolle mit Feststellung der Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises;
2. die Verpflichtung, besondere Berechtigungsausweise für alle oder bestimmte Räume offen zu tragen oder vorzulegen. Der Berechtigungsausweis wird bei der Eingangskontrolle gegen Hinterlegung eines Lichtbildausweises bzw. einer Kopie, eines Presseausweises oder sonstigen Dokuments ausgehändigt, welches den Namen der Besucherin oder des Besuchers enthält. Personalausweise, die ein elektronisches Speichermedium enthalten (beantragt ab dem 1. November 2010), können nicht hinterlegt werden.

Der Berechtigungsausweis verbleibt im Eigentum der Hamburgischen Bürgerschaft.

3. die Verpflichtung, vor dem Betreten von Sitzungs- oder Zuhörerräumen Überbekleidung und Handgepäck abzugeben oder das Handgepäck einer Kontrolle unterziehen zu lassen auf Gegenstände, die den Verhaltensregeln nach § 5 widersprechen könnten;
 4. die Zurückweisung von Besucherinnen oder Besuchern, deren Empfang die oder der zu Besuchende ablehnt;
 5. die Anordnung, ein bestimmtes Verhalten, welches gegen die Verhaltensregeln aus § 5 verstößt, zu unterlassen,
 6. die Verweisung von Personen, die gegen die Verhaltensregeln nach § 5 verstoßen oder denen gegenüber ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Die Befugnis der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, gemäß § 51 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft die vollständige oder teilweise Räumung der Zuhörerräume anzuordnen, bleibt unberührt;
 7. die Feststellung der Personalien von zuwiderhandelnden Personen nach § 5 bzw. § 6 im Hinblick auf eine Ahndung gemäß §§ 112 OwiG (Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans), 106b StGB (Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans).
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, treffen
1. Anweisungen nach Absatz 2 allgemein oder im Einzelfall die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft, die amtierende Vizepräsidentin oder der amtierende Vizepräsident, bei Gefahr im Verzug auch die Direktorin oder der Direktor bei der Bürgerschaft oder ihre bzw. seine Vertretung.
 2. Durchführungsentscheidungen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei, der Rathausverwaltung sowie des Sicherheitsdienstes; sie haben der Direktorin oder dem Direktor bei der Bürgerschaft zu berichten.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgerschaftskanzlei, der Rathausverwaltung sowie des Sicherheitsdienstes sind befugt, nach vorheriger Anweisung gemäß Absatz 3 Nummer 1 die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(5) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann unmittelbarer Zwang im Sinne des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) durch Vollzugsbeamte der Polizei nach Anweisung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft, die amtierende Vizepräsidentin oder den amtierenden Vizepräsidenten ausgeübt werden.

§ 5

Verhalten während der Plenarsitzungen

(1) § 2 gilt entsprechend. Über die dort genannten unzulässigen Verhaltensweisen hinaus sind insbesondere Beifalls- und Missfallenskundgebungen untersagt.

(2) Während der Sitzungen der Bürgerschaft sind Bild- oder Tonaufnahmen lediglich den bei der Bürgerschaftskanzlei registrierten und mit einem besonderen, sichtbar zu tragenden Ausweis gekennzeichneten Fotojournalisten und Kameraleuten gestattet. Im Übrigen ist für die Nutzung von Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton eine gesonderte Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft erforderlich.

(3) Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Nicht zulässig sind ebenfalls die Benutzung von Tonwiedergabegeräten sowie das Telefonieren mit Mobiltelefonen und jegliche Störgeräusche von elektronischen Geräten im Bereich des Plenarsaals.

(4) Besucherinnen und Besucher der Plenarsitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen. Mäntel, Jacken, Schirme, Gehstöcke mit Ausnahme von notwendigen Gehhilfen, Koffer und Taschen sowie Kameras, Tonbandgeräte, Ferngläser und ähnliche Geräte sind außerhalb der Sitzungs- und Zuhörerräume abzulegen. Dies gilt nicht für Handgepäck, wenn es zuvor einer Kontrolle unterzogen worden ist.

(5) Über die bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Absätze erforderlichen Maßnahmen entscheidet die amtierende Sitzungspräsidentin oder der amtierende Sitzungspräsident.

§ 6

Ausschusssitzungen

(1) Während der Sitzungen der Ausschüsse übt die oder der Ausschussvorsitzende im Sitzungssaal das Hausrecht aus.

(2) Der Zugang zu öffentlichen Ausschusssitzungen ist nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze zu gewähren. Dabei genießen die Vertreterinnen oder Vertreter der Medien wegen Art. 5 des Grundgesetzes Vorrang. Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen der Ausschüsse sind unzulässig, lediglich zu Beginn der Sitzung kann die oder der Ausschussvorsitzende für die in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Personen Ausnahmen zulassen. Über darüber hinausgehende Ausnahmen entscheidet der Ausschuss nach vorheriger Erörterung im Ältestenrat.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 7

Einrichtungen der Parlamentsdokumentation

Für die Benutzung der Bibliothek, der Archive und anderer Sondereinrichtungen der Parlamentsdokumentation sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

§ 8

Überlassung von Räumen an Fraktionen und Dritte

(1) Die Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten an Fraktionen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft gemäß § 2 Absatz 7 Fraktionsgesetz.

(2) Über die Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten an Dritte entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft. Die Überlassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Voraussetzung für die Überlassung der in § 1 genannten Räumlichkeiten ist, dass die Interessen sowie das Ansehen und die Würde des Parlaments gewahrt bleiben.

(4) Die Nutzung durch die Hamburgische Bürgerschaft, insbesondere ihrer Ausschüsse und Gremien, hat Vorrang gegenüber Veranstaltungen der Fraktionen sowie des Senats.

§ 9

Einschränkungen und Ausnahmen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigung von Besuche-

rinnen oder Besuchern oder von Besuchergruppen über die in § 4 Absatz 2 genannten Maßnahmen hinaus einschränken.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 8. Mai 2002

Die Präsidentin der Bürgerschaft der
Freien und Hansestadt Hamburg

Anhang zur Hausordnung

§ 112

OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

„§ 112 Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte“.

§ 106b

StGB (Strafgesetzbuch)

„§ 106b Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörigen Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlässt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten“.